

Jessica Bock

**Kontrollierte
Selbstbestimmung**
Schwangerschafts-
abbruch in Sachsen
1945–1990

Inhaltsverzeichnis

5 Einleitung

- 8 Forschungsstand
- 12 Quellengrundlage

15 1. Zwischen Bevölkerungspolitik und Linderung der Not: Schwangerschaftsabbruch in der Nachkriegszeit (1945–1950)

- 26 Die Rolle der Ehe- und Sexualberatungsstellen
- 29 Statistiken
- 34 Das Antragsverfahren
- 36 Zwischen staatlicher Regulierung und Selbstbestimmung

49 2. Zurück zur restriktiven Normalität (1950–1972)

- 57 Statistiken
- 60 (Ungewollte) Mutterschaft zwischen Propaganda und Realität
- 68 Die 1960er Jahre: Vorsichtige Liberalisierung
- 72 Statistiken

75 3. Anschluss an die Moderne: Die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (1972–1989/90)

- 81 Vom Fortschritt ausgeschlossen: Die Situation der Vertragsarbeiterinnen
- 84 Statistiken
- 88 Der Schwangerschaftsabbruch als Thema in der DDR-Literatur und Film
- 91 Die Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch in der nichtstaatlichen Frauenbewegung in den 1980er Jahren

105 4. Ausblick (1989/90)

117 Zusammenfassung

- 125 Quellen- und Literaturverzeichnis
- 128 Bildnachweis

Einleitung

Forschungsstand
Quellengrundlage

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus begann das Jahr 2023 mit einem feministischen Paukenschlag. Am 5. Januar sprach sich Paus für die Abschaffung des Paragraphen 218 aus. „Wer anders als die Schwangere selbst sollte entscheiden, ob sie ein Kind austragen wolle oder nicht. Das Strafgesetzbuch sei jedenfalls nicht der richtige Ort, um diese Frage zu regeln“, wird die grüne Bundesministerin in den Medien zitiert.¹ Bereits im vergangenen Jahr einigten sich die Koalitionspartner/innen auf die Gründung einer Kommission, die „die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches“ prüfen soll.² Der Ausgang dieses politischen Vorhabens ist allerdings ungewiss. Doch die gegenwärtigen Entwicklungen in Deutschland und international, wie beispielsweise in den USA und Polen, zeigen, dass die staatliche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs und der Kampf der Frauen für ihre körperliche Selbstbestimmung und reproduktiven Rechte im 21. Jahrhundert andauern.

Bereits mit seinem Inkrafttreten vor mehr als 150 Jahren war der Paragraph 218 Strafgesetzbuch (StGB) umstritten und umkämpft. Obwohl dieser Paragraph bis heute eine beklemmende Kontinuität aufweist, unterlag der Zugang zu einem sicheren, medizinisch betreuten Schwangerschaftsabbruch teilweise großen rechtlichen Schwankungen. Zugleich war der Abbruch Gegenstand des ideologischen Wettstreits zwischen den beiden deutschen Staaten DDR und BRD. Spätestens mit der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten 1972 galt die DDR als das Musterland der Gleichberechtigung. Bis heute wird dieses Gesetz im Kampf gegen die gegenwärtigen Paragraphen 218 und 219 herangezogen, um die Rückständigkeit Deutschlands hinsichtlich der reproduktiven Rechte der Frauen anzuprangern. Eine genaue Betrachtung der rechtlichen Regelung und alltäglichen Praxis des Schwangerschaftsabbruchs erfolgt jedoch selten. Insbesondere die beiden Jahrzehnte vor der Gesetzesnovelle von 1972 finden in der öffentlichen und feministischen Wahrnehmung kaum Beachtung. Dabei sind sie für das Verständnis der Handhabung des Schwangerschaftsabbruchs unerlässlich.

¹ o. V.: *Familienministerin Paus für Abschaffung des Paragraphen 218*, in: Deutschlandfunk, abgerufen am 8.1.2023 unter www.deutschlandfunk.de/familienministerin-paus-fuer-abschaffung-des-paragraphen-194.html. ² Sozialdemokratische Partei Deutschlands/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (Hg.): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, Berlin 2022, S. 92.

„Spätestens mit der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten 1972 galt die DDR als das Musterland der Gleichberechtigung.“

Diese Publikation gibt einen Überblick über den Schwangerschaftsabbruch in der DDR am Beispiel Sachsens von 1945 bis 1990. Ziel ist es, die rechtlichen Regelungen und deren Wandel sowie die Praxis des Abbruchs anhand ausgewählter Fallbeispiele darzustellen. Die vorliegende Studie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern möchte zu weiteren Untersuchungen über Schwangerschaftsabbruch und die reproduktiven Rechte in Sachsen, aber auch für das gesamte frühere DDR-Gebiet anregen.

Zunächst wird ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand zum Thema Schwangerschaftsabbruch in der DDR und die genutzten Archivbestände gegeben. Der Hauptteil ist in drei Phasen gegliedert: Die erste Phase umfasst den Zeitraum von 1945 bis 1950, die zweite Phase erstreckt sich von 1950 bis 1972 und die dritte Phase deckt den Zeitraum von 1972 bis 1990 ab. Die hier vorgenommene Einteilung orientiert sich an den jeweiligen geltenden Gesetzen zum Schwangerschaftsabbruch. Nach einer Einführung in die juristischen und frauenpolitischen Rahmenbedingungen wird anhand ausgewählter Fallbeispiele die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs nachgezeichnet. Dabei stehen insbesondere die Lebenssituation der Frauen und ihre Motive für einen Abbruch im Mittelpunkt. Außerdem werden die Handlungsstrategien und Interaktionen der Frauen mit den staatlichen Behörden und Entscheidungsgremien dargestellt.

Forschungsstand

Über die Frauen und Geschlechterverhältnisse in der DDR und Ostdeutschland liegt mittlerweile eine recht umfangreiche Forschungsliteratur vor, die Karin Aleksander für den Zeitraum 1989 bis 2004 in einer Bibliografie zusammengetragen hat.³ Darin nehmen die Titel zu Schwangerschaftsabbruch – entgegen der damaligen und heutigen politischen Brisanz des Themas – eher geringen Umfang ein. Erste Betrachtungen der rechtlichen Regelung und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs in der DDR erschienen bereits vor 1989/90 vornehmlich in der Bundesrepublik. So nahm die Soziologin Helge Pross in ihre 1971 er-

³ Aleksander, Karin: *Frauen und Geschlechterverhältnisse in der DDR und in den neuen Bundesländern. Eine Bibliographie*, Berlin 2004.

schiene Studie *Abtreibung – Motive und Bedenken* ein Kapitel über die DDR auf.⁴ Dieser vom Soziologen Dieter Voigt verfasste Exkurs über die soziopolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen war aus ihrer Sicht notwendig, „weil in den öffentlichen Debatten häufig falsche Vorstellungen über die Zulässigkeit von Abtreibungen in der DDR vorgebracht“ wurden.⁵ Ein weiteres Beispiel ist die von Christa Mahrad 1987 publizierte Untersuchung *Schwangerschaftsabbruch in der DDR*, die vor allem die gesellschaftlichen, ethischen und demografischen Aspekte in den Blick nimmt.⁶ Beide hier genannten Abhandlungen basieren vornehmlich auf veröffentlichten Gesetzen und Verordnungen sowie auf Publikationen aus der DDR und BRD.

In der DDR erschienen vor allem in den entsprechenden Fachzeitschriften und im akademischen Umfeld Untersuchungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Zu den ausgewiesenen Spezialist/innen zählte der Sozialhygieniker Karl-Heinz Mehlan, der über die „Abortsituation“ in der DDR und im internationalen Vergleich zahlreiche Beiträge veröffentlichte und hierzu in Rostock internationale Konferenzen durchführte. Weitere Untersuchungen befassten sich unter anderem mit den Motiven für einen Schwangerschaftsabbruch in verschiedenen Altersklassen, den gesundheitlichen Folgen illegal durchgeführter Abbrüche, den Tätigkeiten der Schwangerschaftsunterbrechungskommissionen und Auswirkungen der geltenden Regelungen für die Bevölkerungs- und Familienpolitik.

Vor dem Hintergrund des juristischen sowie politischen Ringens um eine gesamtdeutsche Regelung des Paragraphen 218 erschienen bereits zu Beginn der 1990er Jahre erste Beiträge über den Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Dabei handelt es sich hauptsächlich um einzelne Aufsätze, die jeweils einen bestimmten Zeitraum und die Entwicklung der juristischen Rahmenbedingungen in den Blick nehmen. Neben international renommierten Sexualwissenschaftler/innen aus der DDR, wie Lykke Aresin, waren es vor allem Historikerinnen aus Ostdeutschland und den USA, die seit den 1990er Jahren erste Überblicksdarstellungen veröffentlichten. Dazu zählt die von der Germanistin und damaligen

⁴ Voigt, Dieter: *Abtreibung in der DDR*, in: Pross, Helge: *Abtreibung. Motive und Bedenken*, Stuttgart 1971, S. 82–113. ⁵ Pross, Helge: *Vorwort*, in: Ders.: *Abtreibung. Motive und Bedenken*, Stuttgart 1971, S. 7–10, hier S. 10. ⁶ Mahrad, Christa: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Gesellschaftliche, ethische und demographische Aspekte*, Frankfurt a. Main 1987.

Redakteurin der Frauenzeitschrift *Ypsilon* Kirsten Thietz 1992 herausgebrachte Dokumentation *Ende der Selbstverständlichkeit? Die Abschaffung des §218 in der DDR*, in der sie für den Zeitraum von 1947 bis 1989 Gesetzestexte, Ausführungsbestimmungen, Zeitungsartikel und Statistiken zusammentrug.⁷ Ein weiteres Beispiel ist der Begleitkatalog zur Ausstellung *Unter anderen Umständen – Zur Geschichte der Abtreibung*, der gleich drei Beiträge über den Schwangerschaftsabbruch in der DDR enthält.⁸ Neben einer Reportage der WDR-Journalistin Irmela Hannover über den Schwangerschaftsabbruch in der Umbruchszeit 1989/90 enthält der Katalog Artikel von der ostdeutschen Historikerin Kirsten Poutrus und von Lykke Aresin. Poutrus beschäftigte sich vor allem mit dem Schwangerschaftsabbruch in der Nachkriegszeit zwischen 1945 und 1950. Sie beschreibt die „Abtreibung als existenzielles Frauenproblem in der Nachkriegszeit“, auf die die Besatzungsmächte und Parteien schnellst möglich reagieren mussten.⁹ Ferner interpretierte sie die liberale Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, insbesondere die ethische Indikation, als eine „rassistische Indikation“. Sie sollte dazu dienen, Schwangerschaften, die infolge von Vergewaltigungen durch sowjetische Soldaten entstanden waren, ohne juristische und medizinische Hürden zu beenden.¹⁰ Für die 1950er und 1960er Jahre haben vor allem US-Historikerinnen wie Donna Harsch und Atina Grossmann sowie die US-Literaturwissenschaftlerin Katharina von Ankum erste Studien vorgelegt.¹¹ Für ihre Untersuchungen werteten sie nicht nur Akten der Gesundheitsbehörden, Eingaben und Artikel aus DDR-Fachzeitschriften aus, sondern führten unter anderem auch Interviews mit Zeitzeuginnen. In ihren Analysen betrachten sie die DDR nicht als ein abge-

⁷ Thietz, Kirsten: *Ende der Selbstverständlichkeit? Abschaffung des §218 in der DDR. Dokumente*, Berlin 1992. ⁸ Aresin, Lykke: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR*, in: *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 86–95; Hannover, Irmela: *Der Kinderwunsch. „Geburtenregelung“ im Sozialismus*, in: *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 96–103. ⁹ Poutrus, Kirsten: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz. Abtreibungspolitik und Abtreibungspraxis in Ostdeutschland, 1945–1950*, in: Bessel, Richard/Jessen, Ralph (Hg.): *Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR*, Göttingen 1996, S. 170–198, hier S. 173. ¹⁰ Ebd., S. 179. ¹¹ Grossmann, Atina: *Reforming Sex. The German Movement for Birth Control and Abortion Reform*, New York/Oxford 1995; Grossmann, Atina: „Sich auf ihr Kindchen freuen“ – Frauen und die Behörden in Auseinandersetzungen um Abtreibungen, Mitte der 1960er Jahre, in: Lütke, Alf/Becker, Peter (Hg.): *Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte*, Berlin 1997, S. 241–257; Harsch, Donna: *Society, the State and Abortion in East Germany 1950–1972*, in: *The American Historical Review*, Bd. 102, 1997, H. 1, S. 53–84; Harsch, Donna: *Revenge of the Domestic. Women, the Family and Communism in the German Democratic Republic*, Princeton/New Jersey 2007; Ankum, Katharina von: *Political Bodies: Women and Re/Production in the GDR*, in: *Women in German Yearbook*, Vol. 9, 1993, S. 127–144.

schlossenes historisches Gebilde, sondern beziehen die Vorgeschichte, insbesondere die Reformbewegungen der Weimarer Republik und den Nationalsozialismus sowie die Rolle der Sowjetunion mit ein. Damit verorten Harsch, Grossmann und Ankum die DDR in der langen und wechselhaften Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs des 20. Jahrhunderts, deren Entwicklungs- und Traditionslinien für das Verständnis der Abbruch-Politiken der SED unerlässlich sind.

Für die 1970er und 1980er Jahre gibt es wenige Überblicksdarstellungen. Zu nennen sind hier zum Beispiel das Kapitel über die „Liberalisierung der Abtreibung“, das sich in *Die „Wunschkindpille“* von Annette Leo und Christian König findet, sowie die Analysen von Michael Schwartz, der die Einführung der Fristenregelung als eine von der SED betriebene „Emanzipation zur Nützlichkeit“ im Kontext der Blockkonfrontation zwischen Ost und West beschreibt.¹²

Die Gesundheitswissenschaftlerin Daphne Hahn betrachtet den Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang mit Sterilisation. In ihrer Studie *Modernisierung und Biopolitik* untersucht sie die nach 1945 in BRD und DDR geführten Diskurse und zeigt auf, wie vor 1945 entstandene biopolitische Anschauungen fortbestanden, sich wandelten und die folgenden gesundheits- und bevölkerungspolitischen Debatten in beiden deutschen Staaten beeinflussten.¹³ Ihre Erkenntnisse insbesondere jene über Eugenik sind für die vorliegende Studie von großer Bedeutung.

Mit der „vergessenen Geschichte der Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs 1989 bis 1992“ hat sich vor allem die Juristin Ulrike Lembke beschäftigt.¹⁴ In ihren Artikeln nimmt sie das Aufeinanderprallen zweier unterschiedlicher Rechtsnormen und Lebensrealitäten in den

¹² Leo, Annette/König, Christian: *Die „Wunschkindpille“. Weibliche Erfahrung und staatliche Geburtenpolitik in der DDR*, Göttingen 2015; Schwartz, Michael: *Emanzipation zur gesellschaftlichen Nützlichkeit. Bedingungen und Grenzen von Frauenpolitik in der DDR*, in: Hoffmann, Dierk/Schwartz, Michael (Hg.): *Sozialstaatlichkeit in der DDR. Sozialpolitische Entwicklungen im Spannungsfeld von Diktatur und Gesellschaft 1945/49–1989*, München 2005, S. 47–87; Schwartz, Michael: „*Liberaler als bei uns?* 1972 – Zwei Fristenregelungen und die Folgen. Reformen des Abtreibungsstrafrechts in Deutschland“, in: Wengst, Udo/Wentker, Hermann (Hg.): *Das doppelte Deutschland. 40 Jahre Systemkonkurrenz. Eine Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte*, Berlin 2008, S. 183–212. ¹³ Hahn, Daphne: *Modernisierung und Biopolitik: Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945*, Frankfurt a. Main 2000. ¹⁴ Lembke, Ulrike: *Patriarchat lernen*, abgerufen am 8.7.2022 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/patriarchat-lernen.

Blick und beschreibt das mühsame Ringen um eine gesamtdeutsche Regelung des Paragraphen 218 als wichtige Lehrstunde im Kampf für die Gleichberechtigung.

Parallel zu den ersten Überblicksdarstellungen erschienen seit den 1990er Jahren zwei Protokollbände, in denen Frauen aus der DDR über ihre Erfahrung mit Schwangerschaftsabbrüchen berichten. 1990 veröffentlichte der Berliner Verlag Neues Leben das Buch *Abbruch-Tabu – Lebensgeschichten nach Tonbandprotokollen*, zusammengestellt von Gabriele M. Grafenhorst.¹⁵ Zwanzig Jahre später publizierte Heike Walther im gleichen Verlag *Abgebrochen – Frauen aus der DDR berichten* mit einem Vorwort des Sexualwissenschaftlers Kurt Starke.¹⁶

Trotz des hier skizzierten Umfangs vorliegender Forschungen über den Schwangerschaftsabbruch in der DDR existieren weiterhin Desiderate. Es mangelt nicht nur an regionalen Studien, die die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs zum Beispiel im Grenzgebiet zu Polen oder in religiös geprägten Landstrichen Ostdeutschlands untersuchen. In nahezu allen hier genannten Titeln sind die besondere Situation ungewollt schwangerer Vertragsarbeiterinnen und der behördliche sowie gesellschaftliche Umgang mit ihnen kein Thema. Die für diese Gruppe geltenden Regularien und ihr Umgang mit den restriktiven Bestimmungen bilden eine bedrückende Leerstelle. Als Betroffene und handelnde Subjekte sind sie weitgehend unsichtbar und stimmlos. Schließlich fehlt es bis heute auch an einer Gesamtstudie, die die rechtliche Regelung und Praxis des Schwangerschaftsabbruchs von der Zeit der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bis zum Ende der DDR untersucht und dabei die Differenzkategorien Geschlecht, Klasse und ethnische Herkunft in den Blick nimmt.

Quellengrundlage

Die folgenden Betrachtungen basieren hauptsächlich auf der Analyse von Akten des staatlichen Gesundheitswesens im Sächsischen Staatsarchiv Dresden und Leipzig. Diese enthalten unter anderem Unterlagen

¹⁵ Grafenhorst, Gabriele M.: *Abbruch-Tabu. Lebensgeschichten nach Tonbandprotokollen*, Berlin 1990. ¹⁶ Walther, Heike: *Abgebrochen. Frauen aus der DDR berichten*, Berlin 2010.

zu Antragsverfahren über einen Schwangerschaftsabbruch. Dazu gehören auch Anträge, medizinische Gutachten, Einsprüche von Frauen, deren Antrag auf Schwangerschaftsabbruch abgelehnt wurde, und Begründungen der Gutachterausschüsse. Ferner enthalten die gesichteten Bestände Statistiken über Schwangerschaftsabbrüche, Ehe- und Sexualberatungsstellen, Verordnungen, Korrespondenzen zwischen Ärzt/innen und Ministerien und Jahres- und Quartalsberichte der Bezirke über Schwangerschaftsabbrüche. Bestände im Sächsischen Staatsarchiv Chemnitz sowie die in den Kreisarchiven wurden wegen fehlender Kapazitäten nicht gesichtet. Aufgrund der geltenden Schutzfristen waren vor allem Unterlagen aus den späten 1940er und 1950er Jahren sowie in Teilen aus den 1960er Jahren zugänglich. Quellen aus den letzten beiden Jahrzehnten der DDR waren nur mit Einschränkungen nutzbar.

Sämtliche Frauen, deren Fälle im Folgenden analysiert werden, sind anonymisiert, sodass keine Rückschlüsse auf deren Klarnamen möglich sind.

Zwischen Bevölkerungspolitik und Linderung der Not: Schwangerschaftsabbruch in der Nachkriegszeit (1945–1950)

Die Rolle der Ehe- und
Sexualberatungsstellen

Statistiken

Das Antragsverfahren

Zwischen staatlicher Regulierung
und Selbstbestimmung

Nach der Kapitulation des nationalsozialistischen Regimes setzten die Alliierten mit der Einrichtung der Besatzungszonen die NS-Gesetzgebung außer Kraft. Dazu zählte auch die Todesstrafe bei Schwangerschaftsabbruch „wegen Schädigung der Volkskraft“.¹⁷ Unklar blieb jedoch, ob die rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch weiterhin galten oder nicht. Diese unübersichtliche Gesetzeslage führte zu einer großen Rechtsunsicherheit. Zugleich erforderten die massenhaften Vergewaltigungen durch Soldaten der Roten Armee und die dramatische soziale Lage der Bevölkerung juristische Anpassungen, die den Lebensrealitäten der Frauen Rechnung trugen. Mit dem Ziel, eine gesamtzonale Lösung in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs zu erreichen, richteten die Landesregierungen in der Sowjetischen Besatzungszone entsprechende Anfragen an das Zentralsekretariat der SED.¹⁸ Allerdings verzögerten die Diskussionen innerhalb der SED die dringend benötigte juristische Novellierung des Paragraphen 218, sodass die SED-Fraktionen in den einzelnen Ländern damit begannen, eigene Gesetzesentwürfe in die jeweiligen Länderparlamente einzubringen und zur Abstimmung zu stellen.¹⁹ Am 9. April 1947 reichte die sächsische SED-Landtagsfraktion gleich zwei Anträge (Drucksache Nr. 179 und Nr. 180) ein, die den Schwangerschaftsabbruch in Sachsen neu regeln sollten.²⁰ Vor dem Hintergrund der diffusen Gesetzeslage stellte die SED-Fraktion im Sächsischen Landtag mit der Drucksache Nr. 180 einen Antrag, alle „Strafverfahren wegen strafbaren Handlungen gegen den § 218 bis zur Neuregelung der Vorschriften“ auszusetzen.²¹ Weiterhin sah der Antrag vor, keine neuen Verfahren einzuleiten und Strafurteile sowie Strafvollstreckungen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Paragraphen 218 erteilt wurden, auszusetzen. Ferner sollten keine weiteren berufseinschränkenden Maßnahmen gegen Ärzt/innen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt hatten, eingeleitet werden.

¹⁷ Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 180. ¹⁸ Ebenda, S. 183. Zwischen 1946 und 1949 dürften die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg eigene Landesgesetze verabschiedet. Mit der Gründung der DDR fiel diese Kompetenz weg. 1952 wurden die Länder aufgelöst und an deren Stelle traten 14 Bezirke. ¹⁹ Ebd., S. 185f. ²⁰ StA-DD, Sächsischer Landtag 1946–1952, Nr. 152, Antrag der Abgeordneten Koenen, Thümmel, Glöckner und der übrigen Mitglieder der SED-Fraktion zum Erlass einer Verordnung über die Unterbrechung der Schwangerschaft für das Land Sachsen (Drucksache Nr. 179), 3 S.; Antrag der Abgeordneten Koenen, Thümmel, Glöckner und der übrigen Mitglieder der SED-Fraktion zur Aussetzung von Strafverfahren wegen strafbaren Handlungen gegen den § 218 bis zur gesetzlichen Neuregelung der Vorschriften (Drucksache Nr. 180), 1 Bl. ²¹ StA-DD, Sächsischer Landtag 1946–1952, Nr. 152, Antrag der Abgeordneten Koenen, Thümmel, Glöckner und der übrigen Mitglieder der SED-Fraktion zur Aussetzung von Strafverfahren wegen strafbaren Handlungen gegen den § 218 bis zur gesetzlichen Neuregelung der Vorschriften (Drucksache Nr. 180), 1 Bl.

Der drei Seiten umfassende Entwurf für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (Drucksache Nr. 179) sah für eine unerlaubte „Abtötung der Leibesfrucht“ eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren vor (§ 1, Abs. 1). Allerdings blieb nach Paragraph 2 die „Unterbrechung der Schwangerschaft“ straffrei, wenn eine medizinische (Abs. 1), soziale (Abs. 2) oder ethische Indikation (Abs. 3) vorlag. Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach einer sozialen oder ethischen Indikation war nur in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft erlaubt (§ 3, Abs. 1). Zudem war die Anwendung der ethischen Indikation nur möglich, wenn die Frau die „strafbare Handlung innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Tat einem Arzt, dem Gesundheitsamt oder einer Polizeibehörde angezeigt hat“ (§ 3, Abs. 2). Nach Ansicht der SED-Abgeordneten Elise Thümmel war eine solche Einschränkung notwendig, „damit nicht Vorwände aus persönlichen oder Bequemlichkeitsgründen beim Antrag zur Unterbrechung vorgebracht“ würden.²² Paragraph 4 schrieb die Einrichtung von sogenannten „Gutachterausschüssen“ vor, die über das Vorliegen der einzelnen Indikationen und damit über das Für und Wider des beantragten Schwangerschaftsabbruchs entscheiden sollten. Laut den Bestimmungen sollte sich der Ausschuss aus Ärzt/innen und erfahrenen Personen aus dem sozialen Bereich zusammensetzen. Zugleich sollte es sich bei den Mitgliedern um „besonders verantwortungsbewusste Personen“ handeln.²³ Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass die SED sich mit ihrem Entwurf von den radikalen Forderungen der KPD Ende der 1920er Jahre entfernt hatte. Hatte sie noch 1931 unter dem Slogan „Dein Körper gehört dir!“ für eine umfassende Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs geworben,²⁴ plädierte sie nun für die Indikationslösung. Ein von der Frau selbst bestimmter Schwangerschaftsabbruch ohne Angabe von Gründen war seitens der SED folglich nicht vorgesehen.

Die „öffentliche Werbung“ und „Anpreisung“ von Mitteln und Verfahren für einen Schwangerschaftsabbruch sollte laut Paragraph 6 weiterhin strafbar bleiben, außer es handelte sich um die „Bekanntgabe in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften sowie die Anpreisung gegenüber Ärzt/innen und Personen, die mit ihnen erlaubterweise Handel betreiben“.²⁵

²² StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 17. Sitzung, Dienstag, den 22.4.1947, S. 315–327, hier S. 319. ²³ Ebd., S. 319. ²⁴ Siehe hier ausführlich: Grossmann: *Reforming Sex*. ²⁵ StA-DD, Sächsischer Landtag 1946–1952, Nr. 152, Antrag der Abgeordneten Koenen, Thümmel, Glöckner und der übrigen Mitglieder der SED-Fraktion zum Erlaß einer Verordnung über die Unterbrechung der Schwangerschaft für das Land Sachsen (Drucksache Nr. 179), S. 2.

**„Wir verschließen nicht
die Augen vor der großen
Not vieler Mütter und
ihrer Familien, sehen aber
in der Freigabe der
Abtreibung kein Mittel,
die Not zu lindern oder
sie zu beseitigen.“**

Der von der SED-Fraktion eingereichte Antrag auf Strafaussetzung bezüglich des Paragraphen 218 und ihr Entwurf wurden am 22. April 1947 auf der 17. Sitzung des Sächsischen Landtags diskutiert.²⁶ Der Landtagspräsident Fritz Buschwitz erteilte zuerst der SED-Abgeordneten Elise Thümmel das Wort, um den eingereichten Entwurf dem Landtag vorzustellen und die einzelnen Paragraphen zu erläutern. Elise Thümmel skizzierte zunächst die Entwicklung der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Die unmittelbar nach Kriegsende einsetzende Debatte um den Paragraphen 218 sei vor allem von zwei „radikalen Strömungen“ geführt worden. Während die eine Seite mit dem Recht der Frau auf ihren eigenen Körper argumentierte, sah die Gegenseite die „Erhaltung des Volkstums“ in Gefahr und plädierte dafür, „werdendes Leben nicht zu vernichten“.²⁷ Sie bezeichnete den eingereichten Entwurf als einen „Mittelweg“, der nicht nur zwischen den beiden „Strömungen“ vermittele, sondern auch die dringend benötigte Reform des Paragraphen 218 liefere.²⁸ Mithilfe dieser Argumentation versuchte die SED, sich als die eigentliche gestaltende und fortschrittliche politische Kraft in der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch zu inszenieren, um nicht zuletzt auch vom eigenen (frauen-)politischen Versäumnis, nämlich nicht selbst federführend eine gesetzliche Reform des Schwangerschaftsabbruch herbeigeführt zu haben, abzulenken.²⁹

In ihren weiteren Ausführungen beschrieb Elise Thümmel den Entwurf als einen Kompromiss zwischen dem angestrebten Schutz des Lebens und der Hilfe für Frauen: „Wir verschließen nicht die Augen vor der großen Not vieler Mütter und ihrer Familien, sehen aber in der Freigabe der Abtreibung kein Mittel, die Not zu lindern oder sie zu beseitigen“.³⁰ In diesem Zusammenhang bezeichnete sie die soziale Indikation als eine „Notstandsmaßnahme“, die mit der Überwindung des sozialen Notstands wieder aus der gesetzlichen Bestimmung verschwinden werde. In ihren Ausführungen machte Elise Thümmel zugleich deutlich, dass es sich bei der neuen Gesetzesverordnung insgesamt um eine „Zwischen-

²⁶ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 17. Sitzung, Dienstag, den 22.4.1947, S. 315–327.

²⁷ Ebd., S. 319. ²⁸ Ebd., S. 319. ²⁹ Poutrus, Kirsten: „Ein Staat, der seine Kinder nicht ernähren kann, hat nicht das Recht, ihre Geburt zu fordern.“ *Abtreibung in der Nachkriegszeit 1945 bis 1950*, in: *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 73–85, hier S. 81. ³⁰ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 17. Sitzung, Dienstag, den 22.4.1947, S. 319.

lösung“ handle – ohne jedoch konkret darauf einzugehen, wann eine neue Novellierung erfolgen soll.

In ihrem Plädoyer für den Entwurf sprach sich Elise Thümmel für die Errichtung von Ehe- und Sexualberatungsstellen aus, die vor allem an die ärmere Bevölkerungsschicht kostenlose Verhütungsmittel verteilen sollten. Mit Blick auf den Frauenüberschuss plädierte sie für eine Entstigmatisierung lediger Mütter, denn „zu den wenigen Glückseligkeiten [sic!] des Lebens gehört für die Frau die Mutterschaft. Sie ist für sie die höchste Vollendung“.³¹

In der sich anschließenden Landtagsdebatte meldeten sich vor allem Abgeordnete der Liberalen Deutschen Partei (LPD) und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) zu Wort. Die LPD-Abgeordnete Gertrud Thürmer begrüßte die Möglichkeit der sozialen Indikation, denn „die kräftemäßige Verfassung der Frau, [...] Tuberkulose, Unterernährung und Heimatlosigkeit sind schließlich Tatsachen, über die nicht einfach hinweggesehen werden kann“.³² Zugleich sah sie in dem Entwurf eine Möglichkeit, gegen die sogenannte „Kurpfuscherei“, meist illegale Schwangerschaftsabbrüche durch nicht medizinisch ausgebildete Personen, vorzugehen.³³

Einen deutlich kritischen Ton schlug der CDU-Abgeordnete Carl Ruland an. Er sah in der neuen Gesetzgebung auf Landesebene eine Abkehr von der bisherigen Reichsgesetzgebung, die „die uns gezogenen Grenzen“ verstärke und die nach wie vor angestrebte Einheit Deutschlands gefährde.³⁴ Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs bezeichnete er als „Menschheitsproblem“, bei dem der „Schutz des Lebens“ als Rechtsgut oberste Priorität habe. Mit der Einführung der sozialen Indikation sah Ruland dieses Rechtsgut gefährdet.³⁵ Dadurch drohe eine „Zertrümmerung auf dem Gebiete des Rechtsgefühls [und] der Rechtssicherheit“, wie die Menschen in jüngster Vergangenheit bereits „bitter erfahren“ mussten, und spielte damit indirekt auf die Gesetzgebung der Nationalsozialisten an.³⁶ Mit seinem Versuch, den eingereichten Gesetzesentwurf in die Nähe der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Geburtenpolitik zu bringen und auf diesem Wege zu diskreditieren, stand Ruland nicht alleine da. Sein Fraktionskollege Bernhard Singer wählte deutlichere Worte

³¹ Ebd., S. 320. ³² Ebd. ³³ Ebd., S. 320f. ³⁴ Ebd., S. 321. ³⁵ Ebd. ³⁶ Ebd.

und stellte in seinen Ausführungen Schwangerschaftsabbrüche klar in die Nähe des millionenfachen Massenmordes in Auschwitz und der NS-„Euthanasie“-Programme: „Verneint man die grundsätzliche Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, wie es der Nationalsozialismus tat, ordnet man es anderen, minderen Erwägungen unter, wie solchen des Staates, des Volkes, der sozialen Verhältnisse und Nöte oder Rassen, so ergibt sich als logische Konsequenz die Vernichtung des als minderwertig angenommenen Lebens.“³⁷

Bernhard Singer vertrat eine deutlich christliche und erzkonservative Weltsicht. Demnach entstehe mit der Befruchtung ein eigenständiges beseeltes Leben, das es unter allen Umständen zu schützen gelte.³⁸ Folglich lehnte er das Selbstbestimmungsrecht der Frau strikt ab: „Nun ich möchte den verheirateten Mann sehen, der seiner Frau gestattet, frei über ihren Körper zu verfügen.“³⁹ Während der CDU-Abgeordnete Carl Ruland lediglich die soziale Indikation ablehnte, so verurteilte Bernhard Singer sämtliche im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs. Mit Blick auf die medizinische Indikation argumentierte er sogar gegen die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs bei Lebensgefahr der Mutter: „Es kann keiner Mutter das Recht zugesprochen werden, daß nicht sie, sondern das Kind für sie zu leiden hätte oder getötet werden sollte.“⁴⁰ In diesem Zusammenhang verweist Singer, selbst ausgebildeter und praktizierender Arzt, auf die fortdauernde Entwicklung der Behandlungsmethoden, um die Gesundheit und das Leben der schwangeren Frauen zu schützen. „Die ethische Indikation ist sicherlich dazu geeignet, die größten Gewissenskonflikte hervorzubringen“, so Bernhard Singer.⁴¹ Zwar erkannte er die Tatsache der Vergewaltigungen von Frauen „als Teil der Kriegsfolge“ an, mahnte aber zugleich, dass „aber auch viele Märchen erzählt [würden], um die eigene Schuld zu verdecken“.⁴² Seiner Ansicht nach dürfe der Tatbestand der Vergewaltigung nie ein Grund für einen Schwangerschaftsabbruch sein. Er appellierte an die angeblich den Müttern innewohnende Barmherzigkeit und Liebe, die es der Frau ermögliche, das ungewollte Kind doch anzunehmen und großzuziehen. Zudem gebe es die Möglichkeit der Adoption.

³⁷ Ebd., S. 324. Siehe dazu auch: Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 244. ³⁸ Ebd., S. 322. ³⁹ Ebd., S. 323. ⁴⁰ Ebd. ⁴¹ Ebd., S. 324. ⁴² Ebd.

In ihrer zweiten Wortmeldung griff die SED-Abgeordnete Elise Thümmel den CDU-Abgeordneten Bernhard Singer daraufhin scharf an. Dabei nahm sie ebenfalls Bezug auf den Nationalsozialismus und bemängelte, dass „die Kraft, die aufgewendet wird, um Ungeborene zu schützen, [besser] damals aufgebracht worden wäre, als Millionen durch den unsinnigen Krieg und die Hitlerbarbarei in den Konzentrationslagern in den Tod geschickt wurden“.⁴³ In diesem Sinne verteidigte sie den eingereichten Gesetzesentwurf als ein Ja zum Leben.

Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs wurde der Antrag auf Strafaussetzung (Drucksache Nr. 180) von den Abgeordneten kaum diskutiert. Lediglich der LDP-Abgeordnete Ralph Liebler konnte sich mit diesem Antrag nicht „abfinden“, wie er betonte.⁴⁴ Er plädierte dafür, das bisherige Gesetz weiterhin anzuwenden, um insbesondere „gegen Kurpfuscher“ vorgehen zu können.⁴⁵ Ferner regte er an, die in Ziffer 4 genannte Berufsgruppe, die Ärztinnen und Ärzte, um jene zu bestrafende Personen zu erweitern, die „aus der Not oder aus anderen Gesichtspunkten heraus Abtreibungen vornehmen und sich daran bereichern“.⁴⁶

Daraufhin schloss der Landtagspräsident Otto Buchwitz die Aussprache und stellte den eingereichten Entwurf zur Abstimmung. Die Abgeordneten beschlossen einstimmig, die Drucksachen Nr. 179 und Nr. 180 an die beiden Ausschüsse für Rechtsfragen und Gesundheitswesen zur weiteren Beratung zu überweisen.⁴⁷

Die Unterlagen wurden 14 Tage später, am 23. April 1947, an die jeweiligen Ausschüsse übersandt.⁴⁸ Der Vorsitzende des Rechtsausschusses war der CDU-Abgeordnete Carl Ruland. Bernhard Singer übte den Vorsitz im Gesundheitsausschuss aus. Die Beratungen in den Ausschüssen ergaben nur geringfügige Veränderungen. Im neuen Entwurf über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs war die Frau nach Paragraph 3, Abs. 2 dazu verpflichtet, die Straftat – also die Vergewaltigung – innerhalb zweier Wochen nicht dem Arzt bzw. der Ärztin, sondern dem Amtsarzt bzw. der Amtsärztin oder dem Gesundheitsamt anzuzeigen oder Strafanzeige zu erstatten. Zusätzlich wurde der Paragraph 4, Abs. 1

⁴³ Ebd., S. 327. ⁴⁴ Ebd., S. 322. ⁴⁵ Ebd. ⁴⁶ Ebd. ⁴⁷ Ebd., S. 327. ⁴⁸ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1946–1952, Nr. 152, *An den Vorsitzenden*, o. Bl.

durch folgenden Satz ergänzt: „Im Falle des § 2 Abs. 3 stellt das zuständige Gesundheitsamt das Vorliegen der Voraussetzungen fest.“⁴⁹ Bei der Drucksache Nr. 180 wurde lediglich der fünfte Punkt dahingehend geändert, dass Fälle der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Abtreibung und Handlungen, die den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes erfüllen, von diesen Bestimmungen ausgenommen sind.⁵⁰

Die Beratungen und Diskussionen in den Ausschüssen verliefen ähnlich wie im Landtag kontrovers. Die CDU bekräftigte erneut ihre Ablehnung einer Neuregelung des Paragraphen 218 und befürchtete, dass sich mit dem neuen Gesetz, Sachsen zu einem „Abtreibungstourismusland“ entwickle.⁵¹ Letztlich votierte die CDU im Ausschuss gegen das Gesetzesvorhaben, die SED und die LDP stimmten dafür.⁵²

Der Antrag auf Aussetzung von Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen gegen den Paragraphen 218 (Drucksache Nr. 241) wurde ohne Veränderungen am 8. Mai 1947 auf der 20. Sitzung des Sächsischen Landtags beschlossen.⁵³ Die vom LDP-Abgeordneten Ralph Liebler vorgeschlagenen Ergänzungen fanden jedoch keine Berücksichtigung. Knapp vier Wochen später, am 4. Juni 1947, kam der Sächsische Landtag zu seiner 21. Sitzung zusammen, auf der u.a. über den neuen Gesetzesentwurf zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Drucksache Nr. 260) debattiert und abgestimmt werden sollte. Während des Plenums bekräftigten die jeweiligen Parteien erneut ihre Standpunkte zum Gesetzesvorhaben, wenn auch nicht mehr in der konfrontativen Form wie auf der 17. Sitzung am 22. April 1947. Die CDU-Abgeordnete Johanna Gumpert warnte, dass mit der Lockerung des Paragraphen 218 in Sachsen Verhältnisse wie in der Sowjetunion drohten. Dort habe die Legalisierung zu einem Anstieg der „Kurpfuscheraborte“ und der „kriminellen Aborte“ geführt.⁵⁴ In ihrem Redebeitrag warb die SED-Abgeordnete Elise Thümmel erneut für den Gesetzesentwurf und ging dabei abermals auf die umstrittene soziale Indikation und auf die Funktion der Gutachterausschüsse ein. Dieses „sorgfältig ausgewählte“⁵⁵ Gremium

⁴⁹ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1946–1952, Nr. 152, Drucksache Nr. 260 *wird wie folgt richtiggestellt*, 1 Bl. ⁵⁰ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1946–1952, Nr. 152, Drucksache Nr. 241, 1 Bl. ⁵¹ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 21. Sitzung, Mittwoch, den 4. Juni 1947, S. 451. ⁵² Ebd., S. 451. ⁵³ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1946–1952, Nr. 152, *Sehr geehrter Herr Ministerpräsident*, 1. Bl. ⁵⁴ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 21. Sitzung, Mittwoch, den 4. Juni 1947, S. 452. ⁵⁵ Ebd., S. 453.

solle nicht einfach einen Antrag auf Schwangerschaftsabbruch mit Ja oder Nein bescheiden. Sie sollen „den Frauen die Gelegenheit geben, sich alles von dem Herzen zu reden, was sie bedrückt, statt daß sie zum Kurpfuscher gehen. Wenn dort die richtigen Menschen sind, dann werden sie alles prüfen, und sie werden der Frau nicht dazu raten, [sich] das Kind nehmen zu lassen, sondern sie werden sie seelisch aufrichten, und sie müssen auch versuchen, materielle Hilfe zu leisten.“⁵⁶ An dieser Stelle wird deutlich, dass die Beratungs- und Entscheidungsarbeit der Gutachterausschüsse keinesfalls ergebnisoffen stattfinden sollten, sondern im Sinne einer Fortsetzung bzw. Austragung der Schwangerschaft. Nach der Diskussion im Plenum waren die 106 anwesenden Abgeordneten dazu aufgerufen, über den Gesetzesentwurf abzustimmen. Das Gesetz wurde mit einer großen Mehrheit, nämlich mit 73 Stimmen, angenommen, 23 Abgeordnete stimmten dagegen. Mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Landesregierung Sachsen am 17. Juni 1947 trat das neue Gesetz in Kraft. Damit hatten die Frauen in Sachsen zum ersten Mal die Möglichkeit, eine ungewollte Schwangerschaft aus medizinischen Gründen, nach einer Vergewaltigung und aus sozialen Gründen abbrechen zu lassen.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestand die zuvor beklagte Rechtsunsicherheit zunächst weiterhin fort. Der Grund lag in der verzögerten Ausarbeitung der notwendigen Durchführungsbestimmungen. Diese wurden erst am 10. September 1947 erlassen. Demnach war die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nur in öffentlichen Krankenhäusern gestattet.⁵⁷ In dringlichen Ausnahmefällen konnte auch das zuständige Kreisgesundheitsamt eine andere Krankenanstalt bestimmen. In Ziffer 2 spezifiziert die Durchführungsbestimmung die medizinische Indikation dahingehend, als dass der Schwangerschaftsabbruch „nur bei einer ernste[n] Gefährdung“ des Lebens oder der Gesundheit der Mutter durchzuführen ist. Ziffer 3 erläutert die Bedingungen, wonach eine „beschränkte soziale Indikation“ möglich ist. Hier fokussierte der Gesetzgeber ebenfalls auf die Gesundheit der Mutter oder des Kindes, deren Gefährdung „gewissenhaft gegen die Gefahren der Schwangerschaftsunterbrechung abgewogen“ werden müssten.⁵⁸ Ferner hatte die

⁵⁶ Ebenda, S. 453. ⁵⁷ Sachsen Landesverwaltung: *Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen nach den Veröffentlichungen der Landesverwaltung Sachsen, Loseblatt-Kartei für Industrie, Handel, Gewerbe, freie Berufe und Verwaltungsorgane*, Abschnitt Justiz, Dezember 1947, S. 37–39, hier S. 37. ⁵⁸ Ebd., S. 37.

Kommission bei ihrer Entscheidung die Leistungsfähigkeit der Mutter zu prüfen, ob sie der Ernährung, Pflege und Erziehung des Kindes gewachsen sei, ohne dabei ihre eigene Gesundheit ernstlich zu gefährden.⁵⁹ Ausführungen darüber, was unter „sozialer Notlage“ zu verstehen ist und welche Kriterien es hierfür gibt, waren in den Durchführungsbestimmungen nicht enthalten. Die doch recht allgemein gehaltenen Erläuterungen zur sozialen Indikation für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen blieben für die Frauen und deren Anträge auf Schwangerschaftsabbruch nicht folgenlos.⁶⁰ Der vierte Abschnitt regelte die Arbeit und Zusammensetzung der sogenannten Gutachterausschüsse, die über den eingereichten Antrag auf Schwangerschaftsabbruch entschieden. Lag ein Antrag nach medizinischer Indikation vor, so bestand der Ausschuss aus einem „Amtsarzt als Vorsitzendem“ und zwei weiteren Ärzten/innen, von denen einer bzw. eine Gynäkologin bzw. Gynäkologin sein musste. Ebenso musste ein Mitglied des Ausschusses eine Frau sein.⁶¹ Im Falle einer sozialen Indikation setzte sich der Gutachterausschuss aus vier Personen zusammen: „einem Amtsarzt als Vorsitzenden, einer Fürsorgerin oder sozialfürsorgerisch tätigen Persönlichkeit (als Vertreter des Amtes für Sozialfürsorge), einem frei praktizierenden Arzt, möglichst Frauenarzt, einem Vertreter des Kreisfrauenausschusses oder des DFB und einem Vertreter des FDGB.“⁶² Von diesen vier Personen sollten drei Mitglieder Frauen sein. Der Beschluss über einen Antrag erfolgte mit Stimmenmehrheit. Laut Durchführungsbestimmung sollten mindestens zwei bis maximal zehn solcher Ausschüsse in jedem Stadt- und Landkreis eingerichtet werden, sodass „höchstens auf 100.000 Einwohner ein Ausschuss“ komme.⁶³ Die Ernennung der Ausschussmitglieder erfolgte in den Landkreisen durch den Kreisrat und in den Stadtkreisen durch den Stadtrat. Der Gutachterausschuss war befugt, „die Schwangere, ihren Ehemann und sonstige nahe Angehörige zu befragen und fachärztliche Gutachten“ einzuholen.⁶⁴ Im Falle einer sozialen Indikation war die zuständige Fürsorgerin anzuhören. Des Weiteren konnten die Ausschüsse selbst „weitere Ermittlungen“ vornehmen oder damit das Gesundheitsamt sowie die Polizeibehörde betrauen.

⁵⁹ Ebd., S. 38. ⁶⁰ Siehe Abschnitt *Zwischen staatlicher Regulierung und Selbstbestimmung*.

⁶¹ Sachsen Landesverwaltung: *Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen nach den Veröffentlichungen der Landesverwaltung Sachsen*, S. 38. ⁶² Ebd. ⁶³ Ebd. ⁶⁴ Ebd.

Der Antrag auf Schwangerschaftsabbruch musste beim Gesundheitsamt des zuständigen Wohnsitzes gestellt werden.

Lag ein Antrag auf ethische Indikation vor, musste der Ausschuss einen Juristen bzw. eine Juristin der Justiz- oder Verwaltungsbehörde hinzuziehen. Er bzw. sie sollte feststellen, ob die betroffene Frau hinreichend glaubhaft machen könne, dass die Schwangerschaft durch eine Straftat nach Paragraph 176, Abs. 1, Ziffer 2 oder Paragraph 177 des Strafgesetzbuches (Sittlichkeitsverbrechen) entstanden und die Anzeige dieser Straftat rechtzeitig erfolgt sei. Neben den Ermittlungen und Erkenntnissen der Justizbehörden war der Gutachterausschuss auch dazu angehalten, ein „Leumundszeugnis“ über die Schwangere einzubeziehen.⁶⁵

Die Arbeit im Gutachterausschuss erfolgte ehrenamtlich und war mit der Ernennung verpflichtend. Eine Ablehnung bedurfte einer triftigen Begründung. Sämtliche Mitglieder unterlagen einer Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Gutachter/innentätigkeit fortbestand. Das Einverständnis zur Verschwiegenheit gaben die Mitglieder durch einen Handschlag mit dem Leiter bzw. der Leiterin des zuständigen Gesundheitsamtes.⁶⁶ Abschließend regelte der neunte Abschnitt die Kosten des Verfahrens. Während die Mitwirkung der Behörden und Ausschüsse kostenlos zu erfolgen hatten, war die Schwangere dazu verpflichtet, anfallende Gebühren für die ärztlichen Zeugnisse selbst zu tragen. Die anfallenden Ausgaben, die durch die Untersuchungen und den ärztlichen Eingriff entstanden waren, sollten von der Sozialversicherung der Schwangeren übernommen werden. War die Frau nicht versichert, trug sie die Kosten ebenfalls selbst.⁶⁷

Die Rolle der Ehe- und Sexualberatungsstellen

Trotz der vergleichsweise liberalen Gesetzgebung ging es der sächsischen Landesregierung um eine „gesunde Geburtenregelung“ und eine „Bekämpfung der Abtreibung“.⁶⁸ Um dieses Ziel zu erreichen, galt es im Zuge des Wiederaufbaus des Gesundheitswesens, Schwan-

⁶⁵ Ebd., S. 39. ⁶⁶ Ebd. ⁶⁷ Ebd. ⁶⁸ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Ehe- und Sexualberatungsstellen*, Bl. 422.

„Trotz der vergleichsweise liberalen Gesetzgebung ging es der sächsischen Landesregierung um eine ‚gesunde Geburtenregelung‘ und eine ‚Bekämpfung der Abtreibung‘.“

gerenberatungsstellen sowie Ehe- und Sexualberatungsstellen zu errichten. Für eine entsprechende Bedarfsplanung waren die fünf Länder der SBZ (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg) dazu angehalten, ein Verzeichnis mit vorhandenen Beratungsstellen für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder zu erstellen und an die Abteilung Gesundheitswesen der Sächsischen Landesregierung zu übersenden.⁶⁹ Im Jahresbericht 1947 listete das sächsische Gesundheitswesen insgesamt 132 Schwangerenberatungsstellen.⁷⁰ Die Anzahl der Ehe- und Sexualberatungsstellen belief sich im selben Berichtsjahr auf 28 Stellen.⁷¹ Ein Jahr später, 1948, gab es in ganz Sachsen insgesamt 40 Ehe- und Sexualberatungsstellen.⁷² Mit dem Wiederaufbau dieser Infrastruktur verfolgte die SED mehrere Ziele. Die Schwangerenberatungsstellen waren dazu verpflichtet „möglichst frühzeitig“, das heißt mit Beginn des dritten Monats, die Schwangeren zu erfassen.⁷³ Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Schwangerenberatungsstellen „geschickte Propaganda“ in Form von Plakaten und regelmäßigen Artikel in Zeitungen sowie Zeitschriften betreiben.⁷⁴ Ferner waren die Schwangerenberatungsstellen angehalten, Mütterkurse anzubieten. Zu den Kursinhalten gehörten unter anderem die Bedeutung der serologischen Untersuchung bei Schwangeren, Ernährung und Körperpflege während der Schwangerschaft und Verhütung von Fehl- und Frühgeburten.⁷⁵ Schließlich oblag es ihnen angesichts der hohen Anzahl von Anträgen auf Schwangerschaftsabbruch, „die Bevölkerung über alle Gefahren der Schwangerschaftsunterbrechung aufzuklären“.⁷⁶

Das Aufgabenspektrum der Ehe- und Sexualberatungsstellen umfasste neben der „Behebung von Sterilität“ und der Beratung in Ehe- und Sexualfragen⁷⁷ auch die Beratung und Stellungnahme zu den Anträgen auf Schwangerschaftsabbruch.⁷⁸ Für die Frauen, deren Antrag abgelehnt

⁶⁹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Beratungsstellen für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder*, Bl. 400. ⁷⁰ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 1830, Abschnitt III *Fürsorge für Schwangere*, Jahresbericht für 1947, Bl. 58. ⁷¹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Jahresbericht 1948: Ehe- und Sexualberatung*, Bl. 420. ⁷² Ebd. ⁷³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, Rundverfügung Nr. 76, Bl. 398. ⁷⁴ Ebd. ⁷⁵ Ebd., Bl. 398v. ⁷⁶ Ebd., Bl. 398v. ⁷⁷ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Mutter- und Säuglingsschutz*, Bl. 396. ⁷⁸ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Jahresbericht 1948: Ehe- und Sexualberatung*, Bl. 420.

worden war, war das Aufsuchen der Ehe- und Sexualberatungsstelle verpflichtend, „um sich über die Schwangerschaftsverhütung belehren zu lassen“.⁷⁹

Die statistische Aufstellung der Frequenzzahlen der Schwangerenberatungsstellen und der Ehe- und Sexualberatungsstellen für das Jahr 1948 zeigen, dass die Arbeit der Ehe- und Sexualberatungsstellen „nach außen kaum in Erscheinung“ trat.⁸⁰ Während die Schwangerenberatungsstellen im selben Jahr 39.676 Mal frequentiert wurden, geschah dies bei den Ehe- und Sexualberatungsstellen gerade 3.470 Mal.⁸¹

Wenige Jahre nach Kriegsende waren die Zerschlagung der Sexualreformbewegung und die damit geschaffenen Beratungsstrukturen, zu den auch die Ehe- und Sexualberatungsstellen gehörten, durch die Nationalsozialisten deutlich spürbar.⁸² Neben der „Indifferenz in der Bevölkerung“⁸³ waren mangelnde materielle Ressourcen und fehlendes geschultes Personal wesentliche Gründe dafür, warum sich das Angebot nicht durchsetzen konnte. Ebenso wenig konnten die amtsärztlichen Sprechstunden in den Gesundheitsämtern zu einer Popularisierung und Verankerung des Beratungsangebots beitragen.⁸⁴

Statistiken

Statistische Erhebungen über durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche in Sachsen zwischen 1945 und 1951 sind recht lückenhaft überliefert. Zu beachten ist, dass in den vorhandenen Unterlagen vor allem jene Fälle vermerkt sind, die auf einen Antrag zurückgehen und durch eine medizinische Behandlung oder ein juristisches Verfahren aktenkundig geworden sind.

⁷⁹ Mehlan, Karl-Heinz: *Deutsche Demokratische Republik*, in: Ders. (Hg.): *Internationale Abortsituation, Abortbekämpfung, Antikonzeption. Tagungsbericht der Internationalen Arbeitstagung über Abortprobleme und Abortbekämpfung vom 5. bis 7. Mai 1960 in Rostock-Warnemünde*, Leipzig 1961, S. 52–63, hier S. 62. ⁸⁰ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Ehe- und Sexualberatungsstellen*, Bl. 422. ⁸¹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Land Sachsen* Bl. 423. ⁸² Siehe dazu: Soden, Kristine von: *Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik, 1919–1933. Deutsche Vergangenheit: Stätten der Geschichte Berlins*, Berlin 1988; Grossmann: *Reforming Sex*. ⁸³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Ehe- und Sexualberatungsstellen*, Bl. 422. ⁸⁴ Ebd.

Für das Jahr 1946 liegen nur vereinzelt und für wenige Kreise Zahlen über durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche vor. In einer Akte für den Landkreis Dresden sind Fragebögen überliefert, die unter anderem nach „Fehlgeburten“ und „Abtreibungen“ fragen. In zwei mit Bleistift handschriftlich ausgefüllten Bögen finden sich diesbezüglich zwei Vermerke, die sich allerdings geografisch nicht genau zuordnen lassen. In einem Bogen vermerkte eine Person, dass die Zahl an Fehlgeburten „beträchtlich angestiegen“ sei.⁸⁵ Hinsichtlich der Schwangerschaftsabbrüche wurde ein „gehäuftes“ Aufkommen vermutet. Die Person verfügte „jedoch über keine Beweise“.⁸⁶ Im nächsten Erfassungsbogen hieß es lediglich, dass zu den Punkten „Fehlgeburten“ und „Abtreibung“ nichts bekannt sei.⁸⁷

Die gleiche Akte enthält ein vom Dresdner Kreisgesundheitsamt ausgefülltes Formular, das für das Jahr 1946 insgesamt 123 Aborte auflistet.⁸⁸ Die Anzahl beruht auf Angaben der Entbindungsabteilung des Stadtkrankenhauses Freital (37 Abbrüche), des Entbindungsheims Hainsberg (14 Abbrüche), des St.-Marien-Krankenhauses Klotzsche (22 Abbrüche) und des Stadtkrankenhauses Radeberg (50 Abbrüche).⁸⁹

Mit dem zunehmenden Ausbau und der Zentralisierung der Verwaltungsstrukturen der Gesundheitsbehörden verbesserte sich die zahlenmäßige Überlieferung der Schwangerschaftsabbrüche nur schrittweise. Einzelne Landkreise beklagten, dass es nach wie vor schwierig sei, die Schwangeren zahlenmäßig zu erfassen und zu betreuen, weil die Strukturen noch nicht aufgebaut seien oder das dafür notwendige medizinische Personal fehle.⁹⁰ So liegen für das Jahr 1947 etwas umfangreichere statistische Angaben vor. Da das neue Schwangerschaftsabbruchsgesetz erst in der zweiten Jahreshälfte verabschiedet wurde, listet die Statistik lediglich medizinische und „sonstige“ Indikationen auf. Im Land Sachsen wurden demnach insgesamt 5.641 beantragte Schwangerschaftsabbrüche erfasst. Davon bezogen sich 2.928 Anträge auf die medizinische

⁸⁵ StA-DD, 11413 – Kreistag/Kreisrat Dresden, Nr. 432, *Jahresbericht für 1946*, Abschnitt II. *Allgemeine gesundheitliche Verhältnisse*, o. O. 30.7.1947, o. Bl. v. ⁸⁶ Ebd. ⁸⁷ StA-DD, 11413 – Kreistag/Kreisrat Dresden, Nr. 432, *Jahresbericht für 1946*, Abschnitt II. *Allgemeine gesundheitliche Verhältnisse*, o. O. 30.7.1947, o. Bl. v. ⁸⁸ StA-DD, 11413 – Kreistag/Kreisrat Dresden, Nr. 432, *Jahresbericht 1946*, Abschnitt V: *Krankenhauswesen*, o. Bl. ⁸⁹ Ebd. ⁹⁰ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 1874, *Statistik über Schwangerenfürsorge 1947–1948*, Bl. 21v. und 35v.

Indikation und 2.713 auf „sonstige“ Indikationen.⁹¹ Während von den Anträgen aus medizinischer Indikation mehr als die Hälfte, nämlich 2.143, bewilligt wurden, war es bei den sonstigen Indikationen mit 1.527 Fällen nur knapp jeder zweite Antrag.⁹²

Im Jahr 1948 hatte sich die Zahl der gestellten Anträge auf Schwangerschaftsabbruch nahezu verdoppelt. Insgesamt wurden in Sachsen für den Zeitraum März bis Dezember 1948 10.814 Anträge bearbeitet.⁹³ Davon waren 3.357 (31,4 Prozent) aus medizinischer Indikation gestellt. Mit 7.165 Fällen (66,1 Prozent) bildeten die Anträge aus sozialer Indikation die Mehrheit. Lediglich 301 Anträge (2,7 Prozent) betrafen die ethische Indikation.⁹⁴ Die Genehmigungsquote aller Anträge lag bei 49,6 Prozent, während 50,4 Prozent der Anträge abgelehnt wurden.⁹⁵

Für die Jahre 1949 und 1950 liegen nur für vereinzelte Regionen statistische Übersichten vor. Es ist anzunehmen, dass sich die Antragsquote für diesen Zeitraum auf gleichem Niveau bewegte bzw. sogar leicht anstieg. Zum Beispiel wurden 1949 im Kreis Niesky insgesamt 190 „Schwangerschaftsunterbrechungsanträge“ gestellt.⁹⁶ Von den 190 Anträgen betrafen 52 die medizinische Indikation und 138 die soziale Indikation.⁹⁷ Für das folgende Jahr zeichnete sich für den Kreis Niesky ein ähnliches Bild. So wurden 1950 insgesamt 191 Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechung bearbeitet.⁹⁸ Mit 49 Fällen waren die Anträge aus medizinischer Indikation erneut in der Minderzahl.⁹⁹ Dem gegenüber standen 143 Anträge auf Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer sozialen Indikation.¹⁰⁰

Die aufgeführten Zahlen fügen sich in das statistische Gesamtbild der SBZ/DDR ein. Nach Karl-Heinz Mehlman wurden zwischen 1948 und 1950 etwa 85.000 Anträge auf Schwangerschaftsabbruch gestellt.¹⁰¹ Allein zwischen 1949 und 1950 waren es etwa 67.000 Anträge. Seine stich-

⁹¹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 1830, Abschnitt III *Fürsorge für Schwangere*, Dresden 1947, Bl. 58v. ⁹² Ebd. ⁹³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Jahresbericht 1948: Ehe- und Sexualberatungsstellen*, 1949, Bl. 420. ⁹⁴ Ebd., Bl. 420. ⁹⁵ Ebd., Bl. 420. ⁹⁶ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288, *Zusammenstellung der im Jahre 1949 bearbeiteten Schwangerschaftsunterbrechungsanträge*, Niesky 1950, o. Bl. ⁹⁷ Ebd. ⁹⁸ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288, *Tätigkeitsbericht C*, Niesky 1951, o. Bl. ⁹⁹ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288, *Tätigkeitsbericht über die im Jahre 1950 bearbeiteten Anträge auf Schwangerschaftsunterbrechungen*, Niesky 1951, o. Bl. ¹⁰⁰ Ebd. ¹⁰¹ Mehlman: *Deutsche Demokratische Republik*, S. 54.

probenartige Analyse ergab, dass die Mehrheit der Anträge (knapp 64 Prozent) mit einer sozialen Indikation gestellt wurde. Etwa 28 Prozent waren mit einer medizinischen Indikation begründet. Weniger als ein Prozent betrafen die ethische Indikation.¹⁰²

Eine genauere Aufschlüsselung der befürworteten Indikation für den Zeitraum 1947 bis 1950 zeigt, dass bei den medizinischen Indikationen jeweils die Hälfte der Anträge bewilligt wurden, während bei den Fällen mit sozialer Indikation die Genehmigungsquote knapp unter 50 Prozent lag und bis 1950 leicht abnahm. Ein Beispiel für diese Entwicklung sind die Zahlen für den Kreis Niesky. Im Jahr 1947 bewilligten die Gutachterkommissionen von 67 Anträgen auf Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer medizinischen Indikation lediglich 33 Fälle. Von den 49 Anträgen mit „sonstiger“ Indikation wurden gerade mal 16 Gesuche positiv beschieden.¹⁰³ Im Jahr 1949 lagen 52 Anträge wegen medizinischer Indikation vor, von denen 22 Anträge abgelehnt wurden. Dem gegenüber standen 138 Anträge wegen sozialer Indikation, von denen 69 Fälle befürwortet wurden.¹⁰⁴ Für das Jahr 1950 lassen sich ähnliche Genehmigungsquoten feststellen, die sich innerhalb Sachsens jedoch regional unterscheiden. Zu den Regionen bzw. Städten mit einer hohen Befürwortungsquote aus Gründen sozialer Indikation zählen Chemnitz, Plauen und Flöha.

Die Kreisgesundheitsämter waren Mitte 1950 angehalten, gegenüber dem Ministerium für Gesundheitswesen in Dresden Rechenschaft über die Entscheidungen ihrer Gutachterkommissionen abzulegen.¹⁰⁵ Der Rat der Stadt Chemnitz führte seine hohe Genehmigungsquote auf die „aufklärenden Vorträge in den Betrieben und im Kulturbund“ zurück. Daher seien Anträge mit geringen Erfolgsaussichten gar nicht erst eingereicht worden.¹⁰⁶ Es wurde versichert, bei der Überprüfung der Anträge künftig einen „strengerer Maßstab“ anzulegen. Zugleich wurde die Befürchtung geäußert, dass die Verringerung der Genehmigungen aus sozialer Indikation im Stadtgebiet Chemnitz zu einem erneuten Anstieg der „kriminellen Unterbrechungen“ führen könnte.¹⁰⁷

¹⁰² Ebd. ¹⁰³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 1830, Abschnitt III *Fürsorge für Schwangere, Jahresbericht 1947*, Bl. 58v. ¹⁰⁴ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288, *Zusammenstellung der im Jahre 1949 bearbeiteten Schwangerschaftsunterbrechungsanträge*, Niesky 1950, o. Bl. ¹⁰⁵ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Schwangerschaftsunterbrechungen M-R 1945–1950*, Bl. 160–166. ¹⁰⁶ Ebd., Bl. ¹⁰⁷ Ebd.

Das Kreisgesundheitsamt Flöha versicherte, dass sich der Ausschuss an die gesetzlichen Vorgaben von 1947 halte.¹⁰⁸ Allerdings sei „weder im Gesetz noch in der Rundverfügung der Begriff ‚soziale Notlage‘ festumrissen“, sodass vor allem Grenzfälle von der Kommission „außerordentlich schwer zu beurteilen“ seien.¹⁰⁹ Ferner wies das Amt auf die Aufnahme von „zahlreichen Neubürgern“ hin und auf die hohe Antragsquote von „Mehrgebärenden“, „deren soziale Lage ein weiteres Kind nicht gestattet, ohne in eine Notlage zu geraten“.¹¹⁰ Ungeachtet dieser Herausforderungen seien sie sich ihrer Verantwortung „voll und ganz bewusst“, sodass künftig eine Senkung der genehmigten Anträge zu erwarten sei.¹¹¹

Einen anderen Weg beschritt dagegen das Kreisgesundheitsamt Aue. In seinem Schreiben verwiesen es nicht nur auf die „große Wohnungsknappheit“, sondern auch auf die Lebenssituation der Antragsstellerinnen. Demnach seien in Aue „viele unverheiratete weibliche Arbeitskräfte [...] beschäftigt, die z. T. privat und z. T. in Lagern untergebracht“ seien.¹¹² „Meistens haben die Antragsstellerinnen auch keinerlei Verwandte und keine Möglichkeit, das zu erwartende Kind irgendwie unterzubringen, z. B. bei Verwandten und Bekannten.“¹¹³ Zudem würden fehlende staatliche Betreuungsplätze dazu beitragen, Schwangerschaften zu unterbrechen, denn die Frauen würden ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und der „öffentlichen Fürsorge nicht zur Last“ fallen wollen.¹¹⁴ Um den Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Mutterschaft künftig zu ermöglichen, sollte „in absehbarer Zeit ein Säuglingsheim erstellt werden“.¹¹⁵

Das Kreisgesundheitsamt Auerbach versicherte zwar gegenüber dem Gesundheitsministerium in Dresden, das Gesetz von 1947 mit seinen Durchführungsbestimmungen „strengstens“ zu beachten. Jedoch sei die Stellung als „anerkanntes Notstandsgebiet“ zu berücksichtigen, das nach Kriegsende „zahlreiche Umsiedler“ aufnahm.¹¹⁶ Der Bedarf an Wohnraum für Arbeiter/innen bei der SDAG Wismut¹¹⁷ verschärfe die ohnehin schwierige Wohnungssituation.¹¹⁸ Wie das Amt mit beantragten

¹⁰⁸ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Kreisrat Flöha*, 1950, Bl. 161 ¹⁰⁹ Ebd. ¹¹⁰ Ebd. ¹¹¹ Ebd. ¹¹² StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Kreisgesundheitsamt Aue*, 1950, B. 162. ¹¹³ Ebd. ¹¹⁴ Ebd., Bl. 162r. ¹¹⁵ Ebd. ¹¹⁶ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Kreisrat Auerbach*, 1950, Bl. 163. ¹¹⁷ Die Sowjetisch-Deutsche-Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut war von 1954 bis 1990 ein Bergbauunternehmen, das Uran für die sowjetische Atomindustrie abbaut. ¹¹⁸ StA-DD, 11391 – Landesregierung

Abbrüchen aufgrund sozialer Indikation weiterhin zu verfahren gedachte, geht aus dem Schreiben nicht hervor.

Das Kreisgesundheitsamt Plauen verwies ebenfalls auf die „besonderen Verhältnisse“ der Stadt, die durch den Zweiten Weltkrieg 75 Prozent des Wohnraums verloren hatte.¹¹⁹ Obwohl das hiesige Gesundheitsamt eng mit dem Wohnungsamt zusammenarbeitete, war es „in vielen Fällen“ nicht möglich, eine entsprechende Lösung zu finden. „Schwere Wohnraumnot hier in Plauen war deshalb häufig ein Grund für die Genehmigung einer Unterbrechung“, heißt es im Schreiben.¹²⁰ Die hohe Arbeitslosigkeit, eine weitere Folge der kriegszerstörten Textilindustrie, verschlechterte zusätzlich die soziale Lage der Bevölkerung. Der „besondere Notstand“ bestätigte die Kommission bei den Entscheidungen über Schwangerschaftsabbrüche darin, aufgrund einer sozialen Indikation „in absehbarer Zeit [nicht] anders verfahren zu können als bisher“.¹²¹

Die Beispiele zeigen, dass die Behörden vor Ort zwar die Direktiven aus Ostberlin zur Kenntnis nahmen, aber mit Blick auf die lokalen und regionalen Bedingungen und Notlagen die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch liberaler praktizierten.

Das Antragsverfahren

Der Antrag auf Schwangerschaftsabbruch war bei der „Abteilung Mutter und Kind“ beim zuständigen Kreisgesundheitsamt zu stellen.¹²² Für das Verfahren entwickelten die Behörden entsprechende Unterlagen, die den Vorgang vom Antrag bis zum Austragen oder zum Abbruch der Schwangerschaft dokumentieren sollten. Der Antrag erfasste personen-gebundene Daten wie Name, Alter und Anschrift der Antragstellerin. Ferner mussten die Frauen Angaben über ihren Familienstand, Anzahl der bisherigen Geburten, Wohnverhältnisse und Einkommen machen und erneut ihre Begründung für den Abbruch darlegen. Zusätzlich war dem Antrag die Genehmigung des Ehemannes beizufügen.¹²³

Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Kreisrat Auerbach*, 1950, Bl. 163.
¹¹⁹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Rat der Stadt Plauen*, 1950, Bl. 164. ¹²⁰ Ebd. ¹²¹ Ebd. ¹²² Mehlan: Deutsche Demokratische Republik, S. 53. ¹²³ Ebd.

Zum Antrag gab es das Ergänzungsblatt A und B. Das Ergänzungsblatt A war bei bewilligtem Schwangerschaftsabbruch auszufüllen und vier Wochen nach der erfolgten Meldung an die Landesregierung und an die Hauptverwaltung Gesundheitswesen weiterzuleiten. Darin wurde dokumentiert, wann und in welchem Krankenhaus der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wurde, ob beim Eingriff Komplikationen auftraten und ob die Patientin nach dem Abbruch arbeitsfähig war. Das Ergänzungsblatt B betraf abgelehnte Anträge und musste sechs Monate nach der Ablehnung ebenfalls an die Landesregierung und die Hauptverwaltung Gesundheitsweisen versendet werden. Darin hielt das zuständige Kreisgesundheitsamt unter anderem das Ende der Schwangerschaft (normal, Früh- oder Fehlgeburt) und den Gesundheitszustand der Frau und des Kindes fest.

Die Bearbeitung des Antrags musste innerhalb von acht Tagen erfolgen.¹²⁴ Während dieser Frist trat die Gutachterkommission zusammen. Auf ihren Sitzungen besprachen sie in der Regel zwischen zwei und acht Anträge. Hier hatten die Frauen laut gesetzlicher Regelung noch einmal die Gelegenheit, ihre Beweggründe mitzuteilen. Ob die Frauen tatsächlich auch immer vorgeladen und angehört wurden, bedarf weiterer Untersuchungen. Die Aufgabe der Gutachterkommission bestand vornehmlich darin, „die Frau über die Gefahren der Unterbrechung aufzuklären und durch positive soziale Hilfsleistung [...] eventuell zur Austragung der Schwangerschaft zu bewegen.“¹²⁵

Bei Genehmigung des Antrags war umgehend ein Termin in einem nahegelegenen Krankenhaus zu vereinbaren, damit die Schwangerschaft in den vorgeschriebenen ersten drei Monaten abgebrochen werden konnte. Bei Ablehnung des Antrags konnte die betroffene Frau einen schriftlichen Widerspruch an die Landesverwaltung für Gesundheitswesen einreichen. Die Frauen nutzten dieses Instrument, um noch einmal auf ihre Situation bzw. Lebensumstände hinzuweisen, die es unmöglich machte, ein (weiteres) Kind zu gebären und großzuziehen. Zugleich nutzten einige Frauen den Widerspruch, um sich über das Antragsprozedere und die Gutachterkommission zu beschweren.

¹²⁴ Ebd. ¹²⁵ Ebd.

Nach Eingang des Widerspruchsschreibens forderte die Landesverwaltung die dazugehörigen Unterlagen an. Dort war für die Prüfung und Beurteilung eine Ärztekommision zuständig. Sie hatte die Möglichkeit, die Entscheidung der Gutachterkommission zu bestätigen oder zu revidieren und den Abbruch zu genehmigen. Reichten die vorliegenden Dokumente nicht aus, den Fall zu entscheiden, wurde das Gutachtergremium von der Ärztekommision der Landesverwaltung beauftragt, den Antrag erneut zu verhandeln und zu bescheiden.

Zwischen staatlicher Regulierung und Selbstbestimmung

Wie haben die Frauen die Prozedur der Gutachterkommission erlebt? Wie haben sie auf die Entscheidungen, insbesondere auf die Ablehnungsbescheide, reagiert? Die überlieferten Quellen geben einige Einblicke in die Reaktionen und Strategien der Frauen auf den staatlich regulierten Schwangerschaftsabbruch in den späten 1940er Jahren. Aufgrund der Überlieferungslage werden in diesem Abschnitt vor allem die soziale und ethische Indikation betrachtet.

Die SED war sehr daran interessiert, die Schwangerschaften der Frauen frühzeitig zu erfassen und engmaschig durch regelmäßige medizinische Untersuchungen und Kursangebote zu begleiten. Dies galt insbesondere bei jenen Frauen, deren Antrag auf Schwangerschaftsabbruch von der Gutachterkommission abgelehnt wurde. Hier bestand die reelle Gefahr, dass die Frauen ihre Schwangerschaft dennoch abbrachen. Wie viele Schwangerschaftsabbrüche im Zeitraum von 1947 bis 1950 trotz Ablehnung durch die Gutachterkommission trotzdem durchgeführt wurden, lässt sich nicht mit Genauigkeit feststellen, da nicht alle Fälle aktenkundig geworden sind. Dass es sich aber hierbei um eine beträchtliche Anzahl gehandelt haben muss, zeigt zum Beispiel der statistische Jahresbericht vom Kreis Meißen aus dem Jahr 1949.¹²⁶ Für diesen Zeitraum gingen insgesamt 416 Anträge an die hiesige Gutachterkommission. Knapp mehr als die Hälfte, nämlich 221, Abbrüche erhielten einen „zustimmen-

¹²⁶ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2150, *Tätigkeitsbericht C Land Sachsen Kreis Meissen, 1949*, Bl. 85.

den Beschluß“.¹²⁷ Die Quote bei den „Abgängen durch ablehnenden Beschluß“ betrug 39,4 Prozent (164 Fälle).¹²⁸ Für den Kreis Niesky ist für das Jahr 1950 eine ähnlich hohe Zahl überliefert.¹²⁹ Der Tätigkeitsbericht listet insgesamt 191 Anträge auf Schwangerschaftsabbruch, die die Ärztekommision in Görlitz und der Gutachterausschuss Niesky bearbeitet haben. Davon waren 84 Abbrüche durch positiven Bescheid und 85 Abbrüche, obwohl der Antrag negativ beschieden wurde.¹³⁰ Diese Beispiele belegen, dass die Frauen sich nicht unbedingt nach der Entscheidung der Gutachterkommission richteten und nach einer Ablehnung selbstbestimmt, aber illegal einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen. Über die widerständigen Reaktionen der Frauen berichtete der Rat der Stadt Dresden an das Gesundheitsministerium des Landes Sachsen am 15. Juli 1950: „In den Kommissionen zur Entscheidung über die Schwangerschaftsunterbrechungen aus sozialer oder medizinischer Indikation entsprechend dem Gesetz vom 4. Juni 1947 mehren sich die Erklärungen der Antragssteller, bei Ablehnung ihres Antrags die Schwangerschaft illegal zu unterbrechen. Der Hinweis auf die Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechungen wird nicht für ernst genommen.“¹³¹ Zugleich deutet der kurze Bericht an, welchen Weg die Frauen nach der Ablehnung einschlugen und womöglich die weiterhin vorhandenen informellen „Abtreibungsstrukturen“ nutzten: „Wir erleben dann hinterher, dass bei einem Teil dieser Frauen innerhalb weniger Tage die Schwangerschaft nicht mehr besteht und die Frauen teilweise unter Lebensgefahr in die Klinik eingeliefert werden.“¹³² Ob die Frauen die Abbrüche selbst vornahmen oder sich an andere Personen wandten, wie die informellen „Abtreibungsstrukturen“ und deren Akteur/innen sowie Methoden und Ressourcen aussahen, bedarf weiterer Forschungen.

Im gleichen Bericht riet der Rat der Stadt Dresden davon ab, Frauen, die mit einem illegalen Schwangerschaftsabbruch drohten, strafrechtlich zu belangen. Er befürchtete, dass „durch solche Methode ein weiterer Kreis von Menschen sich nicht mehr antragsstellend an die Ausschüsse wendet“ und die ohnehin „beträchtlichen illegalen Abtreibungen“ sich noch weiter erhöhen.¹³³

¹²⁷ Ebd. ¹²⁸ Ebd. ¹²⁹ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288, *Tätigkeitsbericht C, Land Sachsen Kreis Niesky für das Jahr 1950*, o. Bl. ¹³⁰ Ebd. ¹³¹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144, *Probleme der Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialer und medizinischer Indikation*, Dresden 1950, Bl. 116. ¹³² Ebd., Bl. 116r. ¹³³ Ebd., Bl. 116v.

„In den Kommissionen zur Entscheidung über die Schwangerschaftsunterbrechungen aus sozialer oder medizinischer Indikation entsprechend dem Gesetz vom 4. Juni 1947 mehren sich die Erklärungen der Antragsteller, bei Ablehnung ihres Antrags die Schwangerschaft illegal zu unterbrechen. Der Hinweis auf die Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechungen wird nicht für ernst genommen.“

Zwischen 1947 und 1950 war die soziale Indikation die am häufigsten genannte Begründung für einen Schwangerschaftsabbruch. Für die Entscheidung über eine soziale Indikation waren insbesondere die Angaben über die Wohnverhältnisse (Größe, Mobiliar), vorhandene Sachwerte wie Acker- und Gartenland und Vieh, das Nachgehen einer bezahlten Arbeit und das eigene monatliche Einkommen sowie das des Ehemannes bzw. Erzeugers zentral. Laut den gesetzlichen Vorgaben mussten der Gutachterkommission bei einer Entscheidung über die soziale Indikation eine Fürsorgerin und eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbunds Deutschlands (DFD) angehören. Die Fürsorgerin besuchte die Antragstellerin vor Ort, machte sich über die Lebensverhältnisse ein eigenes Bild und glich diese mit den Angaben im Antrag ab. In einzelnen Fällen sind in den überlieferten Unterlagen Berichte bzw. Einschätzungen der Fürsorgerin erhalten, die durchaus Verständnis für die Situation der Frau zeigten und für die beantragte Indikation votierten. Ein Beispiel ist der Fall von Frau W. aus dem Jahr 1949. In ihrem Bericht verweist die Fürsorgerin auf die „sehr beengten Wohnverhältnisse“.¹³⁴ Der Ehemann von Frau W., der als „Schwerbeschädigter“ eine Rente von 85 DM beziehe,¹³⁵ sowie Frau W. seien zum Zeitpunkt der Inspektion ohne Arbeit und damit ohne weiteres Einkommen gewesen. Vor diesem Hintergrund würden die Austragung der Schwangerschaft und die Versorgung der drei weiteren Kinder eine erneute Beschäftigungsaufnahme von Frau W. verhindern. Daher votiere sie für die „Unterbrechung aus sozialer Indikation“.¹³⁶ Ein ähnlich gelagerter Fall ist der von Frau J. aus demselben Jahr.¹³⁷ In ihrem Bericht verwies die Fürsorgerin ebenfalls auf die beengten Wohnverhältnisse, die eine Aufstellung eines zweiten Kinderbettes nicht zuließen.¹³⁸ Dennoch reiche ihrer Meinung nach die schwierige Wohnsituation für eine Befürwortung des Antrags auf Schwangerschaftsabbruch nicht aus. Allerdings würde die Austragung der Schwangerschaft die wirtschaftliche Situation der Familie J. verschärfen, denn Frau J. sei nicht mehr in der Lage, ihre Berufstätigkeit mit der Versorgung von drei Kindern zu vereinbaren. Somit sei die Familie allein vom Verdienst des Ehemannes abhängig.¹³⁹

In einzelnen Fällen äußerten sich die Fürsorgerinnen auch abwertend über Frauen, die in ihren Augen einen „fragwürdigen Lebenswandel“

¹³⁴ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 287, *Bearbeitung von Anträgen auf Schwangerschaftsabbrüche 1947–1949*, o. Bl. ¹³⁵ Ebd. ¹³⁶ Ebd. ¹³⁷ Ebd. ¹³⁸ Ebd. ¹³⁹ Ebd.

führten. Ein Beispiel ist der Fall von Frau H. aus dem Jahr 1948. So schrieb die Fürsorgerin nach einem Besuch vor Ort: „Frau H. macht einen sehr unsauberen Eindruck“.¹⁴⁰ Ihrer Ansicht nach scheine Frau H. eine „Rumzieherin“ zu sein, sodass sie den Schwangerschaftsabbruch nicht befürworten könne, obwohl er aus sozialen Gründen dringend erforderlich sei.¹⁴¹ Die schwangere Frau wurde also mit einem ablehnenden Veto quasi „bestraft“, weil sie nicht den damaligen Vorstellungen einer „sauberen“ und „anständigen“ Frau entsprach. Der DFD-Vertreterin oblag es ebenfalls, die soziale Situation der Antragstellerin zu prüfen und in Zusammenarbeit mit anderen Behördenstellen und Institutionen wie der Volkssolidarität Abhilfe zu schaffen.

In den überlieferten Unterlagen finden sich zahlreiche Anträge und Widerspruchsschreiben von geflüchteten und zwangsumgesiedelten Frauen aus Polen, Tschechien und Ungarn. Ende 1946 betrug der Anteil an Vertriebenen in der sächsischen Bevölkerung etwa 13,9 Prozent.¹⁴² Von den 824.111 in Sachsen ansässigen Geflohenen und Vertriebenen waren 26,4 Prozent Männer, 45,9 Prozent Frauen und 27,7 Prozent Kinder.¹⁴³ Bis Ende 1947 lebte in Sachsen etwa eine Million Vertriebene.¹⁴⁴ Die von der SED als Umsiedlerinnen bezeichneten Menschen waren nach 1945 am stärksten von sozialer und wirtschaftlicher Deprivation betroffen. In ihren handschriftlich verfassten Briefen an die Gutachterkommissionen beschrieben sie ihre ärmlichen Wohnverhältnisse. In vielen Fällen bewohnten die Frauen mit ihren Familien ein Zimmer, das, wenn überhaupt, nur mit dem Nötigsten ausgestattet war: Tisch, Stühle, Ofen sowie Schlafmöglichkeiten. In vielen Fällen besaßen die Frauen nur jene Kleidung, die sie am Leib trugen. Zwar hatten mit dem SMAD-Befehl vom 22. April 1947 insbesondere alleinerziehende Mütter, deren Männer entweder gefallen oder in Kriegsgefangenschaft waren und die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten konnten, die Möglichkeit, Sozialfürsorge zu erhalten.¹⁴⁵ Jedoch waren die monatlichen Richtsätze kaum ausreichend, um Kosten für ein Neugeborenes abzudecken.¹⁴⁶ Neben den ärmlichen Lebensverhältnissen ist die hohe Antragsquote von geflohenen und zwangsumgesiedelten Frauen auch darauf zurückzuführen, dass sie als Neu-

¹⁴⁰ StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 287, *Bearbeitung von Anträgen auf Schwangerschaftsabbrüche 1947–1949*, o. Bl. ¹⁴¹ Ebd. ¹⁴² Donth, Stefan: *Vertriebene und Flüchtlinge in Sachsen 1945–1952. Die Politik der Sowjetischen Militäradministration und der SED*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 150. ¹⁴³ Ebd., S. 151. ¹⁴⁴ Ebd., S. 330. ¹⁴⁵ Donth: *Vertriebene und Flüchtlinge in Sachsen 1945–1952*, S. 352. ¹⁴⁶ Ebd.

kömmlinge bei der alteingesessenen Bevölkerung häufig auf Ablehnung stießen. Die fehlende Integration hatte zur Folge, dass die geflohenen und umgesiedelten Frauen vom sogenannten Abtreibungswissen, also vom Wissen über Personen, die im Ort oder in der Region im Geheimen Schwangerschaftsabbrüche durchführten, ausgeschlossen waren. Daher blieb ihnen häufig nichts anderes als den offiziellen Weg einzuschlagen und einen Antrag auf Schwangerschaftsabbruch zu stellen.

Wie bereits dargelegt, waren die Bestimmungen über die soziale Indikation relativ allgemein gehalten. Dies eröffnete zwar auf beiden Seiten einen gewissen Interpretationsspielraum, die Analyse der Anträge und Widersprüche zeigt jedoch, dass die betroffenen Frauen unter sozialer Indikation anscheinend etwas anderes verstanden als die Behörden bzw. die Gutachterkommissionen.

Vor dem Hintergrund der Kriegszerstörungen und der damit einhergehenden desolaten Versorgungslage der Bevölkerung mit Wohnraum und Lebensmitteln erlebten die Frauen ihren Alltag immer noch im Ausnahmezustand. In den Begründungen für einen Schwangerschaftsabbruch mit sozialer Indikation beschrieben sich die Frauen häufig als müde, erschöpft und überfordert.¹⁴⁷ Die Überforderung ergab sich unter anderem wegen eines pflegebedürftigen Angehörigen, mehrerer, bereits vorhandener Kinder, Berufstätigkeit, eigener Krankheiten, persönlicher Schicksalsschläge und Folgen des Zweiten Weltkrieges. Der Mangel an Dingen des täglichen Bedarfs und die Überlastung machten es aus ihrer Sicht unmöglich, ihre Schwangerschaft fortzusetzen und ein Kind zu gebären. Als „verantwortungsbewusste Frau[en]“ wollten bzw. konnten sie unter diesen Umständen kein Kind bekommen und großziehen.¹⁴⁸

Einige der betroffenen Frauen argumentierten mit drohendem sozialem Abstieg, sollten sie die Schwangerschaft austragen. So wies Frau Sch. in ihrem Einspruch eindringlich darauf hin, dass sie bei der Geburt des Kindes ihre „Arbeit aufgeben und zu meinem Leidwesen Fürsorgeunterstützung beziehen [müsse]. Und das alles möchte ich keineswegs.“¹⁴⁹

¹⁴⁷ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 11830, Abschnitt III *Fürsorge für Schwangere, Jahresbericht für 1947*, Bl. 59v. ¹⁴⁸ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, Schwangerschaftsuntersuchungen, Bl. 38–41, hier Bl. 41. ¹⁴⁹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium

Ein weiteres Beispiel ist der Fall von Frau S. aus dem Jahr 1949.¹⁵⁰ Zum Zeitpunkt ihres Antrags war Frau S. 25 Jahre alt, verheiratet und Alleinverdienerin. Ihr Mann war wegen einer schweren Tuberkuloseerkrankung in medizinischer Behandlung. Zugleich musste sie von ihrem Verdienst ihre Eltern unterstützen. In ihrem Einspruch betonte sie, dass sie durch die bevorstehende Entbindung ihren Beruf als Kontoristin nicht mehr ausüben könne.¹⁵¹ Durch den damit einhergehenden Verdienstausschlag sei sie auch nicht mehr in der Lage, ihren Mann finanziell zu unterstützen und so „zu einer schnelleren Heilung seines Leidens mit bei zu tragen [sic!]¹⁵² Für die Neuanschaffung der Babyausstattung sei ebenfalls kein Geld da. Ein drittes Beispiel ist Frau W. aus dem Jahr 1950.¹⁵³ Zum Zeitpunkt des Antragsverfahrens war sie 19 Jahre alt. In ihrem Einspruch gegen die Ablehnung ihres beantragten Schwangerschaftsabbruchs hob sie nicht nur die weiterhin vorhandenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse hervor, in denen sie als „Umsiedler“ lebten. Eine Verbesserung ihrer Situation sei auch nicht in Sicht, da die Betriebsärztin der hiesigen Baumwollspinnerei ihre Einstellung wegen der Schwangerschaft nicht befürworten konnte.¹⁵⁴

In den hier skizzierten Fällen wurde der Einspruch der Frauen gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Schwangerschaftsabbruch negativ beschieden. Die schriftlichen Mitteilungen der Frauen zeigen, dass sie die soziale Indikation durchaus als fortschrittlich wahrnahmen und vor dem Hintergrund der kriegsbedingten schwierigen Lebensverhältnisse auch als notwendig betrachteten. In ihren Argumentationsstrategien machten sie sich die staatlichen Zusagen zu Frauenrechten, Gleichheit und Gleichberechtigung der Frau zu Eigen und bezogen diese in ihre Begründungen ein. Allerdings ließen die fehlenden konkreten Bestimmungen zur sozialen Indikation ebenso für die Gutachterkommission einen gewissen Spielraum zu. So führten die fehlenden Instruktionen dazu, dass die Entscheidungen der Gutachterkommissionen für die Frauen nicht nachvollziehbar waren und folglich von ihnen als Willkür wahrgenommen wurden. Das Gefühl, von der Kommission unfair behandelt worden zu sein, führte in zahlreichen Fällen zum Widerspruch gegen

für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 57. ¹⁵⁰ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 38–41. ¹⁵¹ Ebd., Bl. 39r. ¹⁵² Ebd., Bl. 39v. ¹⁵³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 150–154, hier Bl. 153. ¹⁵⁴ Ebd.

**„Ich weiß nun wirklich nicht,
welche Voraussetzung [sic!]
für die Zulässigkeit einer
Schwangerschaftsunter-
brechung überhaupt erst
gegeben sein müssen, wenn
noch nicht einmal ein
solches Elend dazu ausreicht
wie in diesem Falle bei mir
und meiner Tochter.“**

das Votum der Kommission. Ein solcher Fall ist auch der von Frau R. aus Stollberg. In ihrem Widerspruch an die Abteilung Gesundheitswesen des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge kritisierte sie: „Ich weiß nun wirklich nicht, welche Voraussetzung [sic!] für die Zulässigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung überhaupt erst gegeben sein müssen, wenn noch nicht einmal ein solches Elend dazu ausreicht wie in diesem Falle bei mir und meiner Tochter.“¹⁵⁵

In den vorhandenen Beständen konnte keine Liste mit Kriterien recherchiert werden, der gemäß die Gutachterkommissionen ihre Entscheidung fällten. Die Sichtung zahlreicher Fälle ließ aber gewisse Entscheidungsmuster erkennen, die im Folgenden näher beschrieben werden. Anträge von Frauen, die zum ersten Mal schwanger waren und einen Abbruch beantragten, lehnten die Gutachter/innen weitgehend ab. Sie formulierten diesen Grund auch so deutlich in ihren Ablehnungsbescheiden, wie der Fall von Frau W. belegt: „Es handelt sich bei Ihnen um eine Erstgebärende [...]“. ¹⁵⁶ Der Abbruch der ersten Schwangerschaft war laut den Richtlinien nicht erlaubt. ¹⁵⁷ Ferner wollten die Entscheider/innen vermutlich die Gefahr von möglichen medizinischen Komplikationen, die solch ein Eingriff mit sich brachte, und eine daraus resultierende Unfruchtbarkeit der Frau vermeiden.

Das Vorhandensein mehrerer Kinder erhöhte die Chance auf eine Genehmigung der sozialen Indikation jedoch nicht. Vor allem ab 1948/49 ist aus den Akten verstärkt die Praxis der Gutachterkommissionen zu erkennen, für den Unterhalt des Neugeborenen den Erzeuger bzw. den Vater heranzuziehen. So heißt es in den Begründungen der Kommissionen nahezu formelhaft: „Heranziehung des Erzeugers zur Unterhaltszahlung; keine ausreichende soziale Notlage“. ¹⁵⁸ Ferner legten die Kommissionen die Verbesserung der staatlichen Betreuungsmöglichkeiten verstärkt zugrunde und verwiesen auf die „Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in Kinderheim oder -krippe hin“, um das bestehende Arbeitsverhältnis der Frau zu gewährleisten. ¹⁵⁹ Dieser Befund

¹⁵⁵ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2146, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 164v ¹⁵⁶ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 154. ¹⁵⁷ Mehlan: *Deutsche Demokratische Republik*, S. 55. ¹⁵⁸ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2150, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 38–39, Bl. 45, Bl. 54 und Bl. 66. ¹⁵⁹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen,

bestätigt die Erkenntnis der Historikerin Atina Grossmann, wonach das Gesundheitsministerium die Unterbringung der Neugeborenen in einer Pflegeeinrichtung als „die Alternative zur Abtreibung“ ansah.¹⁶⁰

Ferner ließen die Gutachter/innen das von den Frauen angebrachte Argument der schlechten Wohnraumsituation immer weniger gelten. Exemplarisch steht hierfür der Fall von Frau B. aus dem Jahr 1950. Nach Ansicht der Gutachterkommission bestand für ihren Antrag „keine Rechtsgrundlage“.¹⁶¹ Zwar äußerten die Kommissionsmitglieder Verständnis für die schlechte Wohnsituation von Frau B., aber sie sahen diese Notlage als „vorübergehend“ an, der mit „einschlägigen Maßnahmen begegnet werden“ könne.¹⁶² In solchen Fällen sollten Fürsorgerinnen und DFD-Vertreterinnen die schwangeren Frauen bei der Suche nach größeren Wohnungen unterstützen. Zugleich waren sie angehalten, der betroffenen Frau bei der Ausstattung mit Babybekleidung zu helfen. Aus den Unterlagen geht häufig leider nicht hervor, in welchem Umfang solche Abhilfsmaßnahmen tatsächlich eingeleitet wurden und ob diese auch wirkten. Der Fall von Frau St. aus dem Jahr 1949 belegt jedoch, dass staatliche Behörden und Fürsorgestellen den Frauen die dringend benötigte Hilfe zukommen ließen. Frau St. war zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft 42 Jahre alt, verheiratet und Mutter von drei Kindern. Sie und ihre Familie waren sogenannte „Umsiedler“ aus Ungarn. Ihr Antrag auf soziale Indikation wurde abgelehnt, da sie sich bereits im fünften Monat befand. Ferner wurde umgehend der DFD damit beauftragt, der Familie mit dem Notwendigsten an Bekleidung und Babyausstattung zu helfen. In Zusammenarbeit mit der Inneren Mission gelang es, Textilien, Lebensmittel und eine einmalige finanzielle Beihilfe für Frau St. und ihre Familie zusammenzubekommen.¹⁶³

Die Anträge auf ethische Indikation machten den geringsten Anteil der gestellten Anträge auf Schwangerschaftsabbruch aus. In den überlieferten Unterlagen sind vor allem für das Jahr 1946 einzelne Fälle dokumentiert, in denen Frauen eine Schwangerschaft aufgrund

Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2148, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 25 und Bl. 28. ¹⁶⁰ Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 255. ¹⁶¹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 302v. ¹⁶² Ebd. ¹⁶³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsuntersuchungen*, Bl. 74–82, hier Bl. 78.

einer Vergewaltigung durch Soldaten der Sowjetarmee beenden wollten. Die Durchsicht der vorgefundenen Fälle bestätigte den Befund der Historikerin Miriam Gebhardt. Für ihre Studie über die Vergewaltigung deutscher Frauen am Ende des Zweiten Weltkriegs wertete sie Quellen von Berlin-Neukölln aus und kam zu dem Schluss, „dass die Behörden es sich keinesfalls besonders leicht machten mit der Lockerung des Abtreibungsrechts, im Gegenteil, oft genug haben sie einen Schwangerschaftsabbruch vereitelt.“¹⁶⁴ Damit widerlegte sie die These von Atina Grossmann und von Kirsten Poutrus, die die partielle Aufhebung des Abtreibungsverbots nach Kriegsende als eine Folge der rassistischen NS-Propaganda gegen die Sowjetarmee deutete.¹⁶⁵ Die Befunde für Sachsen lassen einen solchen Rückschluss nicht zu. Die mit dem Schwangerschaftsabbruch betrauten Kommissionen nahmen die im Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch festgelegten Bestimmungen sehr genau. Ein Beispiel ist der Fall von Frau N. aus dem Jahr 1946.¹⁶⁶ Frau N. stellte im Sommer 1946 in Oschatz einen Antrag auf Schwangerschaftsabbruch. Sie berief sich dabei auf die ethische Indikation, da sie laut eigener Aussage von einem russischen Soldaten vergewaltigt worden sei. Nachdem ihr Antrag in Oschatz von der Kommission abgelehnt worden war, wandte sie sich daraufhin direkt an das Dresdner Gesundheitswesen.¹⁶⁷ In ihrem handschriftlich verfassten Brief schilderte sie erneut den Tathergang. Dabei gab sie an, sich „gleich in ärztliche Behandlung“ bei einem Dr. K. begeben zu haben.¹⁶⁸ Um ihre Glaubhaftigkeit zu unterstreichen, betonte sie, dass sie „keinerlei Beziehungen [weder] zu einem Deutschen [noch] zu einem Russen“ habe.¹⁶⁹ Das Gesundheitsamt könne „sich zu jeder Zeit auf dem Bürgermeisteramt in M.“ über ihr Verhalten erkundigen.¹⁷⁰ Daraufhin fragte die Dresdner Behörde beim Gesundheitsamt in Oschatz nach, ob für das Gesuch von Frau N. eine eidesstattliche Erklärung von ihr vorliege. Zugleich sei zu ermitteln, „ob und wann Frau N. anderen ausserehelichen [sic!] Verkehr gehabt“ habe.¹⁷¹ Auch sei Dr. K. über diesen Vorfall zu befragen und zu ergründen, ob Frau N. ihn über die Vergewaltigung informiert habe.¹⁷² Der Amtsarzt beim Oschatzer Kreisgesundheitsamt erwiderte, dass er

¹⁶⁴ Gebhardt, Miriam: *Als die Soldaten kamen. Die Vergewaltigung deutscher Frauen am Ende des Zweiten Weltkriegs*, München 2015, S. 199–200. ¹⁶⁵ Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 179. ¹⁶⁶ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2146, *An die Landesverwaltung Sachsen*, 27.7.1946, Bl. 40–42. ¹⁶⁷ Ebd., Bl. 40. ¹⁶⁸ Ebd. ¹⁶⁹ Ebd. ¹⁷⁰ Ebd., Bl. 40v. ¹⁷¹ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2146, *An das Gesundheitsamt Oschatz*, 1946, Bl. 42. ¹⁷² Ebenda.

den Antrag von Frau N. abgelehnt habe, „weil keine volle Glaubwürdigkeit“ bestanden habe.¹⁷³ Seiner Ansicht nach sei die „Entscheidung zu Recht getroffen worden“, da Frau N. über ihre Angabe, nämlich dass sie sich gleich nach der Tat bei Dr. K. in ärztliche Behandlung begeben habe, gelogen habe. Zudem sei der Lebenswandel von Frau N. als „nicht einwandfrei anzusehen, sie pflegt Umgang mit Russen, sogar in der Öffentlichkeit beim Tanz“.¹⁷⁴ Dieser „Umgang“ der Frau N. erlaube nach Meinung des Amtsarztes die Frage, ob „mit größerer Wahrscheinlichkeit noch weitere Ursachen für eine Schwangerschaft“ in Frage kämen.¹⁷⁵ Wie der Fall Frau N.s letztendlich beschieden wurde, lässt sich anhand der Unterlagen nicht nachvollziehen.

Wie stark die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch vom „Lebenswandel“ und damit auch von der „Glaubhaftigkeit“ und vom „richtigen“ Verhalten der Frau abhing, belegt der Fall von Frau S. aus dem Stadt- und Landkreis Pirna. Der Antrag von Frau S. auf Schwangerschaftsabbruch wurde 1946 abschlägig beschieden, da „es unglaublich [sei], wenn eine Frau nach einer Vergewaltigung 1½ Monate Zeit verstreichen lässt und dann erst nach eingetretener Schwangerschaft mit der Behauptung kommt, sie sei genotzüchtigt worden“.¹⁷⁶

Die Beispiele belegen, dass es vor allem von der betroffenen Frau und ihrem „richtigen“ Verhalten abhing, ob ihr Antrag auf Schwangerschaftsabbruch wegen einer ethischen Indikation stattgegeben wurde. Sie musste nicht nur die Tat umgehend zur Anzeige bringen und sich ärztlich untersuchen lassen. Entscheidend war auch, „dass es sich wirklich um eine einwandfreie Frau handeln muss, die unverschuldet in diesen Notstand geraten ist“.¹⁷⁷ Stand sie im Ruf, einen in den Augen der Behörden nicht korrekten „Lebenswandel“ zu führen oder gar ein „freundschaftliches Verhältnis“ zu russischen Soldaten (gehabt) zu haben, waren die Chancen auf einen positiven Bescheid des Antrags sehr gering.

¹⁷³ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2146, *Der Landrat zu Oschatz*, 1946, Bl. 41. ¹⁷⁴ Ebd. ¹⁷⁵ Ebd. ¹⁷⁶ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsunterbrechung, 1947–1950*, Bl. 54. ¹⁷⁷ StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147, *Schwangerschaftsunterbrechung, 1947–1950*, Bl. 17.

Zurück zur restriktiven Normalität (1950–1972)

Statistiken

(Ungewollte) Mutterschaft zwischen
Propaganda und Realität

Die 1960er Jahre: Vorsichtige
Liberalisierung

Statistiken

Mit der strengeren Auslegung des Schwangerschaftsabbruchgesetzes und der damit einhergehenden geringer werdenden Genehmigungsquote deutete sich Ende der 1940er Jahre eine Veränderung der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs an. Zudem hatte bereits die SED-Abgeordnete Elise Thümmel 1947 im Sächsischen Landtag von einer „Zwischenlösung“ gesprochen.¹⁷⁸ Die Kehrtwende erfolgte knapp ein Jahr nach der Gründung der DDR: Am 27. September 1950 trat das Gesetz zum Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in Kraft. Es löste alle bisher geltenden Länderregelungen zum Schwangerschaftsabbruch ab und führte für die gesamte DDR eine einheitliche Rechtslage ein.

Warum es 1950 zu einem neuen Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch kam, darüber gibt es innerhalb der Forschung unterschiedliche Erklärungsversuche. Die Historikerin Donna Harsch führt drei Ursachen an: Erstens drängte die Sowjetunion, wo bereits seit 1936 der Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stand, die SED-Führung, früher als ursprünglich geplant, eine ebenso strenge Regelung einzuführen.¹⁷⁹ Zweitens benennt Harsch „Ulbricht's mentality and morality“ als Grund. Sie geht davon aus, dass Walter Ulbricht dem Schwangerschaftsabbruch ablehnend gegenüberstand.¹⁸⁰ Schließlich waren drittens die konservativen Gynäkolog/innen, die bis weit in die 1950er Jahre die medizinischen Fakultäten und Krankenhäuser dominierten, ausschlaggebend. Sie standen den 1947 erlassenen Indikationsregelungen, insbesondere der sozialen Indikation, kritisch bis ablehnend gegenüber.¹⁸¹ Zu diesen Personen zählte der Direktor der Universitätsfrauenklinik und Vizepräsident für den Medizinischen Bereich der Freien Universität Berlin Herbert Lax. Er sah in der sozialen Indikation „die Weigerung der Mutter, die Lebensverhältnisse zugunsten eines weiteren Kindes einzuschränken und die Mühe der Aufzucht zu übernehmen“.¹⁸² Der Sozialhygieniker Karl-Heinz Mehlan attestierte den Frauen ebenfalls „eine Sucht nach Bequemlichkeit und Sorglosigkeit.“¹⁸³ Diese „Sucht“ führe europaweit zu einem Schrumpfen der Kinderzahl. Mehlan zufolge dominiere in

¹⁷⁸ Siehe Abschnitt *Zwischen Bevölkerungspolitik und Linderung der Not*. ¹⁷⁹ Harsch: *Revenge of the Domestic*, S. 146. ¹⁸⁰ Ebd., S. 143. ¹⁸¹ Ebd., S. 146. ¹⁸² Zitiert nach Mehlan: *Deutsche Demokratische Republik*, S. 52–63, hier S. 55. ¹⁸³ Mehlan, Karl-Heinz: *Die Abortbekämpfung aus sozialhygienischer Sicht*, in: Mehlan, Karl-Heinz (Hg.): *Internationale Abortsituation, Abortbekämpfung, Antikonzepktion. Tagungsbericht der internationalen Arbeitsteilung über Abortprobleme und Abortbekämpfung vom 5. bis 7. Mai 1960 in Rostock-Warnemünde*, Leipzig 1961, S. 5–9, hier S. 9.

Deutschland die Zweikindehe, die aber für die „Bestanderhaltung der Bevölkerung“ nicht ausreiche.¹⁸⁴ Indem Mehlan die hohe Abbruchrate der Frauen als „Sucht“ bezeichnete, pathologisierte er das Gebärverhalten der Frauen, das wieder „geheilt“ und unter Kontrolle gebracht werden müsse. Zugleich kritisierte Mehlan, dass „Erstschwängere oder Mutter nur eines Kindes in guter sozialer Lage von vornherein einen Abtreiber wegen Aussichtslosigkeit der auf Genehmigung der Unterbrechung“ aufsuchten.¹⁸⁵ Damit gestand er indirekt ein, dass es sich bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs auch unter der Herrschaft der SED um einen Klassenparagrafen handelte – ein Aspekt, den die KPD in der Weimarer Republik als Hauptkritikpunkt gegen den Paragraphen 218 anführte.¹⁸⁶

Vor diesem Hintergrund kann das neue Gesetz von 1950 als Beginn einer neuen Bevölkerungspolitik der SED gelesen werden. In der Präambel definierte die SED Kinder als „Zukunft der Nation“ und sah die „Förderung des Kinderreichtums als eine der vornehmsten Aufgaben“ an.¹⁸⁷ Das gesamte Gesetz adressierte nicht nur verheiratete Frauen, sondern auch alleinerziehende Frauen. Damit trug die SED der Nachkriegsgesellschaft Rechnung, in der durch Verluste und Kriegsgefangenschaft ein Überschuss an alleinstehenden Frauen herrschte. Die gleichwertige Adressierung zielte zudem auf eine Entstigmatisierung unverheirateter Mütter ab, die zu Beginn der 1950er Jahren weiterhin gesellschaftlichen Vorurteilen ausgesetzt waren. Paragraph 17 hielt fest: „Die nichteheliche Geburt ist kein Makel.“¹⁸⁸ Die Mutter eines nichtehelichen Kindes erhielt die vollen elterlichen Rechte zugesprochen. Anders als in der Bundesrepublik war die Einsetzung eines gesetzlichen Vormundes nicht vorgesehen.

Mit der Steigerung der Geburtenrate wollte die SED die Bevölkerungsverluste durch den Zweiten Weltkrieg und durch die einsetzende Abwanderung der Menschen in die westlichen Besatzungszonen bzw. in

¹⁸⁴ Ebd. ¹⁸⁵ Mehlan: *Deutsche Demokratische Republik*, S. 56. ¹⁸⁶ Siehe hier ausführlich: Grossmann: *Reforming Sex*; Soden, Kristine von: *Unter dem Druck der Öffentlichkeit*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, zuletzt abgerufen am 2.4.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/unter-dem-druck-der-oeffentlichkeit; Osborne, Cornelia: *Cultures of Abortion in Weimar Germany*, New York/Oxford 2007. ¹⁸⁷ Ministerium für Gesundheitswesen (Hg.): *Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz. Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister*, Berlin 1966, S. 27. ¹⁸⁸ Ebd., S. 37.

die Bundesrepublik ausgleichen.¹⁸⁹ Zugleich galt es, Frauen zunehmend als dringend benötigte Arbeitskräfte zu mobilisieren. Die Berufstätigkeit sollte sie jedoch nicht daran hindern, ein oder mehrere Kinder zu gebären.

In der DDR galt Mutterschaft als integraler Bestandteil des sozialistischen Frauseins. Demnach schlummere „in jeder gesunden empfindenden Frau“, so Karl-Heinz Mehlan, „die Sehnsucht nach einem Kinde“.¹⁹⁰ Diesem „natürlichen gesunden Instinkt“¹⁹¹ stand der Schwangerschaftsabbruch entgegen und musste bekämpft werden. Laut Mehlan sollte dies „durch Erziehung zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und durch positive familienpolitische Maßnahmen“ erreicht werden.¹⁹² Diese traditionelle und patriarchale Vorstellung von Weiblichkeit bildete die geistige Folie für das Gesetz zum Mutter- und Kinderschutz und der Rechte der Frau.

Der darin enthaltene Paragraph 11 regelte den Schwangerschaftsabbruch. Ein Schwangerschaftsabbruch war nur zulässig, „wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der Mutter ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist“.¹⁹³ Fortan galt in der DDR nur noch die medizinische und eugenische Indikation. Besonders die Wiedereinführung der eugenischen Indikation war nach 1945 im geteilten Deutschland einmalig und stellte die am Entscheidungsprozess über einen Schwangerschaftsabbruch beteiligten Personen vor erhebliche Herausforderungen, wie an ausgewählten Beispielen zu zeigen sein wird.

Die soziale Indikation, die zwischen 1947 und 1950 den größten Anteil der beantragten Schwangerschaftsabbrüche ausmachte, entfiel. Die Historikerin Kirsten Poutrus beschrieb die Verbannung der sozialen Indikation aus den gesetzlichen Bestimmungen als „Rückkehr zur Normalität“.¹⁹⁴ Mit dem Gesetz zum Mutter- und Kinderschutz und der Rechte der Frau reihte sich die DDR nämlich in jene in Europa dominierende restriktive Rechtstradition ein, die den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellte und streng reglementierte. Zugleich signalisierte die SED

¹⁸⁹ Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 191. ¹⁹⁰ Mehlan: *Die Abortbekämpfung aus sozialhygienischer Sicht*, S. 9. ¹⁹¹ Ebd. ¹⁹² Ebd. ¹⁹³ Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 75. ¹⁹⁴ Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 191.

1954 4

Der Antrag ist verschlossen an die Gutachterstelle beim Rat der Stadt, Abt. Gesundheitswesen, Sachgebiet Mutter u. Kind, Leipzig, zu senden

Gutachterstelle
(Von der Gutachterstelle auszufüllen)
Lfd. Nr.

Antrag aus gesundheitlicher Indikation

des Dr. med.
(Name)(Wohnort)

auf Unterbrechung der Schwangerschaft

Einwilligung der Patientin. Ich bin mit dem Antrage des Arztes einverstanden

Ort: Datum: Name:
(Eigenhändige Unterschrift der Patientin)

— Vom antragstellenden Arzt auszufüllen —

Patientin: Name: Stand: (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden) Welche Kasse? Wohnung: Privat: Geburtstag: Beruf: Zahl der Geburten: Zahl der Fehlgeburten: Zahl d. künstl. Fehlgeburten: Zahl der lebenden Kinder:	
--	--

Kindes- vater: Wohnung: Arbeitgeber:	Name: Stand: geb.: Beruf:
---	--

Zur Beachtung!

1. Im Interesse der Patientin ist eine frühzeitige Erfassung und schnellste Abfertigung unbedingt erforderlich.
2. Die Begründung eines Antrages muß ausführlich sein. Gleiches gilt für die Gutachten und Obergutachten.
3. Für das Gutachterverfahren notwendige klinische Beobachtungen werden in Absprache mit dem Leiter der Gutachterstelle angeordnet.
4. Der antragstellende Arzt soll die Einwilligung der Patientin einholen. Glaubt der Arzt, daß die Bedeutung der Maßnahme der Patientin nicht verständlich gemacht werden kann, so hat er dies zu vermerken!
5. Der antragstellende Arzt hat in jedem Fall die Antragstellerin an das Sachgebiet Mutter und Kind, Abt. Gesundheitswesen, zu verweisen.

Herrn

Dr. med.

(Anschrift des Antragstellers,
von diesem selbst auszufüllen)

in

..... Straße (Platz)

Abb. 1 Vorlage eines Antrags aus gesundheitlicher Indikation, Sign.: Staatsarchiv Leipzig, Bestand 20237_05321, Bl. 4.

mit der Abschaffung der sozialen Indikation die wirtschaftliche Konsolidierung der DDR, die mit einer qualitativen Verbesserung des materiellen Lebensstandards der Bevölkerung und eines verbesserten Angebots an Betreuungs- und Fürsorgestrukturen einherging.

Das Antragsverfahren, wie es bereits in den Jahren zuvor durchgeführt wurde, behielt das neue Gesetz bei. Der Schwangerschaftsabbruch war nur mit Zustimmung der zuständigen Kreiskommission möglich. Die Kommissionsmitglieder ernannte der Leiter/die Leiterin des Gesundheitswesens im Kreis, die vom Bezirksarzt/von der Bezirksärztin bestätigt werden mussten.¹⁹⁵ Laut den Bestimmungen setzte sich die Kreiskommission aus dem Leiter/der Leiterin des Gesundheitswesens, dem Leiter/der Leiterin der geburtshilflich-gynäkologischen Fachabteilung des zuständigen Kreiskrankenhauses, einem Facharzt/einer Fachärztin, einer Fürsorgerin und einer Vertreterin des DFD zusammen.¹⁹⁶ Alle Kommissionsmitglieder unterlagen einer strengen Schweigepflicht. Bei Verletzung der Schweigepflicht drohte eine Gefängnisstrafe. Das Antragsverfahren war kostenfrei und musste innerhalb 14 Tagen durchgeführt werden.¹⁹⁷ Bei Ablehnung konnte die Antragstellerin innerhalb acht Tagen beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Berufung einlegen.¹⁹⁸ Die Bezirkskommission, die sich aus denselben fachlichen Mitgliedern wie die Kreiskommission zusammensetzte, hatte acht Tage Zeit, über den Einspruch endgültig zu entscheiden.¹⁹⁹

Absatz 3 erlaubte nur den Fachärzt/innen in Krankenhäusern, den Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Weitere Ausführungsbestimmungen regelte eine Verordnung, die das Ministerium für Arbeit und Soziales mit „dem Einvernehmen des Ministeriums für Justiz“ erlassen sollte.²⁰⁰ Konkrete Bestimmungen über das Strafmaß waren in Paragraph 11 nicht enthalten. Bei Zuwiderhandlung galten bis zur Einführung des DDR-Strafgesetzbuches 1968 die Strafmaßbestimmungen der Ländergesetze von 1947/48.²⁰¹ (→ **Abb.1**)

Die neue gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs war eingebettet in einer Reihe von frauen- und familienpolitischen Maßnahmen,

¹⁹⁵ Voigt: *Abtreibung in der DDR*, S. 88. ¹⁹⁶ Ebd. ¹⁹⁷ Ebd. ¹⁹⁸ Ebd. ¹⁹⁹ Ebd., S. 89. ²⁰⁰ Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 75. ²⁰¹ Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 190.

die nicht nur die in der Verfassung festgeschriebene Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau umzusetzen helfen, sondern den Frauen auch eine „glückliche Mutterschaft und staatliche Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens, des Fortschritts und der Demokratie“ gewährleisten sollte.²⁰² Die Maßnahmen richteten sich an kinderreiche Familien und alleinerziehende Mütter. Ihnen sprach das neue Gesetz finanzielle Beihilfen zu, die nach der Anzahl der Kinder gestaffelt waren. Mit Blick auf die zunehmende Integration der Frauen in den Beruf garantierte die SED-Führung die Schaffung von 40.000 Kinderkrippenplätzen und 160.000 Plätze in Kindertagesstätten.²⁰³ Alleinerziehende berufstätige Frauen hatten den gesetzlichen Anspruch, bei der Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen bevorzugt behandelt zu werden. Zusätzlich eröffnete Paragraf 3 ihnen die Möglichkeit der zeitweisen Heimunterbringung der Kinder. Neben den finanziellen Anreizen und dem Ausbau der Kinderbetreuung sollte auch die Schwangerenversorgung verbessert werden. Zwischen 1951 und 1955 sollten in der ganzen DDR zusätzlich 190 Mütter- und Kinderberatungsstellen eingerichtet werden. Zugleich garantierte das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau die Verbesserung der medizinischen Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen sowie die materielle Ausstattung für Neugeborene, zum Beispiel mit Wäsche und zusätzlichen Lebensmittelrationen. All diese Bestimmungen und Maßnahmen zielten darauf ab, Schwangerschaftsabbrüche aufgrund einer sozialen Indikation überflüssig zu machen bzw. zu verunmöglichen. Zugleich intendierte die Regierung damit eine Reduzierung der Abbruchszahlen. (→ Abb.2)

Die Rückkehr zu einer restriktiven Gesetzesregelung des Schwangerschaftsabbruchs löste bei den Frauen, wenn auch im begrenzten Umfang, Protest und Widerspruch aus. Die Quellenanalyse von Atina Grossmann ergab, dass Frauen das Gefühl hatten, erneut auf ein Dasein als Gebärmaschinen reduziert zu werden – „wie bei Hitler“. ²⁰⁴ Funktionär/innen der SED und des DFD waren sichtlich darum bemüht, die Frauen von der positiven Intention des Gesetzes zu überzeugen. Sie betonten, dass, anders als bei der faschistischen Bevölkerungspolitik, das intendierte Bevölkerungswachstum im Sozialismus dem Frieden und Wohlstand diene.²⁰⁵ Zusätzlich hatte die Schwangerenberatung die Aufgabe, die Frauen davon zu

²⁰² Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 70. ²⁰³ Ebd., S. 72. ²⁰⁴ Grossman: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 246. ²⁰⁵ Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 77.

Staatliche Fürsorge nach der Geburt

Mütter, die infolge der Geburt einer längeren Genesungszeit bedürfen, finden Erholung im **Müttergenesungsheim**, an das eine **Kinderstation** angeschlossen ist.



Die Betreuung der älteren Kinder (bis 14 Jahre) übernimmt das **Kindervollheim**.

Zur Entlastung der berufstätigen Mutter ist das **Kinderwochenheim** eingerichtet. Es sorgt für Unterbringung, Erziehung und Gesundheitsüberwachung der Kinder.



Das **Bezirkssozialamt** vermittelt darüber hinaus **Pflegemöglichkeiten** für das Kind in kinderlosen Haushalten.

Die **uneheliche Mutter** erhält während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, falls die **SVK** nicht in Anspruch genommen werden kann, auf Antrag **Sozialunterstützung**, die nicht zurückzuzahlen ist.

überzeugen, dass der Staat „alles tut, um sie bei der Aufgabe der Schwangerschaft und Geburt [...] und bei der Verantwortung, die sie ihrem Kind, sich selbst und der Gesellschaft gegenüber tragen, zu unterstützen“.²⁰⁶

Es darf bezweifelt werden, dass diese Argumente die Frauen beschwichtigten. Zu frisch waren die Erinnerungen an die nationalsozialistische Geburtenpolitik und die traumatischen Erfahrungen in der Nachkriegszeit, insbesondere der Massenvergewaltigungen. Zugleich misstrauten die Frauen den Fortschrittsversprechungen der SED, erlebten sie doch tagtäglich den Mangel in allen Lebensbereichen und das Fehlen der dringend benötigten Betreuungs- und Hilfsangebote.

Statistiken

Die neue gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs führte im Verlauf der 1950er und 1960er Jahre zu einer kontinuierlichen Abnahme der beantragten und genehmigten Abbrüche. Laut einer statistischen Erhebung von Karl-Heinz Mehlan gingen 1951 in der gesamten DDR insgesamt 8.774 Anträge auf Schwangerschaftsabbruch ein. Das waren auf 10.000 Einwohner/innen etwa fünf Anträge.²⁰⁷ Bereits zwei Jahre später hatte sich die Zahl der beantragten Schwangerschaftsabbrüche halbiert und sank bis 1958 auf insgesamt 1.730 Anträge pro Jahr.²⁰⁸ Die Genehmigungsquote pendelte sich im gleichen Zeitraum auf fünfzig Prozent ein, das heißt, etwa jeder zweite gestellte Antrag wurde von den Gutachterkommissionen positiv beschieden.²⁰⁹ (→ **Diagramm 1**)

Diese Entwicklung lässt sich auch für Sachsen feststellen, wie beispielhaft am Bezirk Leipzig gezeigt werden kann. Zwischen 1952 und 1957 halbierte sich im Bezirk Leipzig die Zahl der beantragten Schwangerschaftsabbrüche. Ausschlaggebend war die geringe Genehmigungsquote der Gutachterkommission. Die geringe Aussicht auf einen positiven Bescheid entmutigte die Frauen, überhaupt einen Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.²¹⁰ (→ **Diagramm 2**)

²⁰⁶ Richtlinien für die Tätigkeit der Schwangerenberatungsstellen vom 1. August 1964, in: Ministerium für Gesundheitswesen (Hg.): *Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitsschutz. Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister*, Berlin 1966, S. 155–170, hier S. 158. ²⁰⁷ Mehlan: *Deutsche Demokratische Republik*, S. 63. ²⁰⁸ Ebd. ²⁰⁹ Ebd., S. 58. ²¹⁰ Harsch: *Revenge of the Domestic*, S. 148.

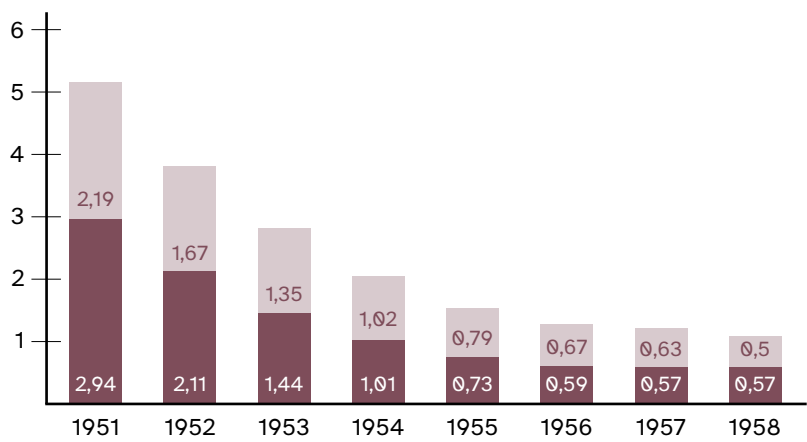


Diagramm 1 Entwicklung der Genehmigungsquote (abgelehnte und bewilligte Anträge auf Schwangerschaftsabbruch) in den 1950er Jahren

abgelehnt
bewilligt

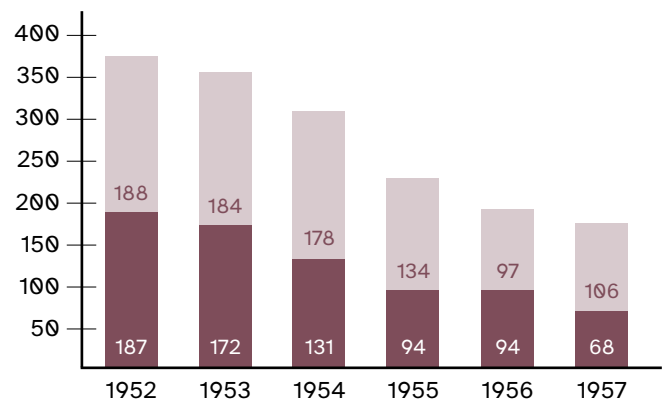


Diagramm 2 Anzahl der abgelehnten und genehmigten Anträge auf Schwangerschaftsabbruch im Bezirk Leipzig 1952–1957

abgelehnt
bewilligt

Wie hoch die Dunkelziffer der illegal vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche war, lässt sich schwer ermitteln, denn systematisch erfasstes Datenmaterial fehlt. Zwar verpflichtete die SED mit der von ihr am 6. September 1951 erlassenen „Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 20) die Leiter/innen der Krankenhäuser, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien Heilständen u.a.,

Verdachtsfälle auf illegale Abbrüche zu melden.²¹¹ Zudem verfügte das Ministerium für Gesundheitswesen, dass monatlich Meldung über illegal durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche zu erstatten sei. In der Praxis erwies sich Paragraph 20 jedoch als nicht realisierbar. Der Nachweis für einen unerlaubten Eingriff bei Fehlgeburt war nur schwer zu erbringen. Zudem reichten Verdachtsmomente für eine „verantwortungsbewußte Meldung“ nicht aus.²¹² Infolgedessen wurden bereits 1957 die monatlichen Meldungen wieder eingestellt.²¹³

Karl-Heinz Mehlan schätzte die jährliche Zahl der „kriminellen Aborte“ zwischen 1950 und 1955 auf 70.000.²¹⁴ Der Soziologe Dieter Voigt vermutete, dass im gleichen Zeitraum jährlich etwa 60 bis 70 Frauen an einem illegalen Schwangerschaftsabbruch in der DDR starben.²¹⁵ 1959 stieg die Todesrate an: Jährlich verloren etwa 80 bis 100 Frauen bei illegalen Schwangerschaftsabbrüchen ihr Leben. Im selben Jahr wurden mindestens 3.000 bis 5.000 Frauen unfruchtbar und etwa 15.000 Frauen erlitten gesundheitliche Folgeschäden.²¹⁶ Im Vergleich zu den geschätzten illegalen Schwangerschaftsabbrüchen fiel die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen „Selbst- und Fremdabtreibungen“ gering aus.

(→ Tabelle 1)

Jahr	DDR	Ostberlin/ Dem. Sektor	Insgesamt
1953	378	29	407
1954	401	16	417
1955	356	31	387
1956	267	35	303
1957	218	?	?
1958	244	17	261
1959	———— insgesamt 250 ————		250

Tabelle 1 Gerichtliche Verurteilungen bei Schwangerschaftsabbrüchen in den 1950er Jahren (nach Pfefferkorn, S. 129)

²¹¹ Rothe, J.: *Die gesundheitlichen Auswirkungen der vorzeitigen Schwangerschaftsbeendigung und die Dispensairebetreuung als Maßnahme zu ihrer Bekämpfung*, in: Mehlan, Karl-Heinz (Hg.): *Arzt und Familienplanung. Tagungsbericht der 3. Rostocker Fortbildungstage über Probleme der Ehe- und Sexualberatung vom 23. bis 25. Oktober 1967 in Rostock-Warnemünde*, Berlin 1968, S. 100–105, hier S. 100. ²¹² Ebd., S. 101. ²¹³ Ebd. ²¹⁴ Harsch: *Revenge of the Domestic*, S. 147. ²¹⁵ Voigt: *Abtreibung in der DDR*, S. 102. ²¹⁶ Ebd., S. 102.

(Ungewollte) Mutterschaft zwischen Propaganda und Realität

Gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen enthalten die überlieferten Unterlagen Anträge mit medizinischen und eugenischen Indikationen. Anträge, die die soziale Indikation als Begründung für einen Schwangerschaftsabbruch anführten, wurden fast ausnahmslos mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine solche Indikation nicht mehr zulässig sei.²¹⁷

In den Einsprüchen beschrieben sich die Frauen häufig als müde, erschöpft und überfordert. Die Mehrfachbelastung ergab sich durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, bereits vorhandene Kinder, Berufstätigkeit, eigene Krankheiten, persönliche Schicksalsschläge und durch die nach wie vor spürbaren Folgen des Zweiten Weltkrieges.

Ein Beispiel ist der Fall Anna B. aus dem Jahr 1954. Anna B. war zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Schwangerschaftsabbruch 44 Jahre alt und Mutter von sechs Kindern. Ihr Antrag ist in den vorhandenen Unterlagen nicht überliefert. Gegen die Ablehnung der Gutachterkommission legte Anna B. beim zuständigen Rat des Kreises Widerspruch ein. Der Vorgang enthält ein Schreiben von Rudolf Taubert, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe an der Frauenklinik in Radebeul, der für eine erneute Prüfung des Antrags plädierte. Nach seiner Ansicht sprachen das Alter der Patientin sowie ihre „körperlichen und seelischen Schäden“ für eine Interruptio.²¹⁸ Zudem schloss er nicht aus, „daß die völlig verzweifelte Frau irgendwelche Wege sucht, um ihr Ziel zu erreichen oder durch Suicid ihren Sorgen ein Ende zu machen.“²¹⁹ Im Zuge der erneuten Prüfung ihres Antrags musste sich Anna B. vom Chefarzt der Krankenanstalten in Arnsdorf, Dr. Stoltenhoff, fachärztlich untersuchen lassen. Im Gespräch klagte Anna B. über ihre Angst vor der Schwangerschaft, der Geburt und davor, noch ein Kind aufzuziehen.²²⁰ „Sie habe ein sehr schweres Schicksal hinter sich, alles verloren, stets mit ihrem Mann nur für die Kinder gelebt und gearbeitet. Sie sei völlig müde und habe überhaupt keine Lebenskraft mehr“, heißt es weiter im Gutachten.²²¹

²¹⁷ Siehe zum Beispiel: StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288, *Protokoll über die am 3.7.52, 14.30 Uhr stattgefundene Gutachterausschußsitzung*, o. Bl. ²¹⁸ StA-DD, 11430 Bezirks-tag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Abschrift*, o. Bl. ²¹⁹ Ebd. ²²⁰ StA-DD, 11430 Bezirks-tag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Fachärztliches Gutachten*, 28.3.1954, o. Bl. ²²¹ Ebd.

In seiner Beurteilung attestierte Dr. Stoltenhoff der Patientin Anna B. eine „ausgesprochene schwere Depression mit Suizidgefahr“ und sah daher eine medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch als gegeben an.²²² Auf Grundlage dieses Gutachtens genehmigte die Einspruchskommission die Beendigung der Schwangerschaft bei Anna B.²²³ Ein ähnlich gelagerter Fall ist der von Frieda H. aus dem Jahr 1953. Nachdem ihr Antrag auf Schwangerschaftsabbruch von der Gutachterkommission abgelehnt worden war, legte Frieda H. Widerspruch ein. Die fachärztliche Untersuchung, die ebenfalls von Dr. Stoltenhoff durchgeführt wurde, ergab die Diagnose eines „schweren reaktiven Depressionszustandes mit Selbstmordgefahr“.²²⁴ Zusätzlich leide Frieda H. an starken Schmerzen an der Wirbelsäule, die sich durch ein Fortbestehen der Schwangerschaft verschlimmern und die Depression verstärken könnten. „Die Selbstmordabsichten sind glaubhaft“, so Stoltenhoff und sah daher einen Abbruch aus medizinischen Gründen für notwendig an. Die Einspruchskommission folgte dieser Einschätzung und genehmigte Frieda H. den Schwangerschaftsabbruch.²²⁵

Im Vergleich zur Gesamtentwicklung bei Abbrüchen aus medizinischer Indikation dürften die hier skizzierten Beispiele eher Ausnahmen gewesen sein. Daphne Hahn stellte in ihrer Studie *Modernisierung und Biopolitik* fest, dass in der DDR der 1950er Jahre „typische Notzeitsymptome“ wie zum Beispiel starke körperliche und psychische Erschöpfung die höchste Ablehnungsquote verzeichneten.²²⁶ Zugleich wurden körperliche und seelische Krankheiten, die in den späten 1940er Jahren durchaus als Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch angesehen wurden, umgedeutet:

„Sowohl bei der Tuberkulose als auch bei den neurologisch-psychiatrischen Indikationen begann eine starke Abnahme der Genehmigungen und anschließend auch der Antragstellungen einzusetzen. Mit wenigen Ausnahmen zählten neurologisch-psychiatrische Indikationen wie Krankheiten des manisch-depressiven Formenkreises oder Schizophrenie nicht mehr als Rechtfertigung für einen Schwangerschaftsabbruch.“²²⁷

²²² Ebd. ²²³ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Sitzung*, o. Bl. ²²⁴ Ebd. ²²⁵ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Fachärztliches Gutachten*, 07.4.1953, o. Bl. ²²⁶ Hahn: *Modernisierung und Biopolitik*, S. 220. ²²⁷ Ebd., S. 219.

Ausschlaggebend für diese Entwicklung war der von Hans Naujoks verfasste *Leitfaden der Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung*, der 1954 zunächst in der Bundesrepublik erschienen war, aber mit Blick auf die restriktivere Handhabung der Genehmigungsquote auch in der DDR Rezeption und Anwendung fand.²²⁸ Beispielhaft hierfür steht der Fall Anna G. aus dem Jahr 1954. Anna G. begründete ihren Antrag auf Schwangerschaftsabbruch mit ihrer schwachen körperlichen Konstitution, verbunden mit einer schon länger andauernden Blutarmut.²²⁹ Neben den immer wiederkehrenden Erschöpfungszuständen habe es in ihrer Familie mütterlicherseits mehrere Fälle von Tuberkulose gegeben.²³⁰ Die Einspruchskommission lehnte den Einspruch von Anna G. ab, weil aus ihrer Sicht eine medizinische Indikation, die das Leben oder die Gesundheit der Mutter gefährde, nicht gegeben sei. Da sich die Schwangerschaft bereits im vierten Monat befand, sah die Kommission den „chirurgischen Eingriff“ mit Blick auf die „zarte [...] Verfassung“ der Frau als nicht mehr vertretbar an und empfahl neben einer kontinuierlichen ärztlichen Überwachung eine Überweisung in ein Schwangerengenesungsheim.²³¹

Weiterhin finden sich in den überlieferten Akten Anträge auf Schwangerschaftsabbruch mit einer eugenischen Indikation. Ähnlich wie zwischen 1945 und 1949 betrug auch in den 1950er Jahren der Anteil an Anträgen mit der Begründung einer eugenischen Indikation einen einstelligen Prozentwert. Im Jahr 1956 hatten lediglich fünf Prozent der gesamten Anträge eine eugenische Indikation.²³²

Obwohl es sich bei dieser Indikation politisch wie medizinisch um eine hochsensible Angelegenheit handelte, blieben die juristischen Bestimmungen zur eugenischen Indikation eher vage. In der ersten Rundverfügung des Sächsischen Ministeriums für Gesundheitswesen vom 1. September 1950 hieß es lediglich: „Als Belastung mit schwerer Erbkrankheit ist anzusehen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Kind an einer Erbkrankheit leiden wird, durch das es in seiner gesundheitlichen und gesellschaftlichen Vollwertigkeit dauernd und erheblich beeinträchtigt wird.“²³³ Die unzureichenden gesetzlichen Ausführungsbestimmungen führten bei den Gutachter/innen und Ver-

²²⁸ Ebd. ²²⁹ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *An das Gesundheitsministerium*, 4.2.1954, o. Bl. ²³⁰ Ebd. ²³¹ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Schwangerschaftsunterbrechung bei Anna G.*, o. Bl. ²³² Hahn: *Modernisierung und Biopolitik*, S. 224 ²³³ Ebd., S. 223.

treter/innen in den Kommissionen zu Unsicherheit und uneinheitlichen Entscheidungen. So kritisierte der Nervenarzt Dr. H. Stoltenhoff in einem Gutachten aus dem Jahr 1954 deutlich die fehlenden Ausführungsbestimmungen, die die „große Mehrzahl der Ärzte“ und die Kommissionen dazu zwingen, auf das „Diagnoseverzeichnis aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zur Grundlage ihrer Überlegungen und Entscheidungen“ zurückzugreifen.²³⁴ Es war den Ärzt/innen nicht möglich, eine eindeutige Prognose über das vermeintliche Eintreten einer Erbkrankheit beim Neugeborenen zu treffen, was die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch zusätzlich erschwerte.

Ein Beispiel hierfür ist der Fall von Ursula N. aus dem Jahr 1953. Sie begründete ihren Antrag auf Schwangerschaftsabbruch mit ihrer einhundertprozentigen Erblindung.²³⁵ Da sie vollständig auf die Unterstützung ihrer Mutter angewiesen und eine „Verehelichung mit dem Vater des Kindes vorläufig nicht zu erwarten“ sei, sehe sie sich nicht in der Lage, die Schwangerschaft auszutragen.²³⁶ Ihrem Antrag fügte sie ein augenärztliches Gutachten bei, das ihre Blindheit und weitere „Augenmißbildungen“ in ihrer Familie bescheinigte.²³⁷ Da die Gutachterkommission ihrer Begründung nicht folgte, legte Ursula N. gegen die Ablehnung Widerspruch ein. Die Widerspruchskommission bat einen anderen Augenarzt, Dr. Knoth, „um eine gutachterliche Stellungnahme wie stark dieser Vererbungsfaktor in die Wagschale [sic!] zu werfen sein dürfte und ob bei Fräulein N. eine schwere Erbkrankheit vorliegt, die im Sinne des Gesetzes eine Unterbrechung rechtfertigen würde.“²³⁸ In seinem Gutachten schloss sich Dr. Knoth dem vorigen fachärztlichen Gutachten an und diagnostizierte bei Ursula N. eine „komplizierte Starform mit Zusammenhang mit der angeborenen Mißbildung und der [...] Netzhautablösung“.²³⁹ Da diese „schwere Erbkrankheit“ „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das zu erwartende Kind“ ebenfalls beträfe, stimme er für einen Schwangerschaftsabbruch.²⁴⁰ Die Einspruchskommission genehmigte den Abbruch.

²³⁴ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Sehr geehrter Herr Kollege H.!*, 27.2.1954, o. Bl. ²³⁵ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung vom 30.1.1953*, o. Bl. ²³⁶ Ebd. ²³⁷ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Sehr geehrter Kollege!*, 5.3.1953. ²³⁸ Ebd. ²³⁹ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Auf Anforderung des Rates des Bezirkes Dresden*, 11.3.1952, o. Bl. ²⁴⁰ Ebd.

Die mangelnde Prognosesicherheit bei der Feststellung einer eugenischen Indikation zeigt sich auch im Fall von Waltraud T. Sie war zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft gerade einmal 14 Jahre alt. Nachdem ihr Antrag auf einen Abbruch ihrer Schwangerschaft, der in den Unterlagen nicht überliefert ist, abgelehnt worden war, legte ihre Mutter Widerspruch ein. Zugleich beantragte sie die Sterilisierung ihrer Tochter, da bei ihr „bestimmt jedes halbe Jahr mit einer erneuten Schwangerschaft“ zu rechnen sei.²⁴¹ Die Einspruchskommission forderte daraufhin Mutter und Tochter dazu auf, sich bei Dr. Stoltenhoff zu einer Untersuchung einzufinden. In seinem Befund attestierte dieser der jungen Waltraud T., die nach der sechsten Klasse aus der Schule entlassen worden war, „erheblichen Schwachsinn, welcher sich sowohl auf die Verstandestätigkeit als auch auf das Gefühls- und Gemütsleben“ erstrecke.“²⁴² Da bereits in der nahen Verwandtschaft eine psychische Erkrankung dieser Art vorhanden war, klassifizierte Stoltenhoff den „Schwachsinn“ bei Waltraud T. als „schwere Erbkrankheit“, die mit einer Wahrscheinlichkeit von „mindestens 50 %“ auf die folgenden Nachkommen vererbbar sei.²⁴³ Vor diesem Hintergrund plädierte er für einen Schwangerschaftsabbruch, der von der Einspruchskommission genehmigt wurde. Der von der Mutter beantragten Sterilisation wurde wegen Fehlens entsprechender gesetzlicher Bestimmungen nicht stattgegeben.

Mit der Einführung der eugenischen Indikation versuchte sich die SED deutlich von der rassenideologischen Praxis der Nationalsozialisten abzugrenzen. Jedweder Verdacht auf eine Kontinuität der NS-Eugenik sollte vermieden werden.²⁴⁴ Die Abgrenzung erfolgte u. a. durch die Bezugnahme auf die sowjetische Vererbungstheorie.²⁴⁵ Trotz dieser Abgrenzungsbemühungen finden sich in den Unterlagen Äußerungen, die das Fortleben der NS-Ideologie und den damit einhergehenden menschenverachtenden Umgang mit den betroffenen Frauen belegen. Beispielhaft hierfür steht der Fall Ursula B. aus dem Jahr 1954. Ursula B. beschrieb sich selbst in ihrem Einspruch gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Schwangerschaftsabbruch wegen ihrer Gehörlosigkeit als „nichtvollwertigen Menschen“.²⁴⁶ Zum Zeitpunkt ihres

²⁴¹ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *An Amtsstelle erscheint heute*, 9.2.1953, o. Bl. ²⁴² StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Fachärztliches Gutachten*, 15.2.1953, o. Bl. ²⁴³ Ebd. ²⁴⁴ Siehe hierzu ausführlich: Hahn: *Modernisierung und Biopolitik*, S. 221ff. ²⁴⁵ Ebd., S. 222. ²⁴⁶ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Schreiben von Ursula B. an den Rat des Bezirkes Dresden*, 27.1.1954, o. Bl.

Einspruchs war Ursula B. 26 Jahre alt und Mutter einer vierjährigen Tochter. Ihre zweite Schwangerschaft war die Folge einer Vergewaltigung. Dieser Tatbestand schien der Gutachterkommission offenbar wenig glaubhaft, denn Ursula B. bestand in ihrem Widerspruch darauf, dass es sich nicht um eine „angebliche Vergewaltigung, sondern um einen tatsächlichen Überfall“ handelte.²⁴⁷ Infolge des „Überfallkinds“ habe ihr Ehemann die Scheidung eingereicht. Die Mutter von Ursula B. unterstützte das Anliegen ihrer Tochter und reichte ebenfalls einen Einspruch gegen die Ablehnung ein.²⁴⁸ Darin pochte sie ebenfalls darauf, dass es sich um eine Vergewaltigung handelte, gegen die sich ihre Tochter aufgrund ihrer Gehörlosigkeit nicht wehren konnte. Zugleich bezog sie sich auf die von der SED propagierte Auffassung der DDR als Arbeiterstaat und fragte, warum es nicht möglich sei, ihrer Tochter, die ihre Arbeitskraft diesem Staat bisher zu Verfügung gestellt hat, zu helfen.²⁴⁹ Im Zuge des Einspruchsverfahrens musste sich Ursula B. bei Dr. H. Stoltenhoff einer psychiatrisch-neurologischen Untersuchung unterziehen. Im Ergebnis attestierte Stoltenhoff Ursula B. „erblichen Schwachsinn“.²⁵⁰ In diesem Zusammenhang schloss er sich der Meinung von Ursula B.s Ehemann an, der sie als „dumm“ bezeichnete: „[E]s entspricht ja auch durchaus allen Erfahrungen, daß es unter den Taubstummen durchaus intelligente – zu diesen scheint der Ehemann zu gehören – und mehr oder weniger schwachsinnige Individuen gibt, und zu diesen gehört also Frau B.“²⁵¹ Im Fall Ursula B. stellte Stoltenhoff eine „schlechte Erbprognose“ fest und sprach sich für einen Schwangerschaftsabbruch aus. Die Einspruchskommission kam jedoch zu einer anderen Entscheidung. Zwar konnten sie seine Argumente für eine medizinische Indikation durchaus nachvollziehen, erkannten sie aber nicht an.²⁵² „Da nach dem angeführten Überfall mutmaßlich die Erbmasse des zu erwartendem 2. Kindes eine günstigere sein dürfte[,] und der Schwachsinn bei Frau B. nicht erheblich ist“, sahen die Mitglieder auch eine eugenische Indikation als nicht gegeben an.²⁵³ Über den weiteren Verlauf der Schwangerschaft bei Ursula B. ist nichts bekannt.

²⁴⁷ Ebd. ²⁴⁸ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Schreiben von Martha K. an den Rat des Bezirkes Dresden*, 27.1.1954, o. Bl. ²⁴⁹ Ebd. ²⁵⁰ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6794, *Fachärztliches Gutachten*, 18.2.1954, o. Bl. ²⁵¹ Ebd. ²⁵² StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792, *Einspruchskommission für abgelehnte Schwangerschaftsunterbrechungs-Anträge*, o. Bl. ²⁵³ Ebd.

Die unterschiedliche und zum Teil auch widersprüchliche Auslegung des Mutter- und Kinderschutzgesetzes sorgte nicht nur innerhalb der Ärzt/innenschaft und der Kommissionen für Unmut, sondern löste auch bei den betroffenen Frauen Verärgerung und Widerspruch aus. Ein besonders eindrückliches Beispiel ist der Widerspruch von Elly Z. aus dem Jahr 1954. Die sechsfache Mutter begann ihr Schreiben mit der Aufzählung der Geburten ihrer Kinder und einem „Abriss ihres Gesundheitszustandes“.²⁵⁴ So war sie zwischen 1945 und 1953 wegen mehrerer Leiden wie Galle, Thrombose in beiden Beinen und „schwerer Störung des Nervensystems“ in ärztlicher Behandlung.²⁵⁵ Die „Konsultation verschiedener Ärzte hat ergeben, dass eine Unterbrechung der zur Zeit bestehenden Schwangerschaft (Ende des 3. Monats) dringend erforderlich wäre“, dass ihr „eine Austragung schwere gesundheitliche Folgen haben würde“.²⁵⁶ Elly Z. verurteilte die Entmündigung der Frauen bei dem gesamten Verfahren: „Eine Beurteilung dessen können sie mir bestimmt zutrauen, da ich ja bereits 6 Geburten hinter mir habe, sodass ich wohl meinen Körper und seine Leistungsfähigkeit einigermaßen beurteilen kann.“²⁵⁷ Weiterhin beklagte sie sich über das intransparente und fehlerhafte Verfahren der Kommission. Zum Beispiel sei nicht darüber informiert worden, dass ihr Mann an der Sitzung der Ärztekommision hätte teilnehmen können. Ebenso habe vor der Kommission keine Untersuchung ihrer gesundheitlichen Verfassung stattgefunden.²⁵⁸ Elly Z. führte die Ablehnung ihres Antrags auf die Anwesenheit der DFD-Vertreterin und der Fürsorgerin zurück. Ihrer Ansicht nach haben „diese beiden Weiber bei einer derartigen Kommission nicht das Geringste zu suchen“.²⁵⁹ Entscheidungen über gesundheitliche Fragen hätten ausschließlich Ärzt/innen zu fällen.²⁶⁰ Am Ende ihres Schreibens beklagte Elly Z. den Widerspruch zwischen propagierter Hilfe für Frauen und der Realität, in der Frauen, die Hilfe brauchen, im Stich gelassen würden.

Kritik wie die von Elly Z. ist in den Akten selten zu finden. Sie zeigt jedoch, dass die Frauen nicht bereit waren, sich widerspruchslos den fremdbestimmten Entscheidungen der Gutachterkommissionen zu fügen.

²⁵⁴ StA-DD, 11430 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6794, *Einspruch gegen die Entscheidung der Ärztekommision*, 19.2.1954, o. Bl. ²⁵⁵ Ebd. ²⁵⁶ Ebd. ²⁵⁷ Ebd. ²⁵⁸ Ebd. ²⁵⁹ Ebd. ²⁶⁰ Ebd.

**„Eine Beurteilung dessen
können sie mir bestimmt
zutrauen, da ich ja bereits
6 Geburten hinter mir habe,
sodass ich wohl meinen
Körper und seine Leistungs-
fähigkeit einigermaßen
beurteilen kann.“**

Die 1960er Jahre: Vorsichtige Liberalisierung

Zu Beginn der 1960er Jahre nahm die Kritik an den unzureichenden Bestimmungen zum Mutter- und Kinderschutzgesetz und an dem eingeschränkten Recht auf Schwangerschaftsabbruch weiter zu. Nicht nur die betroffenen Frauen empörten sich in ihren Einsprüchen gegen die Ablehnung der Kommissionen.²⁶¹ Auch unter Ärzt/innen und Gynäkolog/innen wurden kritische Stimmen laut, die die geltenden Bestimmungen als zu streng wahrnahmen.²⁶² Sie waren es, die mit den fatalen und lebensbedrohlichen Folgen von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen konfrontiert waren. Eine Gynäkologin, die in den späten 1950er und frühen 1960er Jahren ihre medizinische Ausbildung absolvierte, berichtete:

*„In diesen Jahren wurde eine ganze Reihe von Frauen zur Behandlung eingewiesen, die eine Abtreibung vornehmen lassen wollten oder an denen schon durchgeführt war. Wir fanden schreckliche Dinge an diesen Frauen, einige sind an den Folgen gestorben. Unsere Aufgabe bestand auch darin, zur Hausgeburtsilfe zu fahren, dort gemeinsam mit den ambulant tätigen Hebammen bei Entbindungen zu helfen. Oft mussten wir Fehlgeburten ausräumen. Wenn die Frauen es schon geschafft hatten, dass es zur Fehlgeburt kam, mussten wir die Reste beseitigen. Das war ganz schlimm für die Frauen, deren Familien, und auch für uns.“*²⁶³

Zu Beginn der 1960er Jahre setzte bei den Mediziner/innen in der DDR bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs ein Umdenken ein. Dieser wurde zunehmend nicht mehr gänzlich als gesundheitsgefährdend für die Frauen eingestuft. Wie ihre Kolleg/innen in den westlichen Staaten betrachteten die Mediziner/innen vor allem die Verbindung von illegalen Abbrüchen und Müttersterblichkeit, die es zu bekämpfen galt.²⁶⁴

(→ Abb.3)

Die wachsende Unzufriedenheit mit Artikel 11 und dessen praktischer Handhabung veranlasste das Gesundheitsministerium 1963, eine „Ar-

²⁶¹ Siehe ausführlich: Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*. ²⁶² Hahn: *Modernisierung und Biopolitik*, S. 235. ²⁶³ Ursula: *Alles wäre nie möglich gewesen ohne die Unterstützung meines Mannes*, in: Händler, Ellen/Mitsching-Viertel, Uta: *Unerhörte Ostfrauen. Lebensspuren in zwei Systemen*, Stuttgart 2019, S. 186–192, hier S. 187. ²⁶⁴ Harsch: *Revenge of the Domestic*, S. 266.



Abb. 3 Nationale Hygiene-Ausstellung –
Raum 14 – „Ist Schwangerschaftsunterbrechung
(Abtreibung) statthaft?“, 1961

beitsgruppe“ zu gründen, die sich mit den „Problemen der Abtreibung“ beschäftigen sollte.²⁶⁵ Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus SED-Vertretern (alle Männer), Gynäkolog/innen und Gesundheitsbeamt/innen.²⁶⁶ Ihr Auftrag bestand darin, Daten zusammenzutragen und auf deren Grundlage entsprechende Empfehlungen für den Artikel 11 auszusprechen.

²⁶⁵ Harsch: *Society, the State and Abortion*, S. 62. ²⁶⁶ Ebd.

Die Dringlichkeit einer Reform des Artikels 11 zeigte der erste Frauenkongress im Juni 1964. Im Zuge der inhaltlichen Vorbereitung konstituierte sich eine Antragskommission. Diese erhielt etwa 13.000 Anträge von Frauen, die nicht das Recht auf Schwangerschaftsabbruch forderten, „sondern das Recht, den Zeitpunkt ihrer Mutterschaft selbst bestimmen zu können“.²⁶⁷ Die eingereichten Anträge wurden an die Frauenkommission des Politbüros weitergeleitet und sollten bei der Einführung der „Ministeriellen Instruktion“, die die Indikationen lockerte, eine wichtige Rolle spielen.²⁶⁸

Zugleich erhöhten gesetzliche Liberalisierungen in mehreren sozialistischen Ländern wie Ungarn (1956), ČSR (1957) und Jugoslawien (1960) den Druck auf die SED-Führung, international als rückständig zu gelten. Ferner erfolgte innerhalb der medizinischen Debatten eine Neubewertung der möglichen gesundheitlichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs.²⁶⁹ In diesem Zusammenhang fiel auch die positive Aufwertung der Zwei-Kind-Familie in der DDR, die familienpolitisch einem internationalen Trend folgte.²⁷⁰

Infolge dieser internen und externen Faktoren kam es 1965 zu einem Erlass von „Instruktionen zu Anwendung des § 11“, die den lokalen Kommissionen konkrete Hinweise zur Handhabung des Mutter- und Kinderschutzgesetzes gab. Allerdings waren die Instruktionen nur für den „internen Dienstgebrauch“ vorgesehen.²⁷¹ Inge Lange, Leiterin der Abteilung Frauen des Zentralkomitees der SED, drang darauf, eine öffentliche Diskussion über die Lockerungen des Paragraphen 11 zu vermeiden, weil sonst Forderungen nach einer Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aufkommen könnten, die wiederum zu einem Absinken der Fruchtbarkeitsrate führen würde.²⁷²

Neue Instruktionen waren notwendig, da in den vorangegangenen Jahren bei den Entscheidungen der Kommissionen „eine zu große Enge der medizinischen Indikation“ herrschte und die Lebensumstände der

²⁶⁷ Schröter, Ursula: *Über Privates und Öffentliches. Eine ostdeutsche Sicht auf das geteilte Deutschland*, Berlin 2020, S. 125. ²⁶⁸ Ebd., S. 126. ²⁶⁹ Hahn: *Modernisierung und Biopolitik*, S. 233. ²⁷⁰ Ebd. ²⁷¹ StA-L, 20237, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 5321, *Anleitung zur Durchführung der neuen Instruktionen zur Behandlung der Anträge auf Unterbrechung der Schwangerschaft*, Leipzig am 31.3.1965, Bl. 19–20, hier Bl. 19. ²⁷² Harsch: *Revenge of the Domestic*, S. 265. v.

Frauen kaum berücksichtigt wurden.²⁷³ Zwar sollten die medizinischen Indikationen beibehalten werden, aber im Sinne einer „modernen medizinischen Indikation“.²⁷⁴ Die „Modernität“ bestand in der Wiedereinführung der sozial-medizinischen Indikation. Bei der Begutachtung und Entscheidung des Antrags auf Schwangerschaftsabbruch sollten Alter, Anzahl der Kinder und die Lebensumstände der Frau wieder stärker berücksichtigt werden.²⁷⁵

Diese Entwicklung war unter den führenden Sexualwissenschaftler/innen und Gynäkolog/innen der DDR nicht unumstritten. So standen Helmut Kraatz und Lykke Aresin der sozial-medizinischen Indikation kritisch bis ablehnend gegenüber.²⁷⁶ Sie befürchteten einen Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche und eine Untergrabung der von der SED herbeigeführten ökonomischen wie sozialpolitischen Errungenschaften.²⁷⁷ Neben der sozial-medizinischen Indikation wurde auch die ethische Indikation (Vergewaltigung, Inzest oder eine andere kriminelle Handlung) wieder in den Kriterienkatalog aufgenommen. Ebenso hatten Frauen Aussicht auf eine Genehmigung ihres Antrags, wenn sie zum Zeitpunkt der ungewollten Schwangerschaft jünger als 16 Jahre oder älter als 40 Jahre waren, mehr als fünf Kinder hatten und wenn der Abstand zwischen vier Geburten weniger als 15 Monate betrug.²⁷⁸ Außerdem wurden Frauen, die selbst einen Abbruch vornahmen, nicht mehr als straffällig angesehen.²⁷⁹

Von diesen Bestimmungen blieben Ausländerinnen weiterhin ausgeschlossen. Dies betraf jene Frauen, deren Herkunftsstaat diplomatische Beziehungen zur DDR unterhielt. Sie hatten die Möglichkeit in ihrer jeweiligen Botschaft eine Stellungnahme vorzulegen, „daß der Antrag mit den Gesetzen ihres Heimatlandes übereinstimmt“.²⁸⁰ Verfügte der Herkunftsstaat der Betroffenen über keine volle diplomatische Vertretung, durfte der zuständige Bezirksarzt bzw. die zuständige Bezirksärztin nur nach Abstimmung mit dem Ministerium über den Antrag entscheiden.²⁸¹

²⁷³ StA-L, 20237, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 5321, *Anleitung zur Durchführung der neuen Instruktionen*, Bl. 19 r. ²⁷⁴ Ebenda. ²⁷⁵ Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 250. ²⁷⁶ Voigt: *Abtreibung in der DDR*, S. 99f. ²⁷⁷ Ebenda, S. 100. ²⁷⁸ Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 100. ²⁷⁹ Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 250. ²⁸⁰ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 5321, *Anleitung*, Bl. 20. ²⁸¹ Ebd.

Statistiken

Nachdem die Zahl der Anträge auf Schwangerschaftsabbrüche in den 1950er Jahren spürbar zurückgegangen war, stieg sie im Laufe der 1960er Jahre wieder an. Eine Ursache war der Mauerbau am 13. August 1961, der Frauen aus der DDR einen Schwangerschaftsabbruch in Westberlin unmöglich machte. Mit dem Inkrafttreten der neuen Instruktionen stieg die Rate der beantragten und genehmigten Schwangerschaftsabbrüche erneut stark an. Nach den Erkenntnissen von Donna Harsch kamen auf 1.000 Geburten etwa 40,5 Abbrüche.²⁸² Während 1966 insgesamt 22.031 Anträge auf Schwangerschaftsabbrüche gestellt wurden, waren es 1968 bereits 28.119 Anträge.²⁸³ Von den zwischen 1966 und 1970 gestellten Anträgen wurden mehr als die Hälfte von den Kommissionen genehmigt. Diese Entwicklung lässt sich, wie das Beispiel Bezirk Leipzig zeigt, auch für Sachsen beobachten.²⁸⁴ Stiegen die Zahlen Anfang der 1960er Jahre eher noch moderat an, verdoppelten sie sich ab 1964 pro Jahr und betrugen 1970 etwa 2.290 Anträge. Parallel dazu erhöhte sich die Genehmigungsquote. Seit 1964 wurden mehr als die Hälfte der eingereichten Anträge genehmigt. (→ **Diagramm 3**)

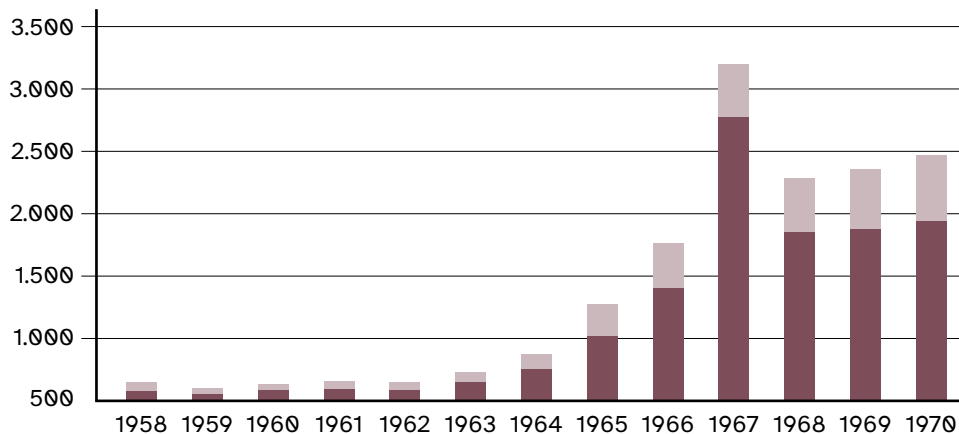


Diagramm 3 Abgelehnte und genehmigte
Anträge auf Schwangerschaftsabbruch im
Land Leipzig in den 1960er Jahren

abgelehnt
genehmigt

²⁸² Harsch: *Revenge of the Domestic*, S. 271. ²⁸³ Ebd. ²⁸⁴ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 5321, *Anweisungen und Richtlinien zur Schwangerschaftsunterbrechung*, Bl. 97–144.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch für den Bezirk Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) feststellen. Aus dem Bericht über den „Verlauf abgelehnter Schwangerschaftsunterbrechungen“ geht hervor, dass von den 1.092 gestellten „Interruptionsanträgen“ im Jahr 1965 298 abgelehnt wurden.²⁸⁵ Damit betrug die Genehmigungsquote rund 73 Prozent. Ein Jahr später hatte sich die Anzahl der Anträge auf Schwangerschaftsabbruch auf 2.072 nahezu verdoppelt.²⁸⁶ Davon wurden 1.590 Fälle bewilligt und 482 abgelehnt. Folglich stieg die Zahl der Genehmigungen leicht auf 76,7 Prozent an.

Statistische Angaben über illegale Schwangerschaftsabbrüche für Sachsen bzw. für die gesamte DDR fehlen. Es liegen lediglich Schätzungen vor. Die Todesrate bei Frauen, die infolge eines illegalen Schwangerschaftsabbruchs starben, ging in den 1960er Jahren in der DDR weiter zurück. Starben im Jahr 1961 noch etwa 60 Frauen an den Folgen einer vorzeitig beendeten Schwangerschaft²⁸⁷, waren es 1966 nur noch 46 Frauen.²⁸⁸

²⁸⁵ Rayner, H.: *Verlauf abgelehnter Schwangerschaftsunterbrechungen*, in: Thietz, Kirsten: *Ende der Selbstverständlichkeit? Die Abschaffung des §218 in der DDR*, Berlin 1992, S. 203–204, hier S. 204. ²⁸⁶ Ebd. ²⁸⁷ Mehlan, Karl-Heinz: *Die Abortsituation im Weltmaßstab*, in: Ders. (Hg.): *Arzt und Familienplanung. Tagungsbericht der 3. Rostocker Fortbildungstage über Probleme der Ehe- und Sexualberatung vom 23. bis 25. Oktober 1967 in Rostock-Warnemünde*, Berlin 1968, S. 69–99, hier S. 86. ²⁸⁸ Voigt: *Abtreibung in der DDR*, S. 105.

Anschluss an die Moderne: Die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (1972–1989/90)

Vom Fortschritt ausgeschlossen:
Die Situation der Vertragsarbeiterinnen
Statistiken

Der Schwangerschaftsabbruch als
Thema in der DDR-Literatur und Film

Die Diskussion über den Schwanger-
schaftsabbruch in der nichtstaatlichen
Frauenbewegung in den 1980er Jahren

Der Reformdruck auf die bisherige gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nahm trotz der Instruktion von 1965 weiter zu. Die Historikerin Atina Grossmann wies in ihrer Studie eine Veränderung in den Beschwerden gegen abgelehnte Schwangerschaftsabbrüche nach. In ihren Gesuchen traten die Frauen weniger als Bittstellerinnen auf, sondern bezogen sich in ihren Argumenten auf die gesetzlich verbriefte und propagierte Gleichstellung der Frau und deren gesellschaftliche wie politische Teilhabe.²⁸⁹ Die SED und die Entscheidungskommissionen bekamen es zunehmend mit Frauen zu tun, die mit dem bisherigen Gesetz und Verfahren nicht mehr einverstanden waren und eine selbstbestimmte Entscheidung über ihre Mutterschaft in Form von Eingaben einforderten.²⁹⁰

Mit dem Aufkommen der neuen Frauenbewegung in der Bundesrepublik Ende der 1960er Jahre, die die Abschaffung des Paragraphen 218 und die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu einer ihrer zentralen Forderungen erhob, drohte die DDR auch im Vergleich zum Westen ins Hintertreffen zu geraten. Diese „Gunst der Stunde“ erkannte Inge Lange, die Leiterin der Arbeitsgruppe Frauen des Zentralkomitees (ZK) der SED. Nach bisherigen Erkenntnissen soll die Initiative für die Einführung der Fristenregelung vor allem von ihr ausgegangen sein.²⁹¹ „Die Abschaffung [des §11] war ein dringendes politisches Anliegen meiner Mutter. Dafür hat sie alles getan, was in ihrer Macht stand“, erinnert sich die Tochter Katja Lange-Müller.²⁹² Die Reforminitiative Inge Langes dürfte einerseits politisches Kalkül gewesen sein, um in der neuen Honecker-Regierung als eine der wenigen Frauen im SED-Machtzirkel ihre Position zu stärken. Neben ihrer politischen Profilierung dürften aber auch die weiblichen Erfahrungen in ihrer Familie mit den restriktiven Gesetzen zum Schwangerschaftsabbruch ausschlaggebend gewesen sein.

„Mir persönlich war in guter Erinnerung, dass ich gemeinsam mit meiner Mutter meine Großmutter im Gefängnis besucht hatte, die dort mehrere Jahre einsaß. Warum? Sie hatte in einigen Fällen jungen Frauen,

²⁸⁹ Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 249. ²⁹⁰ Ebd., S. 251. ²⁹¹ Leo/König: *Die „Wunschkindpille“*, S. 179ff. Bock, Jessica: *Die Fristenlösung in der DDR: Inge Lange*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, abgerufen am 2.1.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/die-fristenloesung-in-der-ddr-inge-lange. ²⁹² Gottschalk, Katrin: *Für den Weltfrieden und Frauenrechte*, in: *die tageszeitung* vom 6./7./8. März 2021, S. 25.

„Die SED und die Entscheidungskommissionen bekamen es zunehmend mit Frauen zu tun, die mit dem bisherigen Gesetz und Verfahren nicht mehr einverstanden waren und eine selbstbestimmte Entscheidung über ihre Mutterschaft in Form von Eingaben einforderten.“

vor allem Arbeiterfrauen, geholfen, unerwünschte Schwangerschaften nicht austragen zu müssen. Das war natürlich strafbar. Irgendwann wurde sie denunziert und musste dafür schwer büßen“,

schrrieb Inge Lange in ihren Erinnerungen an Walter Ulbricht.²⁹³ Doch auch Inge Lange selbst soll von den Folgen der eingeschränkten legalen Abbruchmöglichkeiten betroffen gewesen sein. Ihre Tochter Katja Lange-Müller berichtet, dass ihre Mutter selbst „mithilfe von Essigsäurebädern“ zwei oder drei Abtreibungen bei sich vorgenommen habe.²⁹⁴

Auf einer Sitzung des Sekretariats des SED-Zentralkomitees nutzte Inge Lange bei der Vorstellung ihres Berichts über die Entwicklung der Beschäftigung der Frauen in der Produktion die Möglichkeit, um auf den Rückgang der Geburtenzahlen und mögliche Gegenmaßnahmen einzugehen.²⁹⁵ Ihre Ausführungen verknüpfte sie mit dem Hinweis auf die auflodernden Debatten in der Bundesrepublik um den Paragraphen 218 und plädierte für eine Reform der bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Von da an ging alles sehr schnell: Inge Lange erhielt noch auf der Sitzung des Sekretariats den Auftrag, bis Mitte Dezember 1971 einen Vorschlag für die Einführung der Fristenlösung in der DDR auszuarbeiten. Bereits zwei Wochen später, am 14. Dezember 1971, diskutierte sie mit dem Politbüro, dem Minister für Gesundheit und dem Leiter der Abteilung für Gesundheitspolitik im Zentralkomitee (ZK) eine entsprechende Beschlussvorlage. Am Ende der Besprechung erhielt der Ministerrat den Auftrag ein Gesetz auszuarbeiten, das einen Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straffrei und kostenlos ermöglichen sollte.²⁹⁶

Pünktlich zum Internationalen Frauentag wurde am 9. März 1972 der Gesetzesentwurf der DDR-Volkskammer zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Der Gesundheitsminister Ludwig Mecklinger gab als Erster eine Stellungnahme zur Gesetzesvorlage ab. In seiner Rede bezeichnete er das geplante Gesetz als logische Konsequenz der erreichten Gleichberechtigung der Frau.²⁹⁷ Damit soll „ihrem Recht und ihrer Würde in der sozialistischen Gesellschaft“ Rechnung getragen werden.²⁹⁸ Zugleich

²⁹³ Bock: *Die Fristenlösung in der DDR*. ²⁹⁴ Ebd. ²⁹⁵ Leo/König: *Die „Wunschkindpille“*, S. 181f. ²⁹⁶ Bock: *Die Fristenlösung in der DDR*. ²⁹⁷ Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 167. ²⁹⁸ Ebd., S. 166.

wolle man „Selbstabtreibung und Kurpfuscherei“ und die daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen für die Frauen eindämmen.²⁹⁹ Unabhängig von der Einführung der Fristenregelung behielt die pronatale Geburtenpolitik der SED ihre hohe Priorität: „Die Förderung der Liebe zum Kind, die Festigung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die Erhöhung der Geburtenfreudigkeit werden in der DDR stets ein Grundanliegen der sozialistischen Politik bleiben.“³⁰⁰ Als Zweite sprach die Abgeordnete Hildegard Heine, die in der Volkskammer zugleich Mitglied des Gesundheitsausschusses war. In ihrer Rede knüpfte sie an die Argumente Mecklingers an und betonte die positiven Effekte des Gesetzes auf Ehe und Familie.³⁰¹ Insbesondere würden junge Menschen vor voreiligen Eheschließungen als Ergebnis einer ungewollten Schwangerschaft geschützt. Frauen sollen Wunschkinder bekommen, sind sie doch ihre „höchste Erfüllung“ sowie „Ziel und Inhalt jeder glücklichen und harmonischen Ehe“.³⁰² Die Geburt und Erziehung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten durch weitere politische Maßnahmen unterstützt werden.

Anschließend erfolgte die Abstimmung. Von den 500 Abgeordneten stimmten 487 für das „neue Gesetz zur Schwangerschaftsunterbrechung“, 14 stimmten dagegen und acht enthielten sich. Damit wurde zum ersten und letzten Mal in der DDR ein Gesetz mit Gegenstimmen verabschiedet. Allerdings handelte es sich hier um eine orchestrierte Aktion, wonach die Gegenstimmen und Enthaltungen vorher mit dem Politbüro genauestens festgelegt wurden.³⁰³

Eine öffentliche Diskussion über das Gesetz zur Fristenregelung hat weder vor noch nach der Verabschiedung stattgefunden. Kritische Stimmen gab es von der evangelischen und katholischen Kirche. Das Echo innerhalb der Ärzt/innenschaft und des Klinikpersonals war zwiespaltig.

„1972 weigerten sich viele Ärzte, Schwangerschaften abzubrechen, ja, sie ließen die Frauen sogar über die zwölfte Woche gehen. Sie sabotierten! Es gab Gynäkologen, die es strikt ablehnten, Interruptionen zu machen. Sie hörten auf klinisch zu arbeiten“,

²⁹⁹ Ebd., S. 166. ³⁰⁰ Ebd., S. 169. ³⁰¹ Ebd., S. 173f. ³⁰² Ebd., S. 177. ³⁰³ Leo/König: *Die „Wunschkindpille“*, S. 200f.

erinnert sich eine Frau an die Situation zu Beginn der 1970er Jahre.³⁰⁴ Ebenso lehnten konfessionell gebundene Ärzt/innen die Einführung der Fristenregelung ab. So geht aus einer Kurzinformation vom DFD hervor, dass Ärzt/innen aus dem Bezirk Leipzig das neue Gesetz als staatlichen Zwang „zum Morden“ empfanden.³⁰⁵ Gleichwohl zeigten sich Ärzt/innen erleichtert über die liberale Fristenlösung, die für sie gleichbedeutend war mit dem Ende der illegalen Abbrüche und den fatalen gesundheitlichen bis tödlichen Folgen für die Frauen.

Mit dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft hatten Frauen nun die Möglichkeit, in den ersten drei Monaten ohne die Angabe von Gründen einen Schwangerschaftsabbruch durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung durchführen zu lassen (§1, 1 und 2).³⁰⁶ Der Arzt bzw. die Ärztin war dazu verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs zu informieren und über vorhandene Verhütungsmethoden aufzuklären. Ein Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Woche war nur dann erlaubt, wenn die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Mutter gefährdete oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorlagen. Die Entscheidung darüber oblag einer Fachärztekommision. Paragraf 3 sah einen Schwangerschaftsabbruch als unzulässig an, wenn durch eine Krankheit der Abbruch zu gesundheitsgefährdenden oder gar lebensbedrohlichen Komplikationen führte oder wenn der letzte Schwangerschaftsabbruch weniger als sechs Monate zurücklag. Die Schwangere hatte jedoch die Möglichkeit, bei der Fachärztekommision zunächst auf Kreis- und dann auf Bezirksebene Einspruch zu erheben.

Der Schwangerschaftsabbruch war dem Erkrankungsfall gleichgestellt (§4, 1), das heißt, Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung des Abbruchs war für sozialversicherte Frauen kostenlos. Auch Verhütungsmittel waren für sie unentgeltlich. Während ihrer Krankschreibung erhielten sie Krankengeld.

³⁰⁴ Grafenhort: *Abbruch-Tabu*, S. 61 ³⁰⁵ Thietz: *Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 162.
³⁰⁶ Ebd., S. 163.

Vom Fortschritt ausgeschlossen: Die Situation der Vertragsarbeiterinnen

Die Durchführungsbestimmungen, die ebenfalls am 9. März 1972 in Kraft traten, konkretisierten das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch. Demnach profitierten ausschließlich Frauen, die über eine Staatsbürgerschaft der DDR verfügten, von den neuen Regelungen. Ausgenommen waren Ausländerinnen und sogenannte Vertragsarbeiterinnen.³⁰⁷ Eine Schwangerschaft sollte bei diesen Frauen vermieden werden, um das Ziel der produktiven Arbeit bei gleichzeitiger Qualifizierung nicht zu gefährden.³⁰⁸ Sofern sie jedoch schwanger wurden, blieben ihnen zwei Möglichkeiten: Entweder ließen sie einen Schwangerschaftsabbruch durchführen oder mit der Geburt ihres Kindes endete ihr Arbeits-/Ausbildungsverhältnis in der DDR mit einer Rückkehrpflicht in ihr Heimatland.

Ärzt/innen erhielten von dieser Gruppe Frauen ebenfalls Anfragen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Am 13. April 1972 ermächtigte der DDR-Gesundheitsminister Mecklinger auf einer Bezirksärztetagung die Bezirksärzt/innen, dem Ersuchen von „solchen ausländischen Bürgerinnen, die in der DDR arbeiten, wohnen oder sich in Ausbildung befinden“, stattzugeben, mit deren Herkunftsländern die DDR diplomatische Beziehungen unterhalte und deren Botschaften ihr Einverständnis erteilt hätten.³⁰⁹ Zudem waren sie dazu verpflichtet, sämtliche Fälle von Abbrüchen bei „ausländischen Bürgerinnen“ der Hauptabteilung „Medizinische Betreuung“ zu melden.³¹⁰

Der Umgang mit schwangeren Migrantinnen oder Vertragsarbeiterinnen war je nach Herkunftsland unterschiedlich geregelt. Zum Beispiel erteilte im September 1972 der Konsul der ungarischen Botschaft in der DDR die „prinzipielle Zustimmung“, dass ungarische Bürgerinnen, die ständig in der DDR lebten bzw. in einem Arbeitsverhältnis standen, im Rahmen der geltenden Gesetze der DDR einen Schwangerschaftsabbruch ohne Genehmigung der Botschaft durchführen lassen konnten.³¹¹

³⁰⁷ Mahrad: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR*, S. 79. ³⁰⁸ StA-L, 49348/2, *Entwurf Schwangerschaft vietnamesischer Werktätiger, die auf der Grundlage zweiseitiger Regierungsabkommen in der DDR arbeiten*, o. Bl. ³⁰⁹ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Schreiben des Rats des Bezirks Leipzig vom 26.6.1972*, S. 2r. ³¹⁰ Ebenda. ³¹¹ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Schreiben des Rats des*

Polinnen, die in der DDR lebten und arbeiteten, mussten einen Schwangerschaftsabbruch in ihrem Heimatort beantragen. Lag jedoch ein Härtefall vor, konnte der Abbruch mit Zustimmung der polnischen Botschaft durchgeführt werden.³¹²

In dem am 11. April 1980 zwischen der DDR und Vietnam geschlossenen Vertrag über die Entsendung vietnamesischer Vertragsarbeiter/innen war die Rücksendung von Vietnamesinnen aufgrund einer Schwangerschaft nicht aufgeführt.³¹³ Dennoch beendeten Betriebe und die zuständigen Behörden das Beschäftigungsverhältnis mit schwangeren Vietnamesinnen und wiesen diese in ihr Herkunftsland aus. Dabei beriefen sie sich auf Artikel 1 des Abkommens, „wonach eine Beschäftigung und Qualifizierung zu einem bestimmten Beruf oder für eine Tätigkeit innerhalb von 4 Jahren nicht mehr möglich ist. Die mit der Schwangerschaft und Mutterschaft verbundenen Belastungen und Freistellungen sind mit diesen Anforderungen unvereinbar.“³¹⁴ Weitere Gründe, die zu einer Auflösung des Arbeitsvertrages führen konnten, waren Verletzung der in der DDR geltenden Strafgesetze, Verstöße gegen den Arbeitsvertrag, die sozialistische Arbeitsdisziplin, längere Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheit.³¹⁵ Unter Krankheit subsumierten die Behörden und Betriebe auch Schwangerschaft. Allerdings waren vietnamesische Vertragsarbeiterinnen im Abkommen arbeits- und sozialversicherungsrechtlich den DDR-Bürgerinnen gleichgestellt. Folglich waren die schwangeren Vietnamesinnen wie DDR-Bürgerinnen zu behandeln. Zwangsausweisungen schwangerer Vietnamesinnen, die einen Abbruch ablehnten, sollten vermieden werden. In Ausnahmefällen war die Geburt in der DDR möglich. Der zuständige Betrieb hatte bis zur Rückführung der Arbeiterin für deren Entbindung und Unterbringung Sorge zu tragen.³¹⁶ Der Widerspruch zwischen Regelung und Praxis sowie der zunehmende Widerstand der Vietnamesinnen gegen den rigiden Umgang erforderten eine Neuordnung. Am 9. Februar 1989 trat eine Ordnung über die „Aufgaben der Betriebe und örtlichen Staatsorgane im Zusammenhang mit der Schwangerschaft vietnamesischer Frauen“ in Kraft, die die bisherigen

Bezirks Leipzig vom 22.9.1972, S. 2r. ³¹² StA-L, 49348/2, *Regelungen zur Durchführung einer Interruptio*, o. Bl. ³¹³ StA-L, 49348/2, *Information zur Rückführung vietnamesischer werkstätiger Frauen wegen Schwangerschaft*, 1985, S. 2. ³¹⁴ Ebd. ³¹⁵ Beth, Uta/Tuckermann, Anja: *Geschichte, Arbeit und Alltag vietnamesischer Migrant_innen*, in: Kein Nghi Ha (Hg.): *Asiatische Deutsche. Vietnamesische Diaspora and Beyond*, Berlin 2012, S. 99–118, hier S. 102. ³¹⁶ Ebd.

Bestimmungen konkretisierte.³¹⁷ Bereits aus dem ersten Punkt dieser Ordnung geht hervor, dass das von der SED propagierte emanzipatorische Frauenleitbild, nämlich die Ermöglichung von Berufstätigkeit und Mutterschaft, für die vietnamesischen Vertragsarbeiterinnen nicht galt. So war den Vietnamesinnen „rechtzeitig und überzeugend zu erläutern, daß sie den Anforderungen der produktiven Arbeit bei gleichzeitiger Qualifizierung nur dann voll gerecht werden können, wenn sie während ihres Einsatzes in der DDR eine Schwangerschaft vermeiden“.³¹⁸ Die Betriebe waren verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und den zuständigen Leitungen des Herkunftslandes die Frauen über die Möglichkeiten der Verhütung und des Schwangerschaftsabbruchs aufzuklären. Ferner sah die Ordnung vor, dass schwangere Vietnamesinnen, die einen Abbruch ablehnten, „unter Beachtung ihres Willens“ davon zu überzeugen waren, die Schwangerschaft in ihrem Herkunftsland auszutragen. War eine Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, war eine Entbindung in der DDR möglich. Während dieser Zeit erhielten sie Schwangerschafts- und Wochenurlaub. Hinzu kamen Schwangerschafts- und Wochengeld, Kindergeld und Sachleistungen. Weitere Ansprüche wie zum Beispiel staatliche Geburtshilfe oder bezahlte Freistellung mit Ende des Wochenurlaubs bestanden nicht. Mit der Geburt des Kindes endete das Arbeitsverhältnis, was mit der Ausreise aus der DDR verbunden war. Verfügte die vietnamesische Vertragsarbeiterin jedoch über einen Betreuungsplatz für ihr Kind, konnte das Arbeitsverhältnis fortbestehen. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, dass die Vertragsarbeiterin den ihr zustehenden Heimaturlaub nutzte, um in ihrem Herkunftsland zu entbinden oder nach der Geburt das Kind dort in Obhut zu geben.

Einen ähnlichen restriktiven Umgang erfuhren Vertragsarbeiterinnen aus Mosambik. „Wenn eine Frau von uns schwanger wurde, dann wurde sie sofort nach Hause geschickt“, berichtet Lina in einem Zeitzeug/innengespräch.³¹⁹ Wenn die Frauen sich jedoch für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden, mussten sie sich von ihrer Botschaft die Erlaubnis erteilen lassen.³²⁰ „Aber die Botschaft hat das Papier nicht un-

³¹⁷ StA-L, 49348/2, *Ordnung über die Aufgaben der Betriebe und örtlichen Staatsorganen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft vietnamesischer Frauen*, 1989, o. Bl. ³¹⁸ Ebd. ³¹⁹ Engelhardt, Eva: *Die haben uns beigebracht, wie man arbeiten kann*, in: *Schwarz-Weiße Zeiten. AusländerInnen in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Erfahrungen der Vertragsarbeitnehmer aus Mosambik, Interviews – Berichte – Analysen*, Bremen 1993, S. 43–49, hier S. 45. ³²⁰ Ebd., S. 46.

terschrieben, weil es bei uns nicht erlaubt war“, erinnert sich Lina.³²¹ Sie selbst war ungewollt schwanger und fand Hilfe bei einem Arzt, der bei ihr ohne die Erlaubnis der mosambikanischen Botschaft einen Schwangerschaftsabbruch durchführte.³²² Zugleich berichtete sie über die anfänglichen Schwierigkeiten, an Verhütungsmittel zu gelangen: „Sie wollten uns keine Pillen geben.“³²³ Nachdem jedoch die Zahl der Schwangerschaften unter den mosambikanischen Vertragsarbeiterinnen zugenommen hatte, lenkten die Behörden ein und ermöglichten den Frauen die Einnahme der Pille. „Nach ein paar Monaten konnten wir etwas deutsch und sind allein zum Frauenarzt gegangen, um neue Rezepte zu besorgen“, beschreibt Lina ihren zunehmenden selbstbestimmten Umgang mit Verhütung.³²⁴ Ähnlich war die Situation bei den Vietnamesinnen. Auch sie mussten sich um die Verhütungsmittel selbst kümmern. Mangelnde Aufklärung und Unverträglichkeiten führten jedoch häufig zu ungewollten Schwangerschaften.³²⁵

Statistiken

Die Einführung der Fristenregelung führte in der DDR zu einem starken Anstieg an Schwangerschaftsabbrüchen. Zwischen April bis einschließlich Dezember 1972 wurden insgesamt 91.908 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt.³²⁶ Im darauffolgenden Jahr erreichte mit 113.232 durchgeführten Abbrüchen die Entwicklung ihren Höhepunkt.³²⁷ Bis Ende der 1970er Jahren nahm die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche mit leichten Schwankungen wieder kontinuierlich ab und betrug 1979 etwa 85.135 Abbrüche.³²⁸ (→ **Diagramm 4**)

Die sprunghaft angestiegene Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen in der DDR lässt sich auch im Bezirk Leipzig feststellen. Bereits nach der Ankündigung einer neuen gesetzlichen Regelung stieg sie innerhalb 14 Tagen um das Fünffache an.³²⁹ Während zwischen dem 2. und 15. Januar 1971 im Bezirk Leipzig 88 Anträge auf Schwangerschaftsabbrüche

³²¹ Ebd. ³²² Ebd. ³²³ Ebd., S. 45. ³²⁴ Ebd. ³²⁵ Vũ Văn Phạm: *Ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter in Sachsen*, in: *Sächsische Heimatblätter. Zeitschrift für Sächsische Landeskunde, Natur und Umwelt*. 69. Jg., 2023, H. 1, S. 103–109, hier S. 106. ³²⁶ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Analyse der Entwicklung der Schwangerschaftsunterbrechung*, o. Bl. ³²⁷ Thietz: *Das Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 218. ³²⁸ Ebd. ³²⁹ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Neuregelung der Schwangerschaftsunterbrechung*, 1972, o. Bl.

verzeichnet wurden, waren es ein Jahr später 479 Anträge.³³⁰ Zwischen 1971 und 1973 bestätigten sich die steigenden Abbruchszahlen für den gesamten Bezirk Leipzig: Waren es 1971 noch etwa 4.560 Abbrüche, verdreifachte sich 1972 die Quote auf 12.882 Abbrüche im Jahr und stieg 1973 auf 13.034 Schwangerschaftsabbrüche an.³³¹

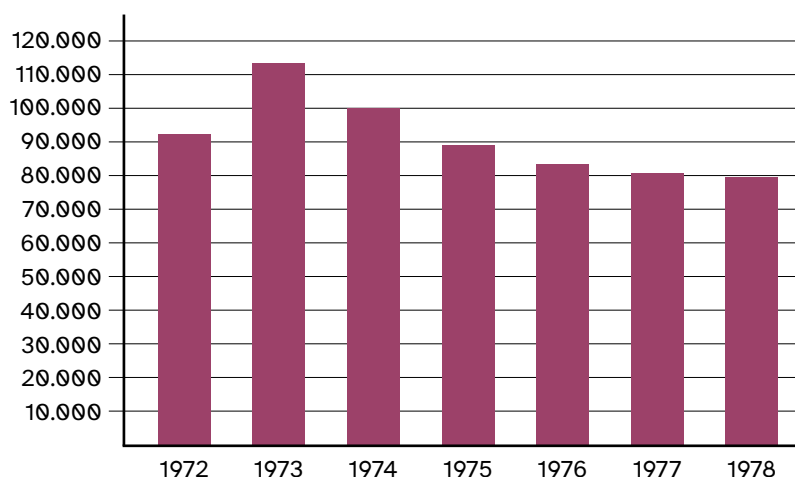


Diagramm 4 Statistische Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche in der DDR in den 1970er Jahren

Im Bezirk Dresden waren die Zahlen zu Beginn der 1970er Jahre ähnlich hoch. 1972 gab es insgesamt 13.821 Schwangerschaftsabbrüche.³³² Im Folgejahr blieb die Zahl etwa gleich hoch und nahm bis 1979 kontinuierlich ab. (→ **Diagramm 5**)

Die Aufschlüsselung der Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche nach Altersgruppen ergibt für das Jahr 1972 folgendes Bild: Bei Frauen zwischen 21 und 25 Jahren war die Abbruchsquote am höchsten, gefolgt von den Alterskohorten der 25- bis 30-jährigen Frauen und der 18 bis 21 Jahre alten Frauen.³³³ Von 1976 bis 1981 pendelte sich die Rang-

³³⁰ Ebd., o. Bl.v. ³³¹ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Einschätzung der Entwicklung der Anzahl der Lebendgeborenen in den vergangenen Jahren. Künftige Entwicklung*, 1974, o. Bl. ³³² Büro für Sozialhygiene, Rat des Bezirkes Dresden Abt. Gesundheits- und Sozialwesen: *Mitteilungen Mutter und Kind*, 1981, H. 3, o. S. ³³³ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Analyse der Entwicklung der Schwangerschaftsunterbrechung*, o. Bl.

folge der Altersgruppen, die einen Abbruch in Anspruch nahmen, wie folgt ein: 1. Rang 25–30 Jahre, 2. Rang 30–35 Jahre und den 3. Rang 20–25 Jahre.³³⁴ Bei den statistischen Erfassungen durch die Ärzt/innen-schaft wurden auch die Motive der Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch abgefragt. Erste Beobachtungen und stichprobenartige Analysen ergaben, dass in der Altersgruppe der 20- bis Unter-30- Jährigen 37 Prozent ein zweites und drittes Kind ablehnten.³³⁵ Um jedoch die Geburtenrate weiterhin konstant zu halten und einen weiteren Rückgang in dieser Altersgruppe zu verhindern, mussten, so ein Leipziger Bezirksarzt, „gesellschaftliche Probleme“ wie „Gleichberechtigung, hoher Beschäftigungsgrad der Frauen 83,7%, Bildungsanspruch usw.“ und die Lösung sozialer Probleme (ausreichende Anzahl von Plätzen in Kinder-einrichtungen, ausreichender Wohnraum, materielle Stimuli usw.)“ in Angriff genommen werden.³³⁶

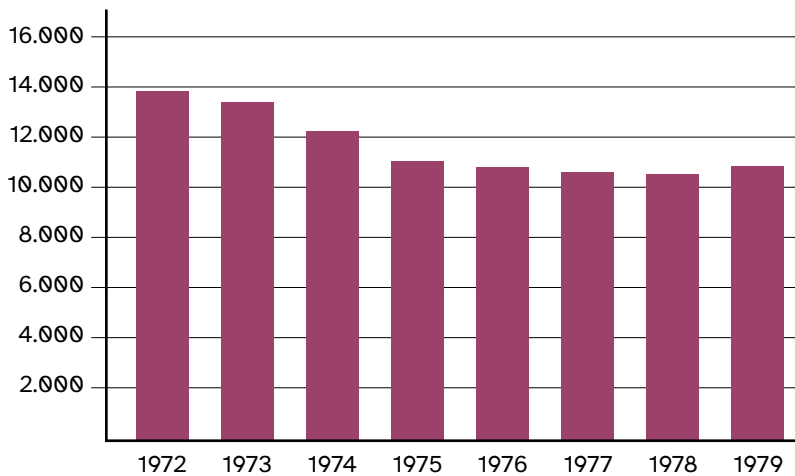


Diagramm 5 Schwangerschaftsabbrüche
im Bezirk Dresden in den 1970er Jahren

³³⁴ Aresin: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR*, S. 93. ³³⁵ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Einschätzung der Entwicklung der Anzahl der Lebendgeborenen in den vergangenen Jahren. Künftige Entwicklung*, 1974, o. Bl. ³³⁶ StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Einschätzung der Entwicklung der Anzahl der Lebendgeborenen in den vergangenen Jahren. Künftige Entwicklung*, 1974, o. Bl.

In den 1980er Jahren stieg die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche erneut an. Nachdem 1982 mit 96.414 Abbrüchen ein neuer Höchststand erreicht war, sank die Zahl bis einschließlich 1989 auf 73.899.³³⁷

(→ Diagramm 6)

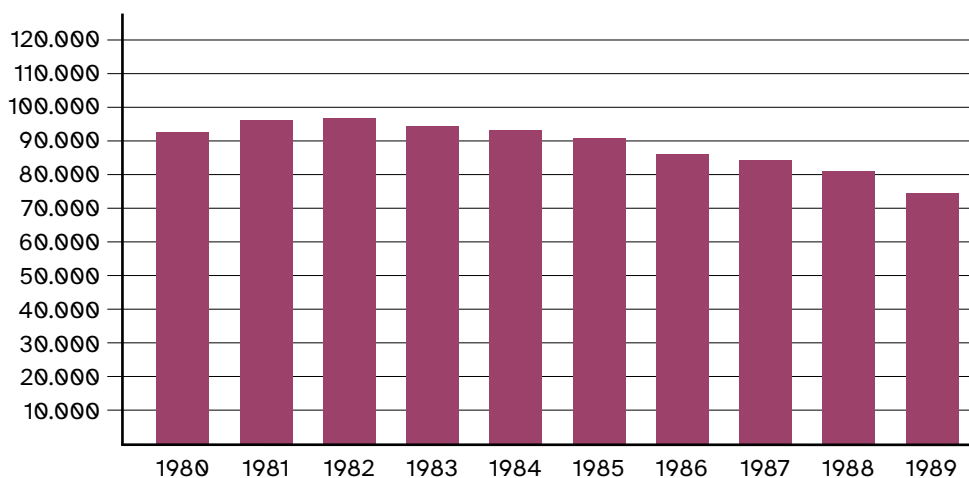


Diagramm 6 Schwangerschaftsabbrüche
in der DDR in den 1980er Jahren

Während die Abbruchszahlen in der DDR insgesamt signifikant zurückgingen, blieben sie im Bezirk Dresden zwischen 1980 und 1985 relativ konstant.³³⁸

Jahr	Abbrüche
1980	11.183
1981	11.489
1982	12.013
1983	11.542
1984	11.576
1985	11.312

Tabelle 2 Schwangerschaftsabbrüche im
Bezirk Dresden zwischen 1980 und 1985

³³⁷ Thietz: *Das Ende der Selbstverständlichkeit?*, S. 218. ³³⁸ Büro für Sozialhygiene, Rat des Bezirkes Dresden Abt. Gesundheits- und Sozialwesen: *Mitteilungen Mutter und Kind*, 1986, H. 7, o. S.

Wie viele Fälle davon Migrantinnen und Vertragsarbeiterinnen betrafen, geht aus den überlieferten Statistiken nicht hervor. Für Sachsen schätzt Vũ Văn Phạm, dass bis 1990 etwa 300 Vietnamesinnen pro Jahr aufgrund einer Schwangerschaft die DDR verlassen mussten.³³⁹ Zudem „war wohl die Hälfte der krankheitsbedingten Ausfälle durch einen Schwangerschaftsabbruch bedingt“.³⁴⁰

„Das Kernstück der Frauenunterdrückung gab es in der zweiten DDR-Halbzeit nicht mehr“, schlussfolgert die Soziologin Ursula Schröter.³⁴¹ In der Tat bedeutete die Einführung der Fristenregelung 1972 für die Frauen in der DDR das Ende des Antragsverfahrens und Rechtfertigens vor der Entscheidungskommission – eine Prozedur, die die Frauen als bevormundend, ungerecht und entwürdigend empfunden haben. Doch war die liberale Gesetzgebung auch gleichbedeutend mit einem progressiven und wertschätzenden Umgang mit den betroffenen Frauen?

Die Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe der DDR sprach für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs eine Empfehlung aus.³⁴² Dieses Papier umfasste das gesamte Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs von der Feststellung der Schwangerschaft über die stationäre Aufnahme und Untersuchungen bis hin zur Durchführung des Abbruchs und der medizinischen Nachsorge. Als Abbruchmethode empfahl die Gesellschaft die Absaugung. Dazu wurden geeignete Firmen und deren Absauginstrumente empfohlen. Hinweise für den Umgang des medizinischen Personals mit Patientinnen, die einen Abbruch durchführen ließen, oder mögliche Beratungsangebote für die emotionale und psychische Verarbeitung enthielt die Empfehlung nicht.

Der Schwangerschaftsabbruch als Thema in der DDR-Literatur und Film

Die Frage, wie Frauen unter der liberalen Gesetzgebung Schwangerschaftsabbrüche erlebt haben und auf welche Ressentiments sie beim

³³⁹ Vũ Văn Phạm: *Ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter in Sachsen*, S. 105f. ³⁴⁰ Ebd., S. 106. ³⁴¹ Schröter: *Über Privates und Öffentliches*, S. 162. ³⁴² StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785, *Empfehlung der Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe der DDR zur Durchführung der Interruptio*, o. Bl.

Klinikpersonal und in ihrem unmittelbaren Umfeld gestoßen sind, lässt sich schwer beantworten. Wie bereits festgestellt, hat es vor und nach der Verabschiedung der Fristenregelung nur eine sehr beschränkte öffentliche Diskussion zu diesem Thema gegeben.

Ein Ort, wo eine Auseinandersetzung mit dem Schwangerschaftsabbruch stattfinden konnte, war die Literatur. Das wohl heute bekannteste Buch zu diesem Thema ist der 1982 erschienene Roman *Meine ungeborenen Kinder* von Charlotte Worgitzky. Darin verarbeitete die Autorin die Geschichte des Paragraphen 218 und seine dramatischen Folgen für Frauen. In einem Artikel über die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Romans bekannte sie, damit auch eigene „grauenvolle Erlebnisse“ verarbeitet zu haben.³⁴³ Im Zentrum der Handlung steht die Schauspielerin Martha Trubec. Während der Proben für Friedrich Wolfs Theaterstücks *Cyankali* beginnt sie über ihre eigenen sechs Schwangerschaftsabbrüche nachzudenken, die sie in der DDR hat durchführen lassen. Martha Trubec erzählt über die fatalen Auswirkungen der restriktiven Abtreibungsregelungen der 1950er und 1960er Jahre. Doch auch nach der Legalisierung 1972 erfährt sie Vorbehalte und Ablehnung durch Ärzt/innen.

Bereits vor seiner Veröffentlichung löste der Roman kontroverse Diskussionen aus. Besonders die Romanheldin Martha Trubec polarisierte die Leser/innen und Rezensent/innen. Charlotte Worgitzky beschreibt sie als eine Frau, die wegen ihrer sechs Abbrüche kein schlechtes Gewissen hegt und sich weigert, sich für ihre Entscheidungen zu rechtfertigen. Weitere Themen, die Worgitzky in ihrem Roman kritisch behandelt, sind die praktizierte und internalisierte Tabuisierung weiblicher Sexualität und des weiblichen Körpers, patriarchale Vorstellungen von Mütterlichkeit und Geschlechterrollen, die trotz der Gleichberechtigungpropaganda der SED weiterhin bestanden. In ihrem Bericht über die Entstehung ihres Buches schreibt Charlotte Worgitzky auch über die Reaktionen der Leser/innen: „Dieses Buch wird offenbar von allen sehr emotional gelesen. [...] Noch nie habe ich zu einem Buch (eigenen wie denen anderer Autoren) so extreme Meinungen gehört.“³⁴⁴ Vor allem von Frauen ihrer Generation (Worgitzky wurde 1934 geboren) bekam sie positive und be-

³⁴³ Worgitzky, Charlotte: *Meine ungeborenen Kinder. Entstehung und Wirkungsgeschichte*, in: Zentrum Interdisziplinäre Frauenforschung (ZiF) (Hg.): *Ohne Frauen ist kein Leben: der § 218 und moderne Reproduktionstechnologien. Dokumentation der Ringvorlesung 1992 an der Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin 1994, S. 107–125, hier S. 108. ³⁴⁴ Ebd., S. 116.

stärkende Rückmeldungen: „Wie gut, daß es endlich mal ausgesprochen wird!“³⁴⁵ Aufschlussreich ist ihr Bericht über die unterschiedliche Rezeption in Ost und West. „Die Rezensionen aus der BRD sind alle von Frauen geschrieben und alle zustimmend.“³⁴⁶ Rezensent/innen in der DDR nehmen – mit wenigen Ausnahmen – vor allem eine moralische Betrachtung des Romans vor, insbesondere der Romanheldin Martha Trubec. So seien ihre Gründe für die Schwangerschaftsabbrüche nicht genau beschrieben „oder es wird ihr ‚Leichtfertigkeit‘ unterstellt“.³⁴⁷

Weitere Autor/innen, die sich in der DDR mit dem Schwangerschaftsabbruch auseinandersetzten, waren zum Beispiel Ingerose Paust in *Tage der Entscheidung* und Monika Helmeckes in der Kurzgeschichte *Klopfezeichen*. Auch in dem Buch *Guten Morgen, du Schöne* von Maxie Wander berichten die Frauen fast beiläufig über ihre Sexualität, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch.

Neben der Literatur fand das Thema Schwangerschaftsabbruch auch Eingang in DEFA- und TV-Produktionen.³⁴⁸ Zu den bekanntesten filmischen Erzeugnissen zählt das 1977 von Juri Kramer gedrehte Fernsehspiel *Cyankali*, das auf dem gleichnamigen und 1930 bereits schon einmal verfilmten Theaterstück von Friedrich Wolf beruht. Begleitet wurde die Fernsehausstrahlung von einer Gesprächsrunde unter dem Titel „Probleme und Gedanken – Eine Nachbetrachtung zu Friedrich Wolfs *Cyankali*“.³⁴⁹ In den Beständen des Filmmuseums Potsdam finden sich weitere Filme und Dokumentationen, deren Erforschung noch aussteht. Hierzu zählen zum Beispiel der Dokumentarfilm *kinder kriegen?* (1976) von Sibylle Schönemann, *Kalender einer Ehe – Ein Film zum Thema Gleichberechtigung* (1971) von Wolfgang Bartsch oder die TV-Produktion *Härtetest* (1978).³⁵⁰

Die Rezeptionsgeschichte der hier genannten Buch- und Filmtitel, das heißt, wie sie von der DDR-Bevölkerung aufgenommen und diskutiert wurden, ist eine offene Forschungsfrage. Die Berichte von Charlotte

³⁴⁵ Ebd., S. 117. ³⁴⁶ Ebd., S. 118. ³⁴⁷ Ebd., S. 117f. ³⁴⁸ Siehe hier: Selck, Inga/Baumeister, Elena: *Schwangerschaftskonflikt und Abtreibung im DEFA-Film*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, zuletzt abgerufen am 5.1.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/abtreibung-im-defa-film. ³⁴⁹ Arte Edition: *Cyankali. Filme von Hans Tintner und Jurij Kramer*, Absolut Medien Berlin 2016. ³⁵⁰ Selck/Baumeister: *Schwangerschaftskonflikt und Abtreibung im DEFA-Film*.

Worgitzky über die Publikumsreaktionen während ihrer Lesung aus dem Romanmanuskript deuten an, dass das Thema durchaus auf öffentliches Interesse stieß und Bedarf an Gespräch und Austausch vorhanden war.

Die Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch in der nichtstaatlichen Frauenbewegung in den 1980er Jahren

Ein Bedürfnis, über Schwangerschaftsabbruch zu sprechen, gab es auch in der nichtstaatlichen Frauenbewegung in der DDR. Diese entstand zu Beginn der 1980er Jahre als sich erste informelle bzw. staatlich unabhängige Frauen- und Lesbengruppen gründeten. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre pluralisierte sich die Bewegung weiter aus. Es entstanden überregionale Netzwerke, die unter anderem durch regelmäßige Frauen-/Lesbentreffen geknüpft und gestärkt wurden. Im Vergleich zur neuen Frauenbewegung in der Bundesrepublik der 1970er Jahre muss festgestellt werden, dass das Thema Schwangerschaftsabbruch in der nichtstaatlichen Frauenbewegung in der DDR nie einen solch hohen politischen Stellenwert und mobilisierenden Charakter hatte wie eben dort. Dies hängt mit den spezifischen gesellschafts- und frauenpolitischen Entwicklungen in der DDR zusammen, die in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand waren es vor allem informelle Frauengruppen aus Thüringen, die sich mit Schwangerschaftsabbruch beschäftigten. Hier sind vor allem die Frauengruppe beim Gemeindedienst und der Stadtmission Erfurt sowie die Frauengruppe Jena zu nennen.³⁵¹ In ihrer Dokumentation über die Frauengruppen der 1980er Jahre listet Samirah Kenawi mit dem Lila Lady Club in Leipzig und der Frauengruppe Schwerin zwei weitere Gruppierungen auf, die dieses Thema auf ihrer Agenda hatten.³⁵² Allerdings liegen von diesen Gruppen kaum Schriftquellen vor. Daher richtet sich im Folgenden der Fokus auf die thüringischen Frauengruppen, insbesondere auf das Frauenforum 1988 in Erfurt, (→ **Abb. 4**) in dessen Rahmen eine Arbeitsgemeinschaft (AG)

³⁵¹ Kenawi, Samirah: *Frauengruppen in der DDR der 80er Jahre. Eine Dokumentation*, Berlin 1995, S. 145 und S. 183. ³⁵² Ebd., S. 232 und S. 287.

3. Anschluss an die Moderne:
Die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (1972–1989/90)



Abb. 4 Frauenforum im Augustinerkloster, 1988



zum Thema Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wurde. Wie im Folgenden deutlich werden wird, fanden sich in der AG Schwangerschaftsabbruch vor allem Frauen zusammen, die mit ihrer Entscheidung für einen Abbruch haderten und an den feindlichen Reaktionen aus ihrem Umfeld litten. Berichte von Frauen, die mit ihrer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch keine Probleme hatten, sind in den vorhandenen Unterlagen nicht überliefert. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass es diese Stimmen in den Diskussionen innerhalb der AG auf dem Frauenforum nicht gegeben hat.

Ein Grund für die Auseinandersetzung mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch war die persönliche Betroffenheit der Frauen. Innerhalb der informellen Frauengruppen und auf diversen Veranstaltungen begannen sie, über die erfahrenen Widersprüche zwischen propagierter und real erfahrener Gleichberechtigung sowie über die fortbestehenden patriarchalen Strukturen in der DDR zu sprechen. Zu diesen Themen zählte auch der (eigene) Schwangerschaftsabbruch. Neben der persönlichen Betroffenheit war für die Thüringerinnen die quantitative Entwicklung des Schwangerschaftsabbruchs im Realsozialismus ein weiteres Motiv. Zwar hatte die DDR im internationalen Vergleich eine der niedrigsten Abbruchraten. Allerdings empfanden die Frauen diese Zahl als zu hoch: „Durch die hohe Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen (80–90.000 pro Jahr) glauben wir, daß es kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem ist.“³⁵³

Die Orte des Miteinanderredens bildeten die informellen Frauengruppen und die Frauengruppentreffen. Frauen, die einen Abbruch hinter sich hatten, fanden hier einen geschützten Ort, um über ihre Erfahrungen und Ansichten zu sprechen. Im Bestreben, mit weiteren Frauen aus der DDR über (den eigenen) Schwangerschaftsabbruch ins Gespräch zu kommen, planten die Thüringerinnen, auf dem Frauenforum im Rahmen des Kirchentags in Erfurt am 11. Juni 1988 eine AG zu diesem Thema durchzuführen. Ob an dieser Veranstaltung auch Frauen aus Sachsen teilgenommen haben, lässt sich aufgrund fehlender Teilnahmelisten nicht belegen. (→ **Abb. 5**)

³⁵³ RHG/GZ/AN_02, o. T., Bl. 26r.



Abb. 5 Frauenforum im Augustinerkloster, Andacht in der Kirche, 1988

Im Rahmen der inhaltlichen Vorbereitung lasen die Frauen Gesetzestexte, Artikel aus medizinischen (Fach-)Zeitschriften und Belletristik. Bei ihrer Recherche fanden sie Spuren der alten Frauenbewegung. Ein Notizbuch enthält Mitschriften über die Juristin Camilla Jellinek³⁵⁴ und ihre Reformforderungen zum Paragrafen 218 aus dem Jahr 1909.³⁵⁵ Ferner enthält das Notizbuch Abschriften aus dem bereits erwähnten Roman *Meine ungeborenen Kinder* von Charlotte Worgitzky.³⁵⁶ Weiterhin umfassten die Vorbereitungen das Zusammentragen der Erfahrungen von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen. Hierzu finden sich in einem weiteren Notizbuch Überlegungen für einen Fragenkatalog, der sich an Betroffene richtete und womöglich Bestandteil eines Aufrufs war, die eigenen Erfahrungen den Thüringer Organisatorinnen schriftlich mitzuteilen. Jedoch handelt es sich hier lediglich um Vermutungen, die sich nicht eindeutig belegen lassen. Auch der Aufruf ist in den Quellen nicht überliefert. Insgesamt finden sich im Notizbuch 19 Fragen, die unter anderem das Alter der Frau zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs, die Gründe für ihre Entscheidung, die Reaktionen des persönlichen Umfelds und des Partners, Aufklärung und Verhütung und mögliche (psychische) Beschwerden, die nach dem Abbruch aufgetreten sind, umfassen.³⁵⁷ Infolge des Aufrufs bekamen die Organisatorinnen „beinahe 200 Briefe“³⁵⁸. Aus diesen Zusendungen erstellten sie die neunseitige handschriftlich verfasste Zusammenfassung *Die Trauer kommt oft unerwartet*. Vermutlich handelt es sich hierbei um das Textmanuskript für das Tonbandprotokoll, das während der Veranstaltung auf dem Frauenforum abgespielt wurde.

Die AG Schwangerschaftsabbruch begann ihre Veranstaltung zunächst mit einem Podiumsgespräch mit Möglichkeiten für Rückfragen aus dem Publikum. Im Anschluss folgte die Arbeit in drei thematischen Gruppen: Gruppe 1 „Psychologie und Theologie“, Gruppe 2 „Medizin“ und Gruppe 3 „Betroffene“.³⁵⁹ Anders als beim Podiumsgespräch waren in den

³⁵⁴ Camilla Jellinek war zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der bürgerlichen Frauenbewegung aktiv und war Mitglied in der Rechtskommission des Bundes Deutscher Frauenvereine.

³⁵⁵ RHG/GZ/AN_02, Sammlung Almut Niemann, *Notizen*, Bl. 116. Sie ausführlich: Digitales Deutsches Frauenarchiv: *Dossier § 218 und die Frauenbewegung. Akteurinnen-Debatten-Kämpfe*, zuletzt abgerufen am 5.1.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung#Kaiserreich und www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung#Weimarer%20Republik. ³⁵⁶ Ebd., Bl. 126–127.

³⁵⁷ RHG/GZ/AN_02, o. T. (Notizbuch), Bl. 134–135. ³⁵⁸ RHG/GZ/Gr_15, *Die Trauer kommt oft unerwartet*, o. D. o. O., Bl. 62–67, hier Bl. 62r. Leider sind diese Briefe nicht mehr auffindbar.

³⁵⁹ RHG/GZ/AN_02, Sammlung Almut Niemann, *Notizen*, Bl. 140.

Arbeitsgruppen keine Männer zugelassen, „weil Frauen über sich und ihre Befindlichkeiten bzgl. dieses unausgesprochenen Themas sprechen“ können sollten.³⁶⁰ Nach Ende der Gruppenarbeit waren Männer wieder zugelassen und die Organisatorinnen standen für weitere Fragen aus dem Auditorium zur Verfügung.

Für das Podium luden die Thüringerinnen sechs Frauen ein: Uta L. (Theologin), Christiane M. (als „Betroffene“), Susanne K. (als „Frau“), Kerstin S. (Ärztin), Karin G. (Hebamme) und Almut N. (vermutlich Moderatorin). „Sie haben nicht den Anspruch, als Vertreterinnen ihrer Berufsgruppe zu argumentieren“, heißt es in der Anmoderation.³⁶¹ Zugleich hätten die Beteiligten nicht „in jedem Fall kontroverse Ansicht[en]“. ³⁶² Dennoch war den Organisatorinnen diese Zusammensetzung wichtig, ³⁶³ vermutlich um den Teilnehmerinnen eine Vielfalt an Perspektiven zu ermöglichen.

Die Teilnehmerinnen der AG vertraten durchaus unterschiedliche Ansichten über die in der DDR geltende Fristenregelung. „Es darf nicht herauskommen, daß der Schwangerschaftsabbruch als ein vollkommen legitimes Verhütungsmittel gesehen wird. Als etwas ganz normales [sic!], über das endlich mal geredet werden muß“, schrieb eine Frau über ihren Schwangerschaftsabbruch.³⁶⁴ Sie ist der Meinung, „daß dieser Eingriff immer ein Mord an einem schon lebendigen Wesen“ sei.³⁶⁵ Kerstin S. sah in der bestehenden Gesetzgebung insofern eine Schwachstelle, als dass der Zugang zum Schwangerschaftsabbruch den Frauen „zu leicht“ gemacht werde. Sie plädierte dafür, den Frauen die Entscheidung zu überlassen und für eine bessere ethische Sexuaufklärung zu sorgen, die auch die Männer einbeziehe.³⁶⁶

In der Zusammenstellung *Die Trauer kommt oft unerwartet* heißt es zu Beginn: „Natürlich muß der Schwangerschaftsabbruch frei bleiben.“³⁶⁷ Dass jedoch auf dem Forum über das 1972 eingeführte Gesetz „die Meinungen aufeinanderprallten“, wie es in einem Artikel hieß,³⁶⁸ kann anhand der vorhandenen Quellen nicht nachvollzogen und belegt werden.

³⁶⁰ RHG/GZ/AN_02, o. T., Bl. 26r. ³⁶¹ Ebd. ³⁶² Ebd. ³⁶³ Vgl. ebd. ³⁶⁴ RHG/GZ/AN_02, *Ich bin betroffen*, o. J., o. O., Bl. 35–42, hier: Bl. 35. ³⁶⁵ Ebd. ³⁶⁶ RHG/GZ-A 20 (A), *Podiumsdiskussion im Rahmen des Kirchentages 1988 in Erfurt*, 32. Min. ³⁶⁷ RHG/GZ/Gr_15, *Die Trauer kommt oft unerwartet*, o. D. o. O., Bl. 62–67, hier Bl. 62r. ³⁶⁸ Kenawi: *Frauengruppen in der DDR der 80er Jahre*, S. 151.

„Auffällig ist, dass nahezu alle Frauen eine tiefsitzende Angst äußern, von ihren Freund/innen, Kolleg/innen und Bekannten für ihre Entscheidung zum Abbruch verurteilt zu werden.“

Es ist nicht auszuschließen, dass es unter den Frauen zu Kontroversen gekommen ist, jedoch sind diese weder schriftlich noch in der Audioaufnahme überliefert.

In ihren mündlichen und schriftlichen Beiträgen berichteten die Frauen in der AG über ihren eigenen Schwangerschaftsabbruch, ihren persönlichen Umgang damit und die Reaktionen aus ihrem nahen Umfeld. Auf die Frage, warum die Frauen sich für einen Abbruch entschieden haben, nannten sie als Gründe zum Beispiel ihre Furcht, dem Kind keine gute Zukunft bieten zu können und als Alleinerziehende mit dem Kind oder den Kindern überfordert zu sein. Weitere Motive waren die Unsicherheit über das weitere Bestehen der Beziehung mit dem Kindsvater und die Unsicherheit hinsichtlich ihrer eigenen Ausbildungs- und Berufssituation.³⁶⁹ Ferner geht aus den Berichten hervor, dass die Frauen in ihrer Entscheidung für einen Abbruch häufig von der Einstellung des Partners und dem moralischen Anspruch der Mutter beeinflusst wurden.³⁷⁰

Auffällig ist, dass nahezu alle Frauen eine tiefsitzende Angst äußern, von ihren Freund/innen, Kolleg/innen und Bekannten für ihre Entscheidung zum Abbruch verurteilt zu werden. „[Ich] dachte, daß jeder es an mir sehen könne, fühlte mich abgelehnt“, schrieb eine Frau in ihrem Brief.³⁷¹ Neben der Furcht vor Stigmatisierung spielten auch Scham und Schuldgefühle begleitet von einer „Angst, gestraft zu werden“, eine wichtige Rolle.³⁷² „Ein Gefühl der Erleichterung gesteht man sich selbst nicht zu [...], das darf nicht sein“, heißt es weiter in der Zusammenfassung der Thüringerinnen.³⁷³

An dieser Stelle soll kurz auf die in den Quellen verwendete Sprache eingegangen werden: Mit welchen Worten haben die Frauen das Tabu des Schwangerschaftsabbruchs, das sie als „Totschweigen“ bezeichnen,³⁷⁴ zu brechen versucht? In ihren Berichten verwendeten die Frauen vor allem die Wörter „Schwangerschaftsabbruch“, „Abort“, „Interruptio“ und „wegnehmen lassen“. Die offizielle und auch im Gesetz von 1972 verwendete Bezeichnung „Schwangerschaftsunterbrechung“ nutzten die Frauen nicht. Das Wort „Abtreibung“ taucht lediglich an wenigen Stellen

³⁶⁹ RHG/GZ/Gr_15, *Die Trauer kommt oft unerwartet*, Bl. 64. ³⁷⁰ Ebd., Bl. 62. ³⁷¹ Ebd., Bl. 63. ³⁷² Ebd., Bl. 65. ³⁷³ Ebd., Bl. 66. ³⁷⁴ RHG/GZ/AN_02, *Ich bin betroffen*, o. J., o. O., Bl. 35–42, hier: Bl. 35.

auf. Diese Beobachtungen decken sich mit den Ergebnissen der Historikerin Annette Leo. In ihrer Analyse der Interviews, die sie mit Frauen für ihr Buch *Die „Wunschkindpille“* geführt hatte, stellte sie ebenfalls fest, dass die Frauen „historisch ältere Bezeichnungen“ verwendeten.³⁷⁵

Das Sprechen über den eigenen Schwangerschaftsabbruch hatte für die Frauen eine therapeutische Funktion. Nahezu übereinstimmend berichteten sie von psychischen Problemen und Trauer, die sie eine gewisse Zeit nach dem Abbruch überfiel. „Ich war darauf nicht vorbereitet[,] auf das Leiden und die vielen Emotionen, die ich nach dem Abort zu verarbeiten kriegte“, schrieb eine Frau.³⁷⁶ Andere erzählten von „verzweifelte[m] Weinen“, von einem „leeren Gefühl“: „Ich fühlte mich einsam und weit weg von allen anderen. Ich fühlte mich wie in einer Glaskugel.“³⁷⁷ Die Frauen erhofften sich durch den Austausch mit anderen Betroffenen, das Gefühl der Trauer und der Scham zu überwinden. „Ich will mit dieser Tatsache leben lernen, will sie in mein Leben integrieren, vor mir und anderen nicht mehr totschweigen. Das ist schon beinahe alles“, schrieb eine Frau.³⁷⁸ Eine Podiumsteilnehmerin ermutigte die Zuhörerinnen, auf Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, zuzugehen und sie anzusprechen, „auch wenn es über Stunden nur mit Tränen geht, aber es ist die einzige Möglichkeit, und ich glaube es hilft“.³⁷⁹ Inwiefern die in den Berichten zum Ausdruck kommenden psychischen Probleme und die Trauer repräsentativ für betroffene Frauen in der gesamten DDR sind, lässt sich nicht sagen. Die Ärztin und Sexualwissenschaftlerin Lykke Aresin berichtete aus ihrer Zeit als Leiterin der Ehe- und Sexualberatungsstelle der Leipziger Universitäts-Frauenklinik, dass die Beratung von jenen Frauen in Anspruch genommen wurde, „die sich hinsichtlich ihrer Entscheidung noch nicht sicher waren – das betraf etwa 10 bis 15 % aller schwangeren Frauen“.³⁸⁰

Ein weiteres Thema, das in den schriftlichen und mündlichen Erzählungen der Frauen auftaucht, ist der diskriminierende Umgang des medizinischen Personals mit den Frauen, die einen Abbruch haben durchführen lassen. „[Ich] wurde in der Klinik behandelt wie ein Stück Vieh mit einer Nummer. Keine abwertenden Kommentare, aber auch keinerlei

³⁷⁵ Leo/König: *Die „Wunschkindpille“*, S. 184. ³⁷⁶ RHG/GZ/Gr_15, *Die Trauer kommt oft unerwartet*, Bl. 63. ³⁷⁷ Ebd., Bl. 64. ³⁷⁸ RHG/GZ/AN_02, *Ich bin betroffen*, Bl. 35. ³⁷⁹ RHG/GZ-A 20 (A), *Podiumsdiskussion im Rahmen des Kirchentages 1988 in Erfurt*, 32. Min. ³⁸⁰ Aresin: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR*, S. 94.

Freundlichkeiten oder Hilfe durch Gespräch. Ich war auf mich selbst gestellt“, teilte eine Frau in ihrem Brief mit.³⁸¹ Christiane M. bestätigte auf dem Podium den schroffen und abweisenden Ton der Krankenschwestern und die fehlende empathische Begleitung: „Es wurde in keiner Art und Weise geholfen, damit umzugehen. Weder vorher noch danach.“³⁸² Die von Christiane M. beschriebene „kalte Atmosphäre“ gegenüber Frauen in den Kliniken bekräftigte Kerstin S. mit eigenen Berichten über ihre Zeit als Hilfsschwester in einer Frauenklinik auf einer Station, „deren täglich Brot die Schwangerschaftsabbrüche waren. Ich kenne diesen Ton, diese Atmosphäre und die Diskriminierung der Frauen [...]. Die Ärzte waren erhaben. Die Schwestern waren erhaben[,] und die Frauen waren der letzte Dreck.“³⁸³

Im Überwinden ihrer Vereinzelung und ihrer Sprachlosigkeit über ihren Schwangerschaftsabbruch sahen die Frauen einen Weg, mit den eigenen, teilweise traumatischen Erfahrungen umzugehen und die „unerwartete Trauer“ zu verarbeiten. Zugleich trugen die Gespräche dazu dabei, ihre Erlebnisse nicht als individuelles Problem oder persönliches Versagen wahrzunehmen, sondern die dahinter liegenden patriarchalen strukturellen Ursachen zu erkennen.

Eine weitere Möglichkeit, die Frauen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken – unabhängig davon, wie ihre Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch ausfiel –, war der quantitative und qualitative Ausbau des bestehenden Beratungsangebots für ungewollt schwangere Frauen. Das Beratungsangebot sollte vor allem dazu dienen, die Frauen darauf vorzubereiten, was sie physisch und psychisch während und nach dem Schwangerschaftsabbruch erwartete. Ferner galt es, auch die sexualethische Erziehung und die sexualpädagogische Aufklärung von weiblichen und männlichen Jugendlichen „im Sinne einer Verantwortung für das Leben“ an den Schulen zu verbessern.³⁸⁴

Die hier skizzierten Erfahrungen der Frauen in der AG Schwangerschaftsabbruch geben nur einen kleinen und nicht repräsentativen Ausschnitt wieder. Dies ist vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass in der DDR eine öffentliche und differenzierte Auseinanderset-

³⁸¹ RHG/GZ/AN_02, *Ich bin betroffen*, Bl. 38. ³⁸² RHG/GZ-A 20 (A), *Podiumsdiskussion im Rahmen des Kirchentages 1988 in Erfurt*, 34:30. Min. ³⁸³ Ebd., ab 39. Min. ³⁸⁴ Ebd., ab 27. Min.

zung mit den Beweggründen und Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbruch nicht möglich war. Ein öffentlicher Resonanzraum entstand erst mit dem Zusammenbruch der DDR 1989/90. Bereits 1990 veröffentlichte Gabriele M. Grafenhorst ihr Buch *Abbruch-Tabu – Lebensgeschichten nach Tonbandprotokollen*. Knapp zwanzig Jahre später, 2010, erschien von Heike Walther *Abgebrochen – Frauen aus der DDR berichten*. Obwohl die Berichte der Frauen erst nach dem Ende der DDR unter völlig anderen gesellschaftspolitischen Bedingungen entstanden sind, sollen diese dennoch zusammenfassend wiedergegeben werden, da sie dazu beitragen, ein facettenreicheres Bild über den Schwangerschaftsabbruch in der DDR der 1970er und 1980er Jahre zu zeichnen.

„Für mich war es keine leichtfertige, dennoch eine einfache Entscheidung gewesen.“³⁸⁵ Diese Aussage einer Frau fasst sehr gut zusammen, wie Frauen ihre Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch in DDR getroffen haben. Die Gynäkologin Lykke Aresin bestätigte rückblickend: „Die Mehrzahl der Frauen hat [...] sich erst nach reiflicher Überlegung und verantwortungsbewußt dafür [sic!] entschlossen.“³⁸⁶ Die Umstände, unter denen sie sich für einen Abbruch entschieden, variierten. Es gab Frauen, die sich eigenständig und selbstbestimmt für eine Beendigung der Schwangerschaft entschieden. Andere wiederum wurden von ihren Lebenspartnern oder Ehemännern dazu gedrängt. Bei Frauen, die zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft minderjährig waren, kam es vor, dass die Mütter für ihre Töchter entschieden und für einen Abbruch votierten.³⁸⁷ Während in den Berichten an die Organisatorinnen der AG Schwangerschaftsabbruch die unverarbeiteten psychischen Folgen des Schwangerschaftsabbruchs dominieren, gibt es auch Erzählungen von Frauen, die im Nachgang mit ihrer Entscheidung im Reinen waren und keine Schuldgefühle hegten.³⁸⁸ Parallel zu den Erfahrungen mit unsensiblen und verurteilendem Krankenhauspersonal berichteten Frauen häufig auch vom Gegenteil: „Die Behandlung im Krankenhaus war bestens. Ich hatte nie das Gefühl, dass ich wegen meiner Entscheidung verurteilt worden wäre. [...] Wenn du geweint hast, haben sie dich getröstet und gestreichelt.“³⁸⁹ Häufig

³⁸⁵ Walther: *Abgebrochen*, S. 81. ³⁸⁶ Aresin: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR*, S. 95.
³⁸⁷ Walther: *Abgebrochen*, S. 111–115. Leo/König: *Die „Wunschkindpille“*, S. 192. ³⁸⁸ Walther: *Abgebrochen*, S. 54, S. 61, S. 81 und S. 113. ³⁸⁹ Ebd., S. 107 und S. 81.

unterstützten sich die Frauen im Krankenhaus auch gegenseitig: „Die Frauen waren freundlich und gelöst, untereinander verbreitete sich Solidarität; das gab mir das Gefühl, nicht allein zu sein.“³⁹⁰

Eine Gruppe, die in den bisherigen Analysen und zugänglichen Erfahrungsberichten fehlt, ist die der Migrantinnen bzw. Vertragsarbeiterinnen. Ihre Erfahrungen und Perspektiven mit der restriktiven Handhabung ihrer Schwangerschaft war in der DDR-Öffentlichkeit kein Thema. Ebenso wenig waren sie in der Diskussion innerhalb der nichtstaatlichen Frauenbewegung präsent. Diese Leerstelle zu schließen, bleibt eine dringende Forschungsaufgabe.

³⁹⁰ Ebenda, S. 32, S. 50 und S. 149.

KAPITEL 4

Ausblick

(1989/90)

Die revolutionären Veränderungen im Herbst 1989, an denen sich zahlreiche Frauen und Frauengruppen maßgeblich beteiligten, bedeuteten auch für die nichtstaatliche Frauenbewegung einen fundamentalen Wandel. Nicht nur neue Akteurinnen begannen, sich dezidiert feministisch in den Wandelprozess einzubringen.³⁹¹ Die Veränderungen, wie die am 9. November 1989 erfolgte Maueröffnung, führten auch zu einer Differenzierung und Pluralisierung der politischen Forderungen und Themen. Von September bis Ende November 1989 standen vor allem Reformen und die Demokratisierung der DDR im Mittelpunkt. Frauengruppen, wie zum Beispiel die Fraueninitiative Leipzig (FIL), stellten die Frauenfrage als Machtfrage. Ihrer Ansicht nach könne die Demokratisierung nur gelingen, wenn Frauen paritätisch in Macht- und Entscheidungsgremien vertreten seien und die Frauenfrage als soziale Frage in allen Bereichen mitgedacht und im Sinne einer Emanzipation der Geschlechter umgesetzt werde.³⁹² Weder in den frühen Dokumenten, wie die Anfang Oktober 1989 veröffentlichten Schriften der Gruppe Frauen für Veränderungen Erfurt, noch in dem von Ina Merkel Anfang Dezember verfassten Manifest *Ohne Frauen ist kein Staat zu machen* finden sich Äußerungen zu den reproduktiven Rechten der Frauen.

Einer Wiedervereinigung beider deutscher Staaten standen die Frauengruppen skeptisch bis ablehnend gegenüber. Sie befürchteten den Verlust der bisher erreichten und selbstverständlich gelebten Rechte, wie beispielsweise ihre Berufstätigkeit, die Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder oder die seit 1972 geltende Fristenregelung bei Schwangerschaftsabbrüchen. Die sich abzeichnende Wiedervereinigung beider deutscher Staaten und die damit verbundene drohende Übernahme des in der Bundesrepublik geltenden Paragraphen 218 ließ den Schwangerschaftsabbruch im Frühjahr 1990 zu einem zentralen feministischen Kampffeld der ostdeutschen Frauenbewegung werden. (→ Abb. 6) So formulierte der Unabhängige Frauenverband auf seinem Gründungskongress am 17. Februar 1990 in seinem Programm: „Zu den elementarsten Menschenrechten zählt die Möglichkeit der Selbstbestimmung von

³⁹¹ Für Sachsen siehe: Bock, Jessica: *Eine Revolution bekommen wir nicht alle Tage. Die ostdeutsche Frauenbewegung in Sachsen um 1989/90*, in: Rellecke, Werner/Schötz, Susanne/Stanislaw-Kemenah, Alexandra-Kathrin (Hg.): *Frauen in Sachsen. Politische Partizipation in Geschichte und Gegenwart*, Dresden 2022, S. 263–275. ³⁹² Siehe für Leipzig: Bock, Jessica: *Frauenbewegung in Ostdeutschland. Aufbruch, Revolte und Transformation in Leipzig 1980–2000*, Halle/Saale 2020, S. 221ff.

Frauen über ihren Körper. Der Unabhängige Frauenverband steht für die Sicherung des Rechts auf kostenlosen selbstentschiedenen Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche, die psychosoziale Begleitung und Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch [sowie] die frauengerechte gynäkologische Betreuung.³⁹³ Die Forderung nach der Beibehaltung der geltenden Fristenregelung fand auch Eingang in die Wahlprogramme der Fraueninitiativen für die Volkskammer- und Kommunalwahlen im Jahr 1990. So forderte die FIL neben der Möglichkeit des legalen und kostenfreien Schwangerschaftsabbruchs die Vermittlung von Verhütungsmethoden, bessere Aufklärung und den Ausbau von Sexualberatungsstellen.³⁹⁴ In Chemnitz versuchten Fraueninitiativen wie Kassandra 1990/91 mit diversen Aktionen und Veranstaltungen, eine größere Öffentlichkeit für das Thema Schwangerschaftsabbruch zu sensibilisieren und gegen die Einführung des Paragraphen 218 zu mobilisieren.³⁹⁵ „Ich kann mich noch an die Aktion 218 erinnern, dass wir uns mit Schwangerenbäuchen vor der [sic!] Stadthalle gelegt haben“, berichtet Marina Berger, die sich damals in Chemnitz engagierte.³⁹⁶

Die Fraueninitiativen waren auch darauf bedacht, dass in den von ihnen neu geschaffenen Gleichstellungsinfrastrukturen das Thema Schwangerschaftsabbruch verankert wird. Ein Beispiel hierfür ist der Unabhängige Frauenverband (UFV) Dresden. Am 1. März 1990 stellte dieser einen Antrag an den Runden Tisch des Bezirks Dresden die „Einsetzung einer Kommission zur Erhebung der sozialen Situation der Frauen im Bezirk Dresden“ betreffend.³⁹⁷ Mithilfe einer Datenerhebung sollte eine „Offenlegung der umfassenden Situation von Frauen, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschließen“ erfolgen.³⁹⁸ Es sollten das Alter, die schon vorhandenen Kinder, das Partnerverhältnis, die medizinische Indikation (bei Anwendung von Verhütungsmitteln) und „die spezifische Notlage der bei uns arbeitenden Ausländerinnen“ erfasst werden.³⁹⁹ Des Weiteren enthielt die Konzeption für die Leitstelle zur

³⁹³ Unabhängiger Frauenverband: *Programm des Unabhängigen Frauenverbandes*, in: Kahlau, Cordula (Hg.): *Aufbruch! Frauenbewegung in der DDR. Dokumentation*, Berlin 1990, S. 67–77, hier S. 75. ³⁹⁴ [o. V.]: *Programm der Fraueninitiative Leipzig*, in: *Informationsblätter der Fraueninitiative Leipzig im Unabhängigen Frauenverband*, 2. Jg., 1990, H. 6, S. 2–7, hier S. 3. ³⁹⁵ Hofmann, Anne: *Das Frauenzentrum „Lila Villa“ Chemnitz. Versuch über eine Geschichte von 1990 bis 2007*, Chemnitz 2007, S. 7. ³⁹⁶ Ebd. ³⁹⁷ Verein zur Erforschung der Dresdner Frauengeschichte e.V./Frauenstadtarchiv, Sign. 13.57, Nr. 291, *Antrag an den Runden Tisch beim Bezirk Dresden betreffend der Einsetzung einer Kommission zur Erhebung der sozialen Situation der Frauen im Bezirk Dresden*, Bl. 3r. ³⁹⁸ Ebd., Bl. 3v. ³⁹⁹ Ebd.



Abb. 6 Demonstration gegen den § 218, 1990 Ostberlin



Gleichstellung der Geschlechter vom 25. April 1990 eine Stellungnahme zum Schwangerschaftsabbruch. Unter dem Punkt „Gesundheitswesen“ stand: „Die Leitstelle steht zum Recht jeder Frau, über ihren Körper und damit ihr Leben selbst zu entscheiden. Strafgesetze kriminalisieren das Problemfeld Selbstbestimmungsrecht und verdrängen es aus dem öffentlichen Bewusstsein.“⁴⁰⁰ Neben einer öffentlichen Aufklärung sei eine qualitative Betreuung und Beratung der Frauen unverzichtbar. Um diese Ziele entsprechend umsetzen zu können, sollte die Situation von Frauen, die sich zu einem Abbruch ihrer Schwangerschaft entschließen, für den „Frauenbericht Dresden“ analysiert werden.⁴⁰¹

Mit den revolutionären Umbrüchen im Herbst 1989 entstand eine neue Öffentlichkeit, die nun auch eine Auseinandersetzung mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch ermöglichte. Eine Quelle ist die von Petra Lux initiierte und redaktionell betreute Frauenseite, die von 1990 bis 1991 im Unabhängigen Wochenblatt *Die Andere Zeitung* (DAZ) in Leipzig erschien. Der Schwangerschaftsabbruch war darin ein wiederkehrendes Thema, zu dem die Redaktion „jede Menge LeserInnenzuschriften“ erhielt.⁴⁰² Auf dieser Seite erhielten Befürworter/innen und Gegner/innen die Gelegenheit, sich über die bislang geltende Fristenregelung auszutauschen.⁴⁰³ Deutlich überwog die Haltung für das Recht auf selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch, was nicht zuletzt auf die feministische Einstellung der hauptverantwortlichen Redakteurin Petra Lux zurückzuführen ist, die zu den Mitbegründerinnen der FIL zählt. Bereits in der neunten Ausgabe der DAZ im März 1990 schrieb sie ein Plädoyer gegen die Wiedereinführung des Paragraphen 218. „Das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch trägt einem Menschenrecht Rechnung, dem der absoluten Freiheit des Individuums auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper“, so Petra Lux.⁴⁰⁴ Sie räumte mit Vorurteilen auf, die besagten, dass viele Frauen in der DDR leichtfertig mit der Entscheidung für einen Abbruch umgegangen seien, und warnte vor dem zunehmenden Einfluss christlich-fundamentalistischer und konservativer Gruppierungen, die mit Flyern und Spendenaufrufen für den „Schutz des

⁴⁰⁰ Verein zur Erforschung der Dresdner Frauengeschichte e.V./Frauenstadtarchiv, Sign. 13.57, Nr. 302, *Rat der Stadt Dresden, Leitstelle zur Gleichstellung der Geschlechter, Konzeption*, Dresden, 25. April 1990, S. 14f. ⁴⁰¹ Ebd., S. 15. ⁴⁰² Starke, Kurt: *Kein einzig Volk* – 11:12:77, in: *Die Andere Zeitung*, 26. Juli 1990, S. 14. ⁴⁰³ W. Thomas: *Für und Wider zum Paragraphen 218*, in: *Die Andere Zeitung*, 25. April 1990, S. 14.; o. V.: *Schnellreinigung?*, in: *Die Andere Zeitung*, 17. Mai 1990, S. 14. ⁴⁰⁴ Lux, Petra: *Abtreibung und Arbeit oder Schwanger und Arbeitslos*, in: *Die Andere Zeitung*, 29. März 1990, S. 14.

ungeborenen Lebens“ würben.⁴⁰⁵ In der gleichen Ausgabe war ein kleiner Textauszug unter dem Titel *Erinnerung an eine Stricknadel* von der 83-jährigen Erna W. abgedruckt: „[S]ie haben mich festgeschnallt auf dem Tisch, mit Messern haben sie herausgekratzt das bißchen Leben, das noch in mir war (diesen perforierten Uterus) bei vollem Bewusstsein, zur Strafe, wie sie sagten.“⁴⁰⁶ Dieser Beitrag diente wohl dazu, die Leser/innen an die Zeit vor der Fristenregelung zu erinnern und mit drastischen Worten die Folgen des Paragraphen 218 für die Frauen vor Augen zu führen. Neben Petra Lux äußerte sich eine weitere Mitinitiatorin der FIL, Dietlind Starke. In ihrem Artikel analysiert sie die Bestrebungen, Paragraph 218 auch für die DDR einzuführen, als „Bevormundung und Demütigung der Frauen in Sachen Mutterschaft“.⁴⁰⁷ Sie fordert, die „Fristenlösung als Kompromiß bestehen [zu] lassen“.⁴⁰⁸ Das Zentralinstitut für Jugendforschung der DDR führte im Frühjahr 1990 eine Umfrage zum Thema Schwangerschaftsabbruch durch, deren Ergebnisse der Sexualwissenschaftler Kurt Starke für die Frauenseite der DAZ zusammenfasste. Demnach stimmten 12 Prozent für die Abschaffung der Fristenregelung, 77 Prozent votierten für die Beibehaltung und 11 Prozent hatten hierzu keine Meinung.⁴⁰⁹ Mit Blick auf die territoriale Verteilung waren 13 Prozent der in Sachsen lebenden Menschen für die Streichung der Fristenregelung. Dieser Wert wurde nur noch von Thüringen übertroffen, dort waren es 14 Prozent.⁴¹⁰

Parallel zum kommunalen Engagement gegen eine drohende Wiedereinführung von Paragraph 218 versuchte die ostdeutsche Frauenbewegung, auch auf überregionaler Ebene zu mobilisieren. Am 22. April 1990 demonstrierten Frauen und Männer vor der Volkskammer für die Beibehaltung der Fristenregelung. Neben regelmäßigen Protesten sammelte der UFV mehrere Zehntausend Unterschriften.⁴¹¹

Im Einigungsvertrag wurde eine endgültige Entscheidung bis zum 31. Dezember 1992 vertagt. Bis dahin sollte eine gesamtdeutsche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorliegen. Es galten weiter die jeweiligen Gesetze auf dem (früheren) Staatsgebiet.

⁴⁰⁵ Ebd. ⁴⁰⁶ Ebd. ⁴⁰⁷ Starke, Dietlind: *Jedes Kind hat das Recht, erwünscht zu sein*, in: *Die Andere Zeitung*, 5. Juli 1990, S. 14. ⁴⁰⁸ Ebd. ⁴⁰⁹ Starke: *Kein einig Volk*. ⁴¹⁰ Ebd. ⁴¹¹ Lembke, Ulrike: *Patriarchat lernen*.

Die Juristin Ulrike Lembke bezeichnete die Jahre zwischen 1990 und 1993 als eine Phase der „verpassten Modernisierung“.⁴¹² Der Einigungsvertrag gab für die folgenden Verhandlungen kaum Spielräume:

*„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vor- geburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich ge- sicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.“*⁴¹³

Trotz dieser schon recht klar vorgegebenen Linie folgten im ersten ge- samtdeutschen Bundestag kontroverse Debatten, in denen Befürwor- ter/innen und Gegner/innen des Schwangerschaftsabbruchs heftig mit- einander stritten. Am Ende einigten sich die Parteien auf eine Kompro- misslösung. Nach zähem Ringen und einer fast 16-stündigen Debatte verabschiedete der Bundestag am 26. Juni 1992 die Fristenlösung mit Beratungspflicht.⁴¹⁴ Jedoch trat dieses Gesetz nie in Kraft. Bereits einen Tag später reichte die CSU Beschwerde beim Bundesverfassungsge- richt ein. Dieses sah die Fristenlösung mit Beratungspflicht als unver- einbar mit dem Grundgesetz an und legte am 28. Mai 1993 fest, dass der Schwangerschaftsabbruch über seinen gesamten Zeitraum als Un- recht anzusehen und dementsprechend zu verbieten sei.

Nach weiteren Debatten und Verhandlungen trat am 25. August 1995 das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in Kraft. Es re- gelt bis heute Aspekte wie Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung. Der Paragraph 218 stellt weiterhin den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Demnach droht einer Frau, die eine Schwangerschaft abbricht, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jah- ren. Unter bestimmten Bedingungen ist der Schwangerschaftsabbruch allerdings straffrei. So muss die Frau die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung durch eine staatlich anerkannte Be- ratungsstelle wahrgenommen, eine Bedenkzeit von drei Tagen einge- halten und die 12. Schwangerschaftswoche nach der Befruchtung nicht

⁴¹² Lembke, Ulrike: *Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993*, in: *Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte*, 2021, H. 77, S. 183–203.

⁴¹³ Lembke: *Patriarchat lernen*. ⁴¹⁴ Lembke: *Verpasste Modernisierung*, S. 183.

**„Mit der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts
begann fast ein Vierteljahr-
hundert des Schweigens
über Fragen des Schwanger-
schaftsabbruchs in den
Frauen*bewegungen in
Deutschland.“**

überschritten haben. Nicht rechtswidrig ist der Schwangerschaftsabbruch bei einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.⁴¹⁵

Mit dieser Entscheidung fanden die feministischen Debatten und Kämpfe gegen eine neue restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland ihr jähes Ende. „Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begann fast ein Vierteljahrhundert des Schweigens über Fragen des Schwangerschaftsabbruchs in den Frauen*bewegungen in Deutschland“, so Ulrike Lembke.⁴¹⁶

Erst 2017 nahmen die Debatten und Kämpfe um die körperliche Selbstbestimmung in Deutschland wieder an Fahrt auf. Der Auslöser war das Strafverfahren gegen die Gießener Gynäkologin Kristina Hänel, die wegen Verletzung des Paragraphen 219a, der „Werbung für Schwangerschaftsabbrüche“ unter Strafe stellte, verurteilt wurde. Die beharrliche juristische Gegenwehr Kristina Hänels und die Unterstützung zahlreicher Aktivist/innen trugen dazu bei, dass Paragraph 219a aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde. Die Proteste gegen den Paragraphen, der eine adäquate Information für ungewollt Schwangere durch Mediziner/innen nahezu unmöglich machte, weiteten sich auf Paragraph 218 aus. Inspiriert durch Entwicklungen in Irland, wo 2018/2019 durch ein Referendum die Fristenregelung eingeführt wurde, forderten feministische Aktivist/innen die Abschaffung des Paragraphen 218. Im Zuge dessen gelangte die prekäre Beratungs- und Behandlungssituation von ungewollt Schwangeren in Deutschland zunehmend in den Blick. Seit 2003 hat sich die Anzahl an Ärzt/innen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, mehr als halbiert.⁴¹⁷ Weiterhin spielt das Thema Schwangerschaftsabbruch im Medizinstudium kaum eine Rolle – ein Umstand, der die Versorgungslage von ungewollt Schwangeren weiter verschärft. Cornelia Hösemann, Landesvorsitzende des Berufsverbands der Frauenärzte in Sachsen, sieht die Versorgung ungewollt Schwangerer in ganz Sachsen als gesichert an.⁴¹⁸

⁴¹⁵ [o. V.]: Schwangerschaftsabbruch nach §218 Strafgesetzbuch, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abgerufen am 8.1.2023 unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-nach-218-strafgesetzbuch-81020. ⁴¹⁶ Lembke: *Patriarchat lernen*. ⁴¹⁷ Meurer, Pauline et al.: *Gemeinsam neue Wege gehen – fachübergreifende Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen*, in: *Zeitschrift für Allgemeinmedizin*, 2021. H. 7, S. 313–317, hier S. 314. ⁴¹⁸ Bötscher, Sarah: *Ungewollte Schwangerschaften. Gibt es in Mitteldeutschland genügend Ärzte, die Abtreibungen vornehmen?*, zuletzt abgerufen am 1.4.2023 unter www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/ungewollt-schwanger-nicht-genug-aerzte-abtreibungen-100.html.

Wie lange jedoch das Beratungs- und Versorgungsangebot gesichert ist, bleibt ungewiss. In Deutschland geht die Anzahl der Kliniken und Praxen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, kontinuierlich zurück. Zusätzlich verschärft der mangelnde Ärzt/innennachwuchs die Situation, insbesondere im ländlichen Raum. Nicht zuletzt tragen die Anzeigen und Einschüchterungsversuche christlich fundamentalistischer Abtreibungsgegner/innen dazu bei, dass immer weniger Ärzt/innen Schwangerschaftsabbrüche anbieten. Der seit 2010 im sächsischen Annaberg-Buchholz stattfindende „Schweigemarsch für das Leben“ ist ein lokales Beispiel. Der anfänglich von den Christdemokrat/innen ins Leben gerufene „Schweigemarsch“ wird seit den 2000er Jahren vom Verein Lebensrecht Sachsen organisiert. Durchschnittlich nehmen zwischen 600 und 700 Menschen daran teil.⁴¹⁹ Zugleich mobilisieren feministische Initiativen wie pro choice für Gegenkundgebungen.

⁴¹⁹ Trippo, Julia: *Religiöser Fundamentalismus made in Sachsen*, in: *Neues Deutschland*, zuletzt abgerufen am 14.1.2023 unter www.nd-aktuell.de/artikel/1164451.schweigemarsch-fuer-das-leben-religioeser-fundamentalismus-made-in-sachsen.html.

Zusammenfassung

In der Region Sachsen galt von 1947 bis 1950 die Indikationsregelung, wonach ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten Monaten straffrei durchgeführt werden konnte, wenn eine ethische, medizinische oder soziale Indikation vorlag. Der Schwangerschaftsabbruch musste von der betroffenen Frau beantragt werden und bedurfte der Genehmigung des Ehemanns. Anhand der Angaben im Antrag und Gutachten von Fürsorgern und Mediziner/innen entschied die Gutachterkommission, ob eine dieser Indikationen vorlag oder nicht. Mit dieser Gesetzgebung vollzog die SED eine Abkehr von der Forderung ihrer Vorgängerpartei, der KPD, den Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und den Frauen das freie Recht auf körperliche Selbstbestimmung zu garantieren.⁴²⁰ Stattdessen verfolgte sie eine Politik der „kontrollierten Selbstbestimmung“: Einerseits wollte die Regierung den Lebensumständen der Frauen Rechnung tragen. Insbesondere die soziale Indikation empfanden viele Frauen als eine (überlebens-)notwendige Möglichkeit, eine ungewollte Schwangerschaft zu beenden. Andererseits sollte die biologische Reproduktion der Gesellschaft nicht gefährdet werden. Die Ernennung von Gutachterkommissionen gab der Regierung die Möglichkeit, in das Gebärverhalten der Frauen regulierend einzugreifen. Vor diesem Hintergrund sollten die Kommissionen nicht ergebnisoffen mit den Frauen beraten, sondern sie von einer Fortsetzung der Schwangerschaft „überzeugen“. Schließlich zeigen insbesondere die Debatten im Sächsischen Landtag 1947, dass auch bei den SED-Genoss/innen ein patriarchales Frauenbild fortbestand. Abgeordnete wie Elise Thümmel betrachteten Mutterschaft als einen integralen Bestandteil bzw. als „höchste Vollendung“ des Frauseins.⁴²¹

Wie jedoch anhand verschiedener Fallbeispiele gezeigt werden konnte, gaben sich die Frauen nicht immer mit den Entscheidungen der Gutachter/innen zufrieden. Insbesondere die Widerspruchsschreiben der Frauen belegen, dass sie die Regierung in der Pflicht sahen, ihnen in der Notsituation zu helfen, und die Bewilligung ihres Antrags regelrecht einforderten. Drohende Strafen bei Zuwiderhandlung hinderten die Frauen nicht daran, den Abbruch trotzdem durchführen zu lassen.

⁴²⁰ Grossmann: *Sich auf ihr Kindchen freuen*, S. 243 ⁴²¹ StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 17. Sitzung, Dienstag den 22. April 1947, S. 320.

In dem hier betrachteten Zeitraum stellte die soziale Indikation die häufigste Begründung für einen Schwangerschaftsabbruch dar, gefolgt von der medizinischen und ethischen Indikation. Die häufigsten in den Anträgen und Einsprüchen genannten Gründe für einen Abbruch waren körperliche und mentale Erschöpfung als Folge des Zweiten Weltkriegs sowie der Verantwortung für das Sichern des alltäglichen (Über-)Lebens. Weiterhin waren der Mangel an Wohnraum und an Dingen des täglichen Bedarfs, insbesondere für Neugeborene, wesentliche Argumente für einen Schwangerschaftsabbruch. Zwar war den Mitgliedern der Gutachterkommissionen die „Bürde der Überlebensarbeit“,⁴²² die hauptsächlich die Frauen in der Nachkriegsgesellschaft trugen, durchaus präsent. Dennoch bewilligten sie weniger als die Hälfte der gestellten Anträge mit sozialer Indikation. Die geringe Genehmigungsquote zeigt, dass bei sozialer Indikation weniger die individuelle Notlage der Frau im Mittelpunkt stand, sondern die gesellschaftliche Situation ausschlaggebend war.⁴²³

Die Analyse des Antragsverfahrens ließ deutlich werden, dass, unabhängig der Indikation, die Beweislast für einen positiven Bescheid, durchweg bei den Frauen lag. Sie mussten mittels der Angaben im Antrag und der Anhörung in der Kommission die Gutachter/innen vom Vorliegen der jeweiligen Indikation überzeugen. Dabei spielten nicht nur die Lebensverhältnisse eine wichtige Rolle, sondern auch der moralische Lebenswandel der Frau. Diese „Glaubwürdigkeitsprüfung“, so Daphne Hahn, sollte verhindern, „dass es [den] Frauen leicht gemacht würde, eine Schwangerschaft aus anderen Gründen abubrechen“. ⁴²⁴

Insgesamt bildete die Provinz Sachsen mit etwa 60 Prozent genehmigter Anträge das Schlusslicht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ).⁴²⁵ Wie sich die regional unterschiedlichen Genehmigungsquoten erklären lassen, bedarf weiterer Untersuchungen.

Spätestens 1949 nahmen die Genehmigungsquoten, vor allem bei der sozialen Indikation, kontinuierlich ab. Das *Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau* vom 27. September 1950 bedeutete

⁴²² Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 173. ⁴²³ Hahn, Daphne: *Diskurse zum Schwangerschaftsabbruch nach 1945. Wie gesellschaftlich relevante (Be-)Deutungen entstehen und sich verändern*, in: Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hg.): *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*, Bielefeld 2015, S. 41–59, hier S. 50f. ⁴²⁴ Ebd. ⁴²⁵ Poutrus: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz*, S. 187. Mehlan: *Deutsche Demokratische Republik*, S. 54.

eine Rückkehr zur restriktiven Normalität des Schwangerschaftsabbruchs. Die bis dahin in den jeweiligen Ländern bestehenden Indikationen wurden abgeschafft. Der nun für die gesamte DDR geltende Paragraph 11 erlaubte Abbrüche nur bei einer medizinischen und eugenischen Indikation. Das bereits zwischen 1947 und 1949 praktizierte Antragsverfahren bestand fort. Ungewollt schwangere Frauen mussten weiterhin einen Abbruch bei der örtlichen zuständigen Kommission beantragen.

Das 1950 verabschiedete Gesetz war ein Versuch, eine pronatale Bevölkerungspolitik und eine auf Emanzipation der Frau ausgerichtete Politik in Einklang zu bringen. Zum einen galt es, mit den restriktiven Bestimmungen die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu verringern und die Geburtenzahlen zu steigern. Paragraph 11 war eingebettet in zahlreiche sozialpolitische Maßnahmen, die die Entstigmatisierung alleinstehender Mütter und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sollten. Das in dem Gesetz zugrundeliegende Emanzipationsverständnis war das der erwerbstätigen Mutter. Vor diesem Hintergrund verfolgte die SED in den 1950er und 1960er Jahren eine Qualifizierungs- und arbeitsmarktpolitische Offensive, die die Berufstätigkeit der Frauen erhöhen sollte. Die patriarchale Geschlechterasymmetrie blieb dennoch unangetastet: Frauen waren weiterhin für die (unbezahlte) Haus- und Care-Arbeit zuständig.

Die „zwiespältige Modernität“⁴²⁶ des Mutter- und Kinderschutzgesetzes von 1950 zeigte sich insbesondere in der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Frauen als Betroffene waren – mit Ausnahme einiger DFD-Vertreterinnen – bei der Ausarbeitung des Gesetzes nicht einbezogen. Ihnen blieb lediglich die Rolle der Antrags- bzw. Bittstellerin. Diese patriarchale Entmündigung zeigt, dass die SED den Frauen einen selbstbestimmten Umgang mit ihrem eigenen Körper und eine verantwortungsbewusst getroffene Entscheidung über den Fortgang der Schwangerschaft absprach. Anstelle der Frau bestimmte ein Gremium aus Ärzt/innen und Vertreter/innen staatlicher Organisationen über den Abbruch oder die Fortsetzung der Schwangerschaft.

Infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der geringen Genehmigungquote nahm die Zahl der eingereichten und genehmigten

⁴²⁶ Schwartz: *Emanzipation zur gesellschaftlichen Nützlichkeit*, S. 75.

Anträge auf Schwangerschaftsabbruch im Verlauf der 1950er Jahre rapide ab. Diese rückläufigen Tendenzen zeigen sich auch in Sachsen. Die Abnahme der Anträge auf Schwangerschaftsabbruch war zugleich ein Ausdruck, dass sich die Frauen in der DDR der Rolle der Bittstellerin, die den Staat quasi um Erlaubnis fragen musste, verweigerten. Stattdessen versuchten sie, auf illegalem Wege Schwangerschaften zu beenden, was mit großen gesundheitlichen Risiken und einer hohen Sterblichkeitsrate der Frauen verbunden war. Bis heute ist die Geschichte des illegalen Schwangerschaftsabbruchs, dessen Bedingungen, Strukturen und Akteur/innen in der SBZ/DDR unerforscht. Ebenso reicht das Schweigen der betroffenen Frauen über deren Erfahrungen mit illegalen Schwangerschaftsabbrüchen bis in die Gegenwart.

Die teils dramatischen Folgen des restriktiven Paragraphen 11 und der von Frauen als Widerspruch zur propagierten Gleichberechtigungspolitik empfundenen Regelung führte Mitte der 1960er Jahre zu einer Lockerung. Mit den neuen Instruktionen, die unter anderem eine sozial-medizinische Indikation vorsahen, stieg die Zahl der Anträge erneut rasant an. Die 1965 vorgenommene zögerliche Liberalisierung war ein indirektes Eingeständnis der SED, dass ihre bisherige Politik hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs gescheitert und eine umfassende Reform der bisherigen Gesetzgebung notwendig war.

Am 9. März 1972 führte die SED die Fristenregelung ein. Innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen konnten die Frauen in der DDR ohne die Angabe von Gründen einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Der Arzt bzw. die Ärztin waren lediglich verpflichtet, über die möglichen Risiken des Eingriffs aufzuklären und über wirksame Verhütungsmethoden zu informieren.

Für die Einführung der Fristenregelung spielten gleich mehrere Faktoren eine Rolle. Im Vergleich zu anderen sozialistischen Staaten, die für den Schwangerschaftsabbruch längst liberale Gesetze verabschiedet hatten, drohte die DDR ins Hintertreffen zu geraten. Zugleich erhöhte die zunehmende Kritik von Ärzt/innen und Frauen, die das restriktive Antragsverfahren mit der postulierten Gleichberechtigung als unvereinbar kritisierten, den Reformdruck auf die SED-Führung. Ferner konnten die Zahl der illegalen Abbrüche, die Frauen in der DDR immer noch das Leben kosteten, nicht verringert oder gar ganz verhindert werden. Die

Leiterin der Abteilung Frauen des Zentralkomitees der SED, Inge Lange, erkannte die Gunst der Stunde und überzeugte ihre männlichen Kollegen den Schwangerschaftsabbruch endlich zu reformieren. Im Eilverfahren wurde das Gesetz für eine Fristenregelung ausgearbeitet und der Volkskammer am 9. März 1972 zur Abstimmung vorgelegt – erst- und letztmalig mit Enthaltungen und Gegenstimmen.

Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens fand in der DDR keine öffentliche gesellschaftliche Auseinandersetzung zum Thema statt. Die Bevölkerung erfuhr vom neuen Gesetz aus der Tagespresse. Orte, wo Schwangerschaftsabbruch gesellschaftlich verhandelt wurde, waren Film und Literatur.

Die Einführung der Fristenregelung führte in der DDR zunächst zu einem starken Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche. Diese Entwicklung lässt sich auch für Sachsen feststellen, wie die Zahlen für die Bezirke Dresden und Leipzig zeigen. In den 1970er und 1980er Jahren setzte sich der Trend des Geburtenrückgangs weiter fort. Diese Entwicklung wurde durch die Möglichkeit der Fristenregelung weiter verstärkt: auf 2,7 Geburten kam ein Abbruch.⁴²⁷

Von der neuen gesetzlichen Regelung profitierten nicht alle Frauen gleichermaßen. Insbesondere Frauen, die nicht die DDR-Staatsbürgerschaft besaßen und als Vertragsarbeiterinnen in der DDR lebten, waren von diesen Bestimmungen ausgeschlossen. Wurde eine Vertragsarbeiterin während ihres Aufenthalts schwanger, hatte sie entweder die Möglichkeit, mit der Genehmigung des jeweiligen Konsulats einen Abbruch durchführen zu lassen oder die Rückkehr in ihr Herkunftsland anzutreten. Bis heute ist dieser Teil der deutschen Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs kaum erforscht. Ihre Erfahrungen und Perspektiven waren in den Diskussionen innerhalb der nichtstaatlichen Frauenbewegung ebenso wenig präsent wie in den nach 1989/90 erschienenen Protokollbüchern.

Eine liberale Gesetzgebung war nicht gleichbedeutend mit einer progressiven Haltung innerhalb der DDR-Bevölkerung. Patriarchale Prägun-

⁴²⁷ Starke, Kurt: *Vorwort*, in: Walther, Heike: *Abgebrochen. Frauen aus der DDR berichten*, Berlin 2010, S. 7–19, hier S. 12.

gen und Sichtweisen bezüglich Frauen, die einen Abbruch durchführen ließen, bestanden fort. Wie die Zuschriften an die Organisatorinnen der AG Schwangerschaftsabbruch auf dem Frauenforum in Erfurt beispielhaft belegen, wurden die Frauen für ihre Entscheidung in moralische Haftung genommen. Sie berichteten von ihrer Angst und Scham, über ihren Abbruch zu erzählen. Ferner berichteten sie von ablehnendem und verurteilendem Umgang durch das Krankenhauspersonal. Beratungsangebote für Frauen, die mit psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs zu kämpfen hatten, gab es in der DDR nicht. Hier waren sie auf die Offenheit und Gesprächsbereitschaft von Gynäkolog/innen und Mitarbeiter/innen in den Ehe- und Sexualberatungsstellen angewiesen. Die Erfahrungen und der Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch variierten unter Frauen. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass das Gesetz von 1972 sich zu einem selbstverständlichen Teil ihres Verständnisses von Gleichberechtigung entwickelte.

Auffällig ist, dass in den Quellen der informellen Frauengruppen, die sich mit dem Schwangerschaftsabbruch beschäftigen, die 1950er und 1960er Jahre mit ihren restriktiven Bestimmungen nicht auftauchen. Ebenso wenig präsent sind die Frauen, die in diesen beiden Jahrzehnten einen illegalen Abbruch haben machen lassen. Ein Beispiel hierfür ist ein Artikel von Dietlind Starke, die sich an ihre medizinische Ausbildung wie folgt erinnert:

„Als ich mein Vorpraktikum zum Medizinstudium auf einer Frauenstation antrat, sagte mir eine ältere Schwester: ‚... na, jedenfalls werden Sie nicht so viele sterbende junge Frauen mehr sehen ...‘ Ich fragte, was sie damit meinte und sie wunderte sich, daß es mir nicht klar war – Sterben nach einer gefuschten Abtreibung. Ich bin Jahrgang 61, das Vorpraktikum war vor 10 Jahren, die Fristenlösung wurde damals seit 8 Jahren in der DDR praktiziert.“⁴²⁸

Die Sprachlosigkeit zwischen den Frauengenerationen kann als Beleg für das Tabu Schwangerschaftsabbruch in der DDR gesehen werden.

Mit dem Umbruch im Herbst 1989 und den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 wurde der Schwangerschaftsabbruch erneut Gegenstand des ideologischen Wettstreits zwischen Ost und West.

⁴²⁸ Starke: *Jedes Kind hat das Recht*.

Erst drei Jahre später nach dem Einigungsvertrag und dem zähen Ringen der ost- und westdeutschen Frauenbewegung für die Beibehaltung der DDR-Gesetzregelung legte das Bundesverfassungsgericht eine gesamtdeutsche Regelung fest, die bis heute gilt. Diese sieht eine Indikationsregelung vor, wonach der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straffrei bleibt, wenn eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt und die Frau die Beratungspflicht in Anspruch genommen hat. Unmittelbar nach dieser richterlichen Entscheidung verschwand der Kampf gegen den Paragraph 218 von der politischen Agenda der Frauenbewegung.

Erst durch die feministische Mobilisierung in Südamerika und in Teilen Europas für liberale Gesetze und die hiesigen Auseinandersetzungen um den Paragraphen 219a gelangte der Schwangerschaftsabbruch in den feministischen Fokus zurück. In den Debatten und Kämpfen geht es jedoch nicht um den Schwangerschaftsabbruch allein, sondern insgesamt um reproduktive Rechte. Dieser Ansatz, so Peggy Piesche, inkludiert „alle Aspekte reproduktiver Gesundheit und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht“ wie Verhütung, Schwangerschaftsabbruch und Reproduktionstechnologien.⁴²⁹ Dabei werden die Kämpfe nicht mehr ausschließlich entlang der Kategorie Geschlecht geführt, sondern intersektional. Diese Entwicklung, die bereits in den 1980er Jahren mit der Pluralisierung der Frauenbewegung einsetzte, erlebt gegenwärtig einen neuen Aufschwung, der angesichts erstarkender religiös fundamentalistischer Gruppierungen und rechter politischer Kräfte, dringend geboten ist.

⁴²⁹ Piesche, Peggy: *Einführung: Reproduktive Rechte – Definition und Debatten*, zuletzt abgerufen am 14.4.2023 unter www.boell.de/de/2018/02/28/reproduktive-rechte. Siehe auch: Akena, Gesine/Hecht, Patricia/Riese, Dinah: *Selbstbestimmung. Für reproduktive Rechte*, Berlin 2022.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalische Quellen

Staatsarchiv Dresden

(StA-DD)StA-DD, Sächsischer Landtag 1946–1952, Nr. 152.

StA-DD, Sächsischer Landtag 1946–1952, Nr. 179.

StA-DD, Sächsischer Landtag 1946–1952, Nr. 180.

StA-DD, Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode – 17. Sitzung.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 1830.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 1874.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2144.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2145.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2146.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2147.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2148.

StA-DD, 11391 – Landesregierung Sachsen, Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge, Nr. 2150.

StA-DD, 11413 – Kreistag/Kreisrat Dresden, Nr. 432.

StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 287.

StA-DD, 11423 – Kreistag/Kreisrat Niesky, Nr. 288.

StA-DD, 11430 – Bezirkstag/Rat des Bezirkes Dresden Nr. 6792.

Staatsarchiv Leipzig

(StA-L)StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 23785.

StA-L, 20237 – Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 5321.

StA-L, 49348/2

Robert-Havemann-Gesellschaft/Archiv der DDR-Opposition (RHG)

Bestand Archiv Grauzone, RHG/GZ/AN_02.

Bestand Archiv Grauzone, RHG/GZ/Gr_15.

Bestand Archiv Grauzone, RHG/GZ-A 20 (A).

Sekundärliteratur

o. V.: *Richtlinien für die Tätigkeit der Schwangerenberatungsstellen vom 1. August 1964*, in: Ministerium für Gesundheitswesen (Hg.): *Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz. Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister*, Berlin 1966, S. 155–170.

o. V.: *Schnellreinigung?*, in: Die Andere Zeitung, 17. Mai 1990, S. 14.

o. V.: *Programm der Fraueninitiative Leipzig*, in: *Informationsblätter der Fraueninitiative Leipzig im Unabhängigen Frauenverband*, 2. Jg., 1990, H. 6, S. 2–7.

o. V.: *Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch*, in: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, abgerufen am 8. Januar 2023 unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-nach-218-strafgesetzbuch-81020.

Agena, Gesine/Hecht, Patricia/Riese, Dinah: *Selbstbestimmung. Für reproduktive Rechte*, Berlin 2022.

Aleksander, Karin: *Frauen und Geschlechterverhältnisse in der DDR und in den neuen Bundesländern. Eine Bibliographie*, Berlin 2004.

Ankum, Katharina von: *Political Bodies: Women and Re/Production in the GDR*, in: *Women in German Yearbook*, Vol 9, 1993, S. 127–144.

Aresin, Lykke: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR, in: Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 86–95.

Arte Edition: *Cyankali. Filme von Hans Tintner und Jurij Kramer*, Absolut Medien Berlin 2016.

Beth, Uta/Tuckermann, Anja: *Geschichte, Arbeit und Alltag vietnamesischer Migrant_innen*, in: Kein Nghi Ha (Hg.): *Asiatische Deutsche. Vietnamesische Diaspora and Beyond*, Berlin 2012, S. 99–118.

Bock, Jessica: *Die Fristenlösung in der DDR: Inge Lange*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, abgerufen am 2.12.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/die-fristenloesung-in-der-ddr-inge-lange.

Bock, Jessica: *Eine Revolution bekommen wir nicht alle Tage. Die ostdeutsche Frauenbewegung in Sachsen um 1989/90*, in: Rellecke, Werner/Schötz, Susanne/Stanislaw-Kemenah, Alexandra-Kathrin (Hg.): *Frauen in Sachsen. Politische Partizipation in Geschichte und Gegenwart*, Dresden 2022, S. 263–275.

Bock, Jessica: *Frauenbewegung in Ostdeutschland. Aufbruch, Revolte und Transformation in Leipzig 1980–2000*, Halle/Saale 2020.

Bötscher, Sarah: *Ungewollte Schwangerschaften. Gibt es in Mitteldeutschland genügend Ärzte, die Abtreibungen vornehmen?*, zuletzt abgerufen am 14.2023 unter www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/ungewollt-schwanger-nicht-genug-aerzte-abtreibungen-100.html.

Donth, Stefan: *Vertriebene und Flüchtlinge in Sachsen 1945–1952. Die Politik der Sowjetischen Militäradministration und der SED*, Köln/Weimar/Wien 2000.

Engelhardt, Eva: *Die haben uns beigebracht, wie man arbeiten kann*, in: *Schwarz-Weiße Zeiten. AusländerInnen in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Erfahrungen der Vertragsarbeitnehmer aus Mosambik, Interviews – Berichte – Analysen*, Bremen 193, S. 43–49.

Gebhardt, Miriam: *Als die Soldaten kamen. Die Vergewaltigung deutscher Frauen am Ende des Zweiten Weltkriegs*, München 2015.

Gottschalk, Katrin: *Für den Weltfrieden und Frauenrechte*, in: *die tageszeitung* vom 6./7./8. März 2021, S. 25.

Grafenhort, Gabriele M.: *Abbruch-Tabu. Lebensgeschichten nach Tonbandprotokollen*, Berlin 1990.

Grossmann, Atina: *Sich auf ihr Kindchen freuen. Frauen und die Behörden in Auseinandersetzungen um Abtreibungen, Mitte der 1960er Jahre*, in: Lüttke, Alf/Becker, Peter (Hg.): *Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte*, Berlin 1997, S. 241–257.

Grossmann, Atina: *Reforming Sex. The German Movement for Birth Control and Abortion Reform*, New York/Oxford 1995.

Hahn, Daphne: *Diskurse zum Schwangerschaftsabbruch nach 1945. Wie gesellschaftlich relevante (Be-)Deutungen entstehen und sich verändern*, in: Busch, Ulrike/Hahn, Daphne (Hg.): *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*, Bielefeld 2015, S. 41–59.

Hahn, Daphne: *Modernisierung und Biopolitik: Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945*, Frankfurt a. Main 2000.

Händler, Ellen/Mitsching-Viertel, Uta: *Unerhörte Ostfrauen. Lebensspuren in zwei Systemen*, Stuttgart 2019.

Hannover, Irmela: *Der Kinderwunsch. „Geburtenregelung“ im Sozialismus*, in: *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 96–103.

Harsch, Donna: *Revenge of the Domestic. Women, the Family and Communism in the German Democratic Republic*, Princeton New Jersey 2007.

Harsch, Donna: *Society, the State and Abortion in East Germany 1950–1972*, in: *The American Historical Review*, Bd. 102, 1997, H. 1, S. 53–84.

Hofmann, Anne: *Das Frauenzentrum „Lila Villa“ Chemnitz. Versuch über eine Geschichte von 1990 bis 2007*, Chemnitz 2007.

Kenawi, Samirah: *Frauengruppen in der DDR der 80er Jahre. Eine Dokumentation*, Berlin 1995.

Lembke, Ulrike: *Patriarchat lernen*, abgerufen am 8.7.2022 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilte-feminismus/patriarchat-lernen.

Lembke, Ulrike: *Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993*, in: Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte, 2021, H. 77, S. 183–203.

Leo, Annette/König, Christian: *Die „Wunschkindpille“. Weibliche Erfahrung und staatliche Geburtenpolitik in der DDR*, Göttingen 2015.

Lux, Petra: *Abtreibung und Arbeit oder Schwanger und Arbeitslos*, in: *Die Andere Zeitung*, 29. März 1990, S. 14.

Mahrad, Christa: *Schwangerschaftsabbruch in der DDR. Gesellschaftliche, ethische und demographische Aspekte*, Frankfurt a. Main 1987.

Mehlan, Karl-Heinz: *Deutsche Demokratische Republik*, in: Ders. (Hg.): *Internationale Abortsituation, Abortbekämpfung, Antikonzepktion. Tagungsbericht der Internationalen Arbeitstagung über Abortprobleme und Abortbekämpfung vom 5. bis 7. Mai 1960 in Rostock-Warnemünde*, Leipzig 1961, S. 52–63.

Mehlan, Karl-Heinz: *Die Abortsituation im Weltmaßstab*, in: Ders. (Hg.): *Arzt und Familienplanung. Tagungsbericht der 3. Rostocker Fortbildungstage über Probleme der Ehe- und Sexualberatung vom 23. bis 25. Oktober 1967 in Rostock-Warnemünde*, Berlin 1968, S. 69–99.

Meurer, Pauline et al.: *Gemeinsam neue Wege gehen – fachübergreifende Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen*, in: *Zeitschrift für Allgemeinmedizin*, 2021, H. 7, S. 313–317.

Ministerium für Gesundheitswesen (Hg.): *Mütter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutz. Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister*, Berlin 1966.

Pfefferkorn, Günter: *Probleme der Bestrafung der Abtreibungsverbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik*, Hochschulschrift, Berlin 1960.

Piesche, Peggy: *Einführung: Reproduktive Rechte – Definition und Debatten*, zuletzt abgerufen am 14.4.2023 unter www.boell.de/de/2018/02/28/reproduktive-rechte.

Poutrus, Kirsten: *Ein Staat, der seine Kinder nicht ernähren kann, hat nicht das Recht, ihre Geburt zu fordern. Abtreibung in der Nachkriegszeit 1945 bis 1950*, in: *Unter*

anderen Umständen. *Zur Geschichte der Abtreibung*, Berlin 1993, S. 73–85.

Poutrus, Kirsten: *Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz. Abtreibungspolitik und Abtreibungspraxis in Ostdeutschland, 1945–1950*, in: Bessel, Richard/Jessen, Ralph (Hg.): *Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR*, Göttingen 1996, S. 170–198.

Pross, Helge: *Vorwort*, in: Ders.: *Abtreibung. Motive und Bedenken*, Stuttgart 1971, S. 7–10.

Rayner, H.: *Verlauf abgelehnter Schwangerschaftsunterbrechungen*, in: Thietz, Kirsten: *Ende der Selbstverständlichkeit? Die Abschaffung des § 218 in der DDR*, Berlin 1992, S. 203–204.

Rothe, J.: *Die gesundheitlichen Auswirkungen der vorzeitigen Schwangerschaftsbeendigung und die Dispensairebetreuung als Maßnahme zu ihrer Bekämpfung*, in: Mehlan, Karl-Heinz (Hg.): *Arzt und Familienplanung. Tagungsbericht der 3. Rostocker Fortbildungstage über Probleme der Ehe- und Sexualberatung vom 23. bis 25. Oktober 1967 in Rostock-Warnemünde*, Berlin 1968, S. 100–105.

Sachsen Landesverwaltung: *Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen nach den Veröffentlichungen der Landesverwaltung Sachsen, Loseblatt-Kartei für Industrie, Handel, Gewerbe, freie Berufe und Verwaltungsorgane, Abschnitt Justiz*, Dezember 1947, S. 37–39.

Schröter, Ursula: *Über Privates und Öffentliches. Eine ostdeutsche Sicht auf das geteilte Deutschland*, Berlin 2020.

Schwartz, Michael: *„Liberaler als bei uns“? 1972 – Zwei Fristenregelungen und die Folgen. Reformen des Abtreibungsstrafrechts in Deutschland*, in: Wengst, Udo/Wentker, Hermann (Hg.): *Das doppelte Deutschland. 40 Jahre Systemkonkurrenz. Eine Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte*, Berlin 2008, S. 183–212.

Schwartz, Michael: *Emanzipation zur gesellschaftlichen Nützlichkeit. Bedingungen und Grenzen von Frauenpolitik in der DDR*, in: Hoffmann, Dierk/Schwartz, Michael (Hg.): *Sozialstaatlichkeit in der DDR. Sozialpolitische Entwicklungen im Spannungsfeld von Diktatur und Gesellschaft 1945/49–1989*, München 2005, S. 47–87.

Selck, Inga/Baumeister, Elena: *Schwangerschaftskonflikt und Abtreibung im DEFA-Film*, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, zuletzt abgerufen am 5.12.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/abtreibung-im-defa-film.

Soden, Kristine von: *Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919–1933. Deutsche Vergangenheit: Stätten der Geschichte Berlins*, Berlin 1988.

Soden, Kristine von: *Unter dem Druck der Öffentlichkeit*, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, zuletzt abgerufen am 2.4.2023 unter www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/unter-dem-druck-der-oeffentlichkeit.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (Hg.): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, Berlin 2022, S. 92.

Starke, Dietlind: *Jedes Kind hat das Recht, erwünscht zu sein*, in: *Die Andere Zeitung*, 5. Juli 1990, S. 14.

Starke, Kurt: *Kein einzig Volk – 11:12:77*, in: *Die Andere Zeitung* vom 26. Juli 1990, S. 14.

Starke, Kurt: *Vorwort*, in: Walther, Heike: *Abgebrochen. Frauen aus der DDR berichten*, Berlin 2010, S. 7–19.

Thietz, Kirsten: *Ende der Selbstverständlichkeit? Abschaffung des § 218 in der DDR. Dokumente*, Berlin 1992.

Trippo, Julia: *Religiöser Fundamentalismus made in Sachsen*, in: neues Deutschland, zuletzt abgerufen am 14.12.2023 unter www.nd-aktuell.de/artikel/1164451.schweigemarsch-fuer-das-leben-religioeser-fundamentalismus-made-in-sachsen.html.

Unabhängiger Frauenverband: *Programm des Unabhängigen Frauenverbandes*, in: Kahlau, Cordula (Hg.): *Aufbruch! Frauenbewegung in der DDR. Dokumentation*, Berlin 1990, S. 67–77.

Usborne, Cornelia: *Cultures of Abortion in Weimar Germany*, New York/Oxford 2007.

Voigt, Dieter: *Abtreibung in der DDR*, in: Pross, Helge: *Abtreibung. Motive und Bedenken*, Stuttgart 1971, S. 82–113.

Vũ Văn Phạm: *Ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter in Sachsen*, in: Sächsische Heimatblätter. Zeitschrift für Sächsische Landeskunde, Natur und Umwelt. 69. Jg., 2023, H. 1, S. 103–109.

W., Thomas: *Für und Wider zum Paragraphen 218*, in: *Die Andere Zeitung*, 25. April 1990, S. 14.

Walther, Heike: *Abgebrochen. Frauen aus der DDR berichten*, Berlin 2010.

Worgitzky, Charlotte: *„Meine ungeborenen Kinder“. Entstehung und Wirkungsgeschichte*, in: Zentrum Interdisziplinäre Frauenforschung (ZiF) (Hg.): *Ohne Frauen ist kein Leben: der § 218 und moderne Reproduktionstechnologien. Dokumentation der Ringvorlesung 1992 an der Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin 1994, S. 107–125.

Bildnachweis

Abb. 1 (S. 53): *Vorlage eines Antrags aus gesundheitlicher Indikation*, Sign.: Staatsarchiv Leipzig, Bestand 20237_05321.

Abb. 2 (S. 56): Ausstellungstafel *Staatliche Fürsorge nach der Geburt*, ca. 1951, Deutsches Hygiene Museum, DHMD 2016/194.12.

Abb. 3 (S. 69): Nationale Hygiene-Ausstellung – Raum 14 – *Ist Schwangerschaftsunterbrechung (Abtreibung) statthaft?*, 1961, Deutsches Hygiene Museum, DHMD 2019/247.39.

Abb. 4 (S. 92/93): *Frauenforum im Augustinerkloster*, 1988, Robert-Havemann-Gesellschaft, RHG_FO_GZ_188, © Mechthild Ziegenhagen.

Abb. 5 (S. 95): *Frauenforum im Augustinerkloster, Andacht in der Kirche*, 1988, Robert-Havemann-Gesellschaft, RHG_FO_GZ_1244, © Mechthild Ziegenhagen.

Abb. 6 (S. 108/109): *Demonstration gegen den §218*, 1990 Ostberlin, Robert-Havemann-Gesellschaft, RHG_FO_GZ_912, © Kerstin Drischner.

Impressum

Kontrollierte Selbstbestimmung. Schwangerschaftsabbruch in Sachsen 1945–1990

Herausgegeben von:

Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen e.V.

Redaktionsschluss: 31. August 2023

Autorin: Dr. Jessica Bock

Redaktion: Katrin Holinski

Lektorat: Lektorat Argwohn Leipzig

Layout: Nicole Riegert

Druck: pögedruck

Erscheinungsort:

Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen e.V.

Kraftwerk Mitte 32, 01067 Dresden

↳ www.weiterdenken.de

ISBN E-Book: 978-3-946541-43-1

Auflage: 200

Als E-Book zum Downloaden unter

↳ www.boell.de/de/publikationen

Diese Publikation wird unter den Bedingungen einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:

↳ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Genehmigung des Rechteinhabers: info@weiterdenken.de

© Weiterdenken Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen e.V.

SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.